

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Solidaritätspartnerschaft Ermstal/Arzys; Beteiligung der Gemeinde Dettingen an der Erms und Beauftragung eines Koordinators	
Vorlage 8600/1 öff	5
TOP Ö 4.1 Kinderbetreuung; Hier: Rück-Übergabe der Gewährleistungsaufgaben an die Gemeinde	
Vorlage 8612 öff	9
TOP Ö 4.2 Kinderbetreuung; Hier: Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und Buchungsbausteine für das Kindergartenjahr 2024/2025	
Vorlage 8613 öff	11
8613-1 öff 8613 öff	13
TOP Ö 4.3 Kinderbetreuung; Hier: Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025	
Vorlage 8614 öff	14
8614-1 Vorschlag Elternbeiträge 8614 öff	16
TOP Ö 4.4 Kinderbetreuung; Hier: Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025	
Vorlage 8616 öff	17
8616-1 Bedarfsplan 2024 8616 öff	19
TOP Ö 5 Erneuerung Treppenanlage Glückstraße/Johann-Sebastian-Bach-Straße	
Vorlage 8618 öff	20
8618-1 öff Lageplan Treppenanlage Glückstraße 8618 öff	23
TOP Ö 6 Bauleitplanung; Bebauungsplan "Bahnhofstraße"; Hier: Verlängerung der Veränderungssperre	
Vorlage 8391/6 öff	24
8391/6-1 öff_Satzung_Verlaengerung_VÄ-Sperre 8391/6 öff	26
8391/6-2 öff_Lageplan_VÄ-Sperre 8391/6 öff	28
TOP Ö 7 Bauleitplanung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schul-, Sport-, Freizeitzentrum - 3. Änderung"; Hier: Billigung des Vorentwurfes	
Vorlage 8548/2 öff	29
8548/2-1 öff_240403-Vorentwurf_A1-500 8548/2 öff	32
8548/2-2 öff_240403-Textteil-Vorentwurf 8548/2 öff	33
8548/2-3 öff_240403-Begründung-Vorentwurf 8548/2 öff	40
8548/2-4 öff_196224-UB-Dettingen_E_Kita_240415 8548/2 öff	56
8548/2-5 öff_196224ArtSch-Dettingen_E_KiTa_240415 8548/2 öff	116
TOP Ö 8 Neubau Unterkunft für Geflüchtete; Hier: - Vergabe der Planungsleistungen (Leistungsphase 1 bis 4) - Ausschreibung der weiteren Leistungen	
Vorlage 8621 öff	163
TOP Ö 9 Bauhof; Hier: Ausschreibung eines Radladers	
Vorlage 8608 öff	166
TOP Ö 10 Bauhof; Hier: Ausschreibung einer Kehrmaschine	
Vorlage 8609 öff	168
TOP Ö 11 EDV; Hier: Neuvergabe Drucksysteme	
Vorlage 8593 öff	171



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

18.04.2024

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 25.04.2024 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

Beginn: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

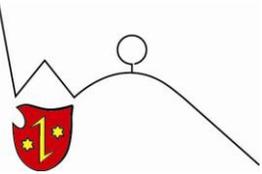
- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Laufendes und Bekanntgaben
- 3 Solidaritätspartnerschaft Ermstal/Arzys
Beteiligung der Gemeinde Dettingen an der Erms und
Beauftragung eines Koordinators
Vorlage: 8600/1 öff
- 4 Kinderbetreuung
 - 4.1 Kinderbetreuung
Hier: Rück-Übergabe der Gewährleistungsaufgaben an
die Gemeinde
Vorlage: 8612 öff
 - 4.2 Kinderbetreuung
Hier: Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und
Buchungsbausteine für das Kindergartenjahr 2024/2025
Vorlage: 8613 öff
 - 4.3 Kinderbetreuung
Hier: Festsetzung der Elternbeiträge
für das Kindergartenjahr 2024/2025
Vorlage: 8614 öff
 - 4.4 Kinderbetreuung
Hier: Örtliche Bedarfsplanung für das
Kindergartenjahr 2024/2025
Vorlage: 8616 öff

- 5 Erneuerung Treppenanlage Gluckstraße/Johann-Sebastian-Bach-Straße
Hier: Planungs- und Baubeschluss
Vorlage: 8618 öff
- 6 Bauleitplanung
Bebauungsplan "Bahnhofstraße"
Hier: Verlängerung der Veränderungssperre
Vorlage: 8391/6 öff
- 7 Bauleitplanung
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Schul-, Sport-, Freizeitzentrum – 3. Änderung“
Hier: Billigung des Vorentwurfes
Vorlage: 8548/2 öff
- 8 Neubau Unterkunft für Geflüchtete
Hier:
 - Vergabe der Planungsleistungen (Leistungsphase 1 bis 4)
 - Ausschreibung der weiteren LeistungenVorlage: 8621
- 9 Bauhof
Hier: Ausschreibung eines Radladers
Vorlage: 8608 öff
- 10 Bauhof
Hier: Ausschreibung einer Kehrmaschine
Vorlage: 8609 öff
- 11 EDV
Hier: Neuvergabe Drucksysteme
Vorlage: 8593 öff
- 12 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8600/1 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Gro	15.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8600 öff

Beschlussvorlage

Solidaritätspartnerschaft Ermstal/Arzys Beteiligung der Gemeinde Dettingen an der Erms und Beauftragung eines Koordinators

I. Beschlussantrag

1. Die Gemeinde Dettingen schließt gemeinsam mit den Städten Bad Urach und Metzingen eine Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Arzis und deren Teilgemeinden im Gebiet Bessarabien/Ukraine, zunächst befristet bis 31.12.2025. Damit wollen die Kommunen ihre Verbundenheit und Solidarität symbolisieren. Zum einen ideell – indem die Beziehungen zwischen dem Ermstal und Arzis gestärkt werden und zum anderen finanziell – indem den Kommunen in der Ukraine ermöglicht wird, an Fördermitteln des Landes und des Bundes zu partizipieren, für deren Beantragung eine Solidaritätspartnerschaft Voraussetzung ist.
2. Mit der Koordination der Solidaritätspartnerschaft, im Anbahnungsstadium und im Anfangsstadium sowie für die Vorbereitung der Förderanträge, wird der Metzinger Stadtrat Holger Weiblen ehrenamtlich beauftragt.
3. Die Entscheidung zu einzelnen Förderprojekten wird jeweils zwischen Dettingen, Metzingen und Bad Urach abgestimmt. Der Verein „Ermstal hilft“ koordiniert alle Förderprojekte, Hilfsgütertransporte und Begegnungen und führt diese auch eigenständig durch.
4. Für die Solidaritätspartnerschaft wird für den Zeitraum bis einschließlich 31.12.2025 ein Budget von insgesamt 15.000 Euro zur Verfügung gestellt, über das Komplementärfinanzierungen zu einzelnen Förderprojekten, Aufwandsentschädigungen, Spesen, Kosten für Unterbringung ukrainischer Gäste, etc. abgewickelt werden können. Die Kostentragung zwischen den Kommunen erfolgt im

Verhältnis der Einwohnerzahl. Mittel in Höhe von 1.500 € sollten hierfür außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

5. Für die Abstimmung der Förderanträge sowie um die Koordination zwischen „Ermstal hilft e. V.“ und Holger Weiblen benennen die Kommunen jeweils einen Ansprechpartner in ihrer Verwaltung.

II. Finanzielle Auswirkungen

Das Budget für die Solidaritätspartnerschaft in Höhe von 15.000 € bis zum 31.12.2025 soll anteilig nach der Einwohnerzahl von den Kommunen getragen werden. Auf die Gemeinde Dettingen entfällt demnach ein Anteil von knapp 3.300 €. Darüberhinaus fallen Kosten an für die Komplementärfinanzierungen zu einzelnen Förderprojekten, Aufwandsentschädigungen, Spesen, Kosten für Unterbringung ukrainischer Gäste, etc. Auch diese werden nach Einwohnerzahl aufgeteilt. Die Gemeinde Dettingen rechnet insgesamt mit Kosten von rund 5.000 € bis Ende 2025.

Für Städtepartnerschaften sind in diesem Jahr im Haushaltsplan Mittel in Höhe von 1.000 € eingestellt. Diese Mittel können für das Budget der Solidaritätspartnerschaft genutzt werden. Die Haushaltsmittel sollten darüberhinaus außerplanmäßig um 1.500 € auf 2.500 € erhöht werden.

Die Restmittel werden dann im Haushaltsplan 2025 eingeplant.

III. Sachverhalt

zu Ziffer 1)

Am 24. Februar 2024 jährte sich die russische Invasion in die Ukraine zum zweiten Mal, und ein Ende des Krieges ist nicht absehbar. Immer noch attackiert die russische Armee bewusst Ziele der zivilen Infrastruktur und verursacht unsägliches menschliches Leid sowie Schäden in Milliardenhöhe. Doch auch die Solidarität und Hilfsbereitschaft sind groß – zahlreiche deutsche, ukrainische und weitere europäische Kommunen haben sich in Solidaritätspartnerschaften zusammengeschlossen. Gerade diese lebendigen Kontakte von Kommune zu Kommune sind ein wichtiger Pfeiler der deutsch-ukrainischen Zusammenarbeit und ein wichtiges Zeichen der Solidarität.

Solche Solidaritätspartnerschaften werden auf vielfältige Weise auch finanziell vom Bund, Land und Städtetag Baden-Württemberg gefördert. Das BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) fördert seit 2014 verstärkt die entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen deutschen und ukrainischen Kommunen durch Vernetzung, Koordinierung, Fachdialoge und finanzielle Unterstützung. Umgesetzt werden diese Maßnahmen durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Förderfähig sind Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung einer Partnerschaft, Delegationsreisen, Aktivitäten im Bereich lokaler Gesundheitsvorsorge, lokaler Katastrophenschutz (Rettungsfahrzeuge, Ausrüstung), Selbsthilfeaktionen und Nachbarschaftshilfe um die Auswirkungen des Kriegs vor Ort zu lindern und auch verwaltungstechnische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung kommunaler Dienstleistungen und vieles mehr. Auch psychologische Unterstützung, Bildungsangebote und kultureller Austausch, die in Krisenzeiten unverzichtbar sind, werden gefördert.

Kleinprojekte bis € 50.000 erfordern einen Eigenanteil von mindestens 10%, Großprojekte sind bis zu einem Volumen von € 250.000 im Einzelfall förderfähig.

Der Verein „Ermstal hilft e. V.“ hat seit Beginn des Ukrainekrieges mit einem bemerkenswert großen persönlichen Engagement vielen Menschen aus der Ukraine sowohl vor Ort als auch im Ermstal unglaublich viel geholfen. Auf seine Initiative hin haben sich die Gemeinde Dettingen, die Städte Metzingen und Bad Urach nun mit einer interkommunalen Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Arzis und den dazugehörigen Gemeinden befasst, um ein starkes Zeichen der Verbundenheit und Unterstützung in Zeiten des Angriffskrieges zu setzen.

Die interkommunale Solidaritätspartnerschaft zwischen der Gemeinde Dettingen und den Städten Metzingen und Bad Urach mit der Region Arzis, soll über traditionelle materielle Hilfsaktionen hinaus ein besonderes Symbol der Verbundenheit und Solidarität sein. Das Ermstal steht an der Seite von Arzis.

Arzis liegt im Oblast Odesa im heutigen Bessarabien. Bessarabien hat eine große historische Verbindung zu Deutschland und besonders zu Baden-Württemberg, ein Großteil der ukrainischen Kriegsflüchtlinge im Ermstal kommt aus diesem Gebiet. Bessarabien liegt am Schwarzen Meer, unterhalb der Republik Moldau, zwischen dem Donaudelta bei Izmail und der Hafenstadt Odesa.

Kontakte zwischen dem Ermstal und Arzis bestehen schon seit vielen Jahren. Es fanden schon vor 2022 Schüleraustausche zwischen der Georg-Goldstein-Schule Bad Urach und dem Gymnasium Nr. 5 in Arzis statt, zuletzt gab es nur virtuellen Kontakt und Lieferungen von Schulbüchern u.a. mit Hilfe von Ermstal hilft. Die Deutschlehrein Natalia Petrenko von dieser Schule ist eine wichtige Vertrauensperson und Dolmetscherin für Ermstal hilft. Natalia Petrenko hat auch schon das Ermstal besucht.

Die Dettinger Feuerwehr hat ebenfalls schon länger Kontakt in diese Region. Zwei Feuerwehrfahrzeuge und anderes Gerät und Material sind in Tarytino im Einsatz. Feuerwehrleute aus Tarytino waren vor 2022 schon in Dettingen zu Gast.

Ein formaler Akt zur Schließung dieser Solidaritätspartnerschaft wird angestrebt, sollte dies kriegsbedingt kurzfristig nicht möglich sein, wird diese Partnerschaft schriftlich durch übereinstimmende Willenserklärungen der Bürgermeister der beteiligten Kommunen geschlossen. Eine besondere Form ist hierbei nicht erforderlich.

Eine der ersten konkreten Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen dieser Partnerschaft soll die Organisation eines Zeltlagers für geflüchtete Kinder (Binnenflüchtlinge) aus der Region Arzis sein.

Die Organisation wird durch den Verein „Ermstal hilft“ erfolgen, welcher solch ein Zeltlager bereits im Jahr 2023 erfolgreich, in Zusammenarbeit mit den Scouts aus Odesa, durchgeführt hat. Ein Projekt, das durch die historische Verbundenheit der Ermstalgemeinden mit dieser Region eine besondere Bedeutung erhält. Der Erfolg eines ähnlichen Projekts im Vorjahr unterstreicht die Wichtigkeit und den positiven Einfluss solcher Initiativen.

Zu Ziffer 2.)

Die Anbahnung und die ersten Schritte dieser Partnerschaft erfordern sinnvollerweise einen Insider und eine enge Zusammenarbeit mit dem vor Ort tätigen Verein Ermstal hilft e.V. Herr Weiblen, Stadtrat von Metzingen, hat sich bereit erklärt, die Anbahnung und Koordination ehrenamtlich im ersten Jahr zu übernehmen. Eine Vorzeitige Beendigung ist je nach Entwicklung möglich. Er wird in den Gremien auf Wunsch regelmäßig berichten.

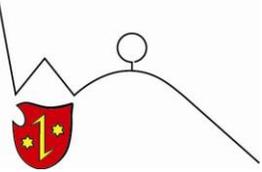
zu Ziffer 3 und 4)

Es sind gemeinsame Aktionen und Projekte einzelner Kommunen im Ermstal möglich. Die drei Partner Kommunen im Ermstal stimmen sich in jedem Einzelfall bei gemeinsamen Projekten über eine anteilige Finanzierung ab. Aktionen und Projekte einer Kommune sind ausdrücklich erwünscht und werden den Partnerkommunen frühzeitig vertraulich bekannt gegeben. Aus taktischen Gründen sollen öffentliche Mitteilungen über Projekte und Aktionen in der Regel erst nachträglich öffentlich erfolgen.

Dettingen, Metzingen und Bad Urach können aufgrund finanzieller und personeller Ressourcen nur in einem begrenzten Rahmen aktiv werden. Daher soll der Fokus auf Projekte, die durch andere finanzielle Mittel (Fördermittel, Spenden), Know-how-Transfer und Netzwerkarbeit realisierbar sind, gelegt werden.

Das bestehende Netzwerk von „Ermstal hilft e. V.“ unterstützt mit seinen Kontakten vor Ort die Projekte, so dass eine personelle Anwesenheit von Verwaltungsmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern in der Ukraine nicht erforderlich ist.

Das kalkulierte Budget von 15.000.- Euro kann und soll durch Spenden z. B. von Unternehmen, Vereinen oder Bürgerinnen und Bürger erweitert werden.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8612 öff	Sachbearbeitung: Vera Dobberstein AZ: - DO/JE	11.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Kinderbetreuung

Hier: Rück-Übergabe der Gewährleistungsaufgaben an die Gemeinde

I. Beschlussantrag

1. Die Gewährleistungsaufgaben für die Kinderbetreuung (Platzmanagement, Platzvergabe, örtliche Bedarfsplanung), sowie die Kalkulation der Elternbeiträge werden ab dem 01.05.2024 von der Gemeinde übernommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich um eine Software-Lösung zu kümmern, mit der das Anmeldeverfahren künftig online abgewickelt werden kann.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Software-Lösung sind noch nicht bekannt.

III. Sachverhalt

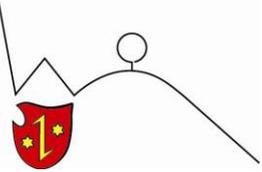
In der Rolle als Gewährleisterin für die Kinderbetreuung ist die Gemeinde Dettingen grundsätzlich für das Anmeldeverfahren und die Platzvergabe der Betreuungsplätze, die Bedarfsplanung sowie die Kalkulation der Elternbeiträge zuständig. Diese Aufgaben hat seit jeher die Evangelische Kirchenpflege für die Gemeinde übernommen.

Im Rahmen der Beratung zur Kindergartenarbeit durch Frau Höhn wurde der Gemeinde bereits im vergangenen Jahr nahegelegt, diese Aufgaben auf Dauer wieder selbst zu übernehmen, um die Rolle der Gewährleisterin auch entsprechend erfüllen zu können.

Im Vorausblick darauf, dass die Gemeinde künftig in der Kindergartenarbeit wieder mehr Aufgaben selbst übernehmen wird, wurde in der Gemeinderatssitzung im Februar 2024 ab 1. Juli 2024 eine Verwaltungskraft eingestellt, die künftig mit den Gewährleistungsaufgaben in der Verwaltung betraut wird.

Aufgrund der engen Personallage in der Kirchenpflege wurden bei Gesprächen im Februar und März 2024 die Aufgaben der Kirchengemeinde Dettingen nochmals genauer betrachtet. Um die angespannte Personalsituation bei der Kirche zu entlasten wurde besprochen, dass die Gemeinde die Gewährleistungsaufgaben, die bislang die Evangelische Kirchengemeinde Dettingen übernommen hatte, bereits zum 1. Mai 2024 wieder zurück übernehmen würde.

Wie in den allermeisten anderen Kommunen, soll das Platzmanagement und die Platzvergabe künftig EDV-basiert abgewickelt werden. Ziel der Verwaltung ist es, eine Software-Lösung zu suchen und einzuführen, so dass die Anmeldung zum nächsten Stichtag (Anmeldung Krippenplätze am 1.10.2024) online möglich ist.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8613 öff	Sachbearbeitung: Vera Dobberstein AZ: - DO/JE	11.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Kinderbetreuung

Hier: Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und Buchungsbausteine für das Kindergartenjahr 2024/2025

I. Beschlussantrag

Dem Umfang der Öffnungszeiten sowie den dazugehörigen Buchungsbausteinen für das Kindergartenjahr 2024/2025 wird entsprechend der GR-Vorlage 8613-1 zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Je nach Öffnungszeitenmodell ändern sich die Elternbeiträge sowie die pauschalen FAG Zuwendungen.

III. Sachverhalt

Aufgrund der angespannten Personalsituation und der Überlastungsanzeige der Leitungen und Erzieher/innen im Sommer 2023 wurden die Öffnungszeiten für das Kindergartenjahr 2023/2024 drastisch gekürzt. Im Rahmen des Ganztagesangebots wird im laufenden Kindergartenjahr aktuell lediglich eine Betreuung mit max. 32 Stunden pro Woche angeboten. Die Reduzierung der Öffnungszeiten wurde für das laufende Kindergartenjahr 2023/2024 beschlossen.

Für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 sind die Öffnungszeiten neu festzulegen. Mit Unterstützung von Frau Höhn wurde gemeinsam mit den Leitungen und den Elternvertretungen in zwei Veranstaltungen (Workshops) erarbeitet, wie das Betreuungsangebot in Dettingen im nächsten Kindergartenjahr ausgestaltet werden

kann, unter Berücksichtigung der vorhandenen Personalkapazitäten und dem Bedarf der Familien.

Der Vorschlag, der nach den Workshops in der erweiterten Kooperationsausschusssitzung am 19.03.2024 gemeinsam abgestimmt wurde, wurde von Frau Höhn auf die Umsetzbarkeit vor allem im Hinblick auf das vorhandene Personal geprüft. Außerdem wurden Teambesprechungen anberaunt, in denen sich die jeweiligen Teams zu den möglichen Öffnungszeitenmodellen äußern und ggf. noch Änderungswünsche einbringen konnten.

Aus diesen Überprüfungen und Rückmeldungen ergaben sich für die jeweiligen Häuser konkrete Vorschläge. Diese sind der Anlage (GR-Vorlage 8613-1) zu entnehmen.

Der Kooperationsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.04.2024 mit den Vorschlägen befasst. Er empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig diese zu beschließen.

1 Aufstellung der empfohlenen Buchungsbausteine¹ ab 24/25 mit Platzzahl und personeller Konsequenz²

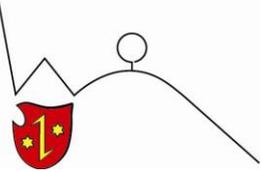
Einrichtung Gruppenzahl	Buchungsbaustein+ Platzzahl Krippe (KR)	Buchungsbaustein+ Platzzahl KiGa (KG)	SOLL Mindestpersonalschlüssel KVJS ³	SOLL Erweiterter Personalschlüssel VZ Ausgleich kirchl. Recht	Freiwilliges SOLL Erweiterter Dettinger Weg ⁴ FK	Übersteigender %Satz MPS zu Dettinger Niveau
Wald 2 (Option mit HT)	-	25WS=20PI 30WS=20PI	3,94 FK	4,25 FK	4,79 FK	0,85 FK
Wald 2	-	30WS=20PI 30WS=20PI	4,32 FK	4,73 FK	5,27 FK	0,95 FK
Kegelwasen Zeitgemischt 2	-	25 WS=13PI 30WS=12+12PI 32,5WS=13PI	4,04 FK	4,44 FK	5,58 FK	1,54 FK
Bergstrasse 3	-	25WS=25PI 30WS=25PI 32,5WS=25PI	6,13 FK	6,55 FK	6,81 FK	0,68 FK
Neubühlsteige 1+3,5	25WS= 5PI 34,5WS=5 PI	25WS=25PI 30WS=25PI 30WS=12PI 34,5WS=20PI	9,25 FK	10,04 FK	10,87 FK	1,62 FK
Regenbogen 1+2,5	32WS= 5PI 20WS=5 PI	30WS=25PI 30WS=12PI 32WS=20PI	7,42 FK	8,09 FK	8,32 FK	0,9 FK
Walter Ellwanger 5+4,5	24WS=20PI 30WS=10PI 34,5WS=22PI	25+30WS=zusammen 62PI 34,5WS=40PI	18,38 FK	19,92 FK	22,96 FK	4,58 FK
7Gr+17,5Gr	KR 72 Plätze	KiTa 406 Plätze				

¹ Vgl. dazu Unterlage „Legende“

² Die Leitungen und die päd. FK sowie Zusatzkräfte haben hausbezogen Kenntnis von der personellen Aufarbeitung; wurde in Teamgesprächen vorgestellt und protokolliert

³ Mit Landes-Leitungszeit und Berücksichtigung Urlaubstage/Schließzeit und 10 Std VZ je Gruppe

⁴ Die Aufarbeitung des Dettinger Wegs orientiert sich an der Struktur jeden Hauses im KiGaJahr 23/24; werden andere Ausbildungsstellen oder Inklusionsassistenz o.ä. verändert, verändert sich dieser freiwillige Personalzuschlag



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8614 öff	Sachbearbeitung: Vera Dobberstein AZ: - DO/JE	11.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Kinderbetreuung

Hier: Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025

I. Beschlussantrag

Den in der GR-Vorlage 8614-1 dargestellten Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2024/2025 wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen sind im Haushalt eingeplant.

III. Sachverhalt

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg verständigen sich regelmäßig auf Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für das folgende Kindergartenjahr.

Die gemeinsame Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 liegt vor und wurde in das bisherige System für die Kindergarten- und Krippenbeiträge übernommen. Die schrittweise Anpassung der Krippenbeiträge an die Empfehlungen wurde wie in der Vergangenheit entsprechend übernommen.

Die Einführung von Buchungsbausteinen für das neue Kindergartenjahr 2024/2025 muss bei den Elternbeiträgen entsprechend berücksichtigt werden. Der Vorschlag für die Festsetzung der Elternbeiträge ist als GR-Vorlage 8614-1 beigefügt.

Über den Vorschlag wurde am 10.04.2024 im Rahmen der Kooperationsausschusssitzung beraten. Es erging dort der einstimmige Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat, die Elternbeiträge entsprechend zu beschließen.

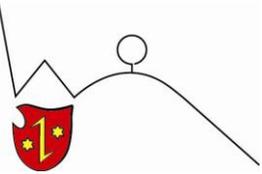
VORSCHLÄGE neue Betreuungsangebote 2024/2025 in den Dettinger Einrichtungen der Evang. Kirchengemeinde

Stand: 11.04.2024

2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025			2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	
pro Kind bei Familie ...	Regel-Basis-betrag	Regel-U3	Modul 13 Uhr	Modul 13 Uhr U3	Modul 15 Uhr	Modul 15 Uhr U3	pro Kind bei Familie ...	Modul 25 Std./Woche	Modul 25 Std./Woche	Modul 30 Std./Woche	Modul 30 Std./Woche	Modul 32 Std./Woche	Modul 32 Std./Woche	Modul 32,5 Std./Woche	Modul 32,5 Std./Woche	Modul 34,5 Std./Woche	Modul 34,5 Std./Woche	Modul 34,5 Std./Woche	
...	U3	13 Uhr	13 Uhr U3	15 Uhr	15 Uhr U3		...	U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	U3 (möglich ab 2,9 Jahre)	U3 (möglich ab 2,9 Jahre)								
Alterssegment	3bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	Alterssegment	3bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2
... mit 1 Kind	162 €	324 €	162 €	324 €	215 €	431 €	... mit 1 Kind	130 €	259 €	162 €	324 €	173 €	346 €	176 €	351 €	186 €	373 €	186 €	373 €
... mit 2 Kindern	126 €	252 €	126 €	252 €	168 €	288 €	... mit 2 Kindern	101 €	202 €	126 €	252 €	134 €	269 €	137 €	273 €	145 €	290 €	145 €	290 €
... mit 3 Kindern	85 €	170 €	85 €	170 €	113 €	226 €	... mit 3 Kindern	68 €	136 €	85 €	170 €	91 €	181 €	92 €	184 €	98 €	196 €	98 €	196 €
... ab 4 Kindern	28 €	56 €	28 €	56 €	37 €	74 €	... ab 4 Kindern	22 €	45 €	28 €	56 €	30 €	60 €	30 €	61 €	32 €	64 €	32 €	64 €
Faktoren	1	2	1	2	1,33	2 x Modul 15 Uhr	Faktoren	Modul 30 Std/5 *4		Regelbasisbetrag		Modul 30/15x16		Modul 30 Std/12x13		Modul 30/15=X dann plus Kosten Modul 32,5			

Kinderkrippenbeiträge 2024/2025

pro Kind bei Familie ...	2024/2025	Differenz zur Empfehlung				Differenz zur Empfehlung			2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025
		22 Euro				25 Euro											
		Empfehlung	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul									
...	Krippe	13 Uhr 5 Tage	13 Uhr 4 Tage	13 Uhr 3 Tage	15 Uhr 5 Tage	15 Uhr 4 Tage	15 Uhr 3 Tage	...	Modul 24 Std./an 4 Tagen	Modul 25 Std./Woche	Modul 30 Std./Woche	Modul 32 Std./Woche	Modul 32,5 Std./Woche	Modul 34,5 Std./Woche	Modul 34,5 Std./Woche	Modul 34,5 Std./Woche	
Alterssegment	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	Alterssegment	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	
... mit 1 Kind	479 €	454 €	399 €	352 €	582 €	512 €	452 €	1 Kind	363 €	378 €	454 €	484 €	491 €	522 €	459 €	396 €	
... mit 2 Kindern	356 €	353 €	310 €	274 €	452 €	398 €	355 €	... mit 2 Kindern	282 €	294 €	353 €	376 €	382 €	406 €	357 €	245 €	
... mit 3 Kindern	240 €	238 €	209 €	184 €	305 €	269 €	238 €	... mit 3 Kindern	190 €	198 €	238 €	254 €	258 €	274 €	241 €	208 €	
... ab 4 Kindern	95 €	78 €	69 €	61 €	101 €	88 €	78 €	... ab 4 Kindern	63 €	65 €	78 €	84 €	85 €	90 €	79 €	68 €	
Faktoren	1	2,8 vom Regelbasis-betrag			2,7 von Modul 15 (Kiga)			Faktoren	Modul 30 Std./5x4	Modul 30 Std/6x5		Modul 30/15x16	Modul 30/12x13	Modul 30/15+Modul 32,5			



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8616 öff	Sachbearbeitung: Vera Dobberstein AZ: - DO/DO	11.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Kinderbetreuung

Hier: Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025

I. Beschlussantrag

Der örtlichen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 (GR-Vorlage 8616-1) wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine

III. Sachverhalt

Bedarfsplanung

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für das Kindergartenjahr 2024/2025 sind in der GR-Vorlage 8616-1 dargestellt.

Nach der aktuellen Bedarfsplanung an Hand der vorliegenden Kinderzahlen wird der Bedarf im Ü3-Bereich bei 402 Plätzen liegen. Durch die verschiedenen Erweiterungsmaßnahmen der letzten Jahre stehen 404 Plätze zur Verfügung. Es ist also davon auszugehen, dass der Bedarf im Ü3-Bereich gedeckt werden kann.

Im U3-Bereich zeichnet sich jetzt schon ab, dass die Plätze im nächsten Kindergartenjahr knapp werden. Um die Plätze überhaupt zeitnah anbieten zu können, werden viele Krippen-Kinder frühestmöglich (ab 2 Jahren und 9 Monaten) in den Kindergarten wechseln. Teilweise werden in den Wunscheinrichtungen Plätze aber erst deutlich später frei als angemeldet und es entstehen entsprechende Wartezeiten.

Hilfreich sind die Angebote, die außerhalb der evangelischen Trägerschaft geschaffen wurden. Derzeit werden 20 Kinder im U3-Bereich in der Kindertagespflege durch den Tagesmütterverein betreut. Im Hinblick auf die somit vorhandenen Krippenplätze (92) und dem Bedarf für das Kindergartenjahr 2024/2025 (106 Plätze), muss auch im kommenden Kindergartenjahr evtl. mit Wartezeiten gerechnet werden.

Änderungen in den Öffnungszeiten - Buchungsbausteine

Aufgrund der Umstrukturierung der Öffnungszeiten und der dazugehörigen Buchungsbausteine werden sich auch die Kapazitäts- und Personalausstattungspläne und somit die weitere Bedarfsplanung ändern.

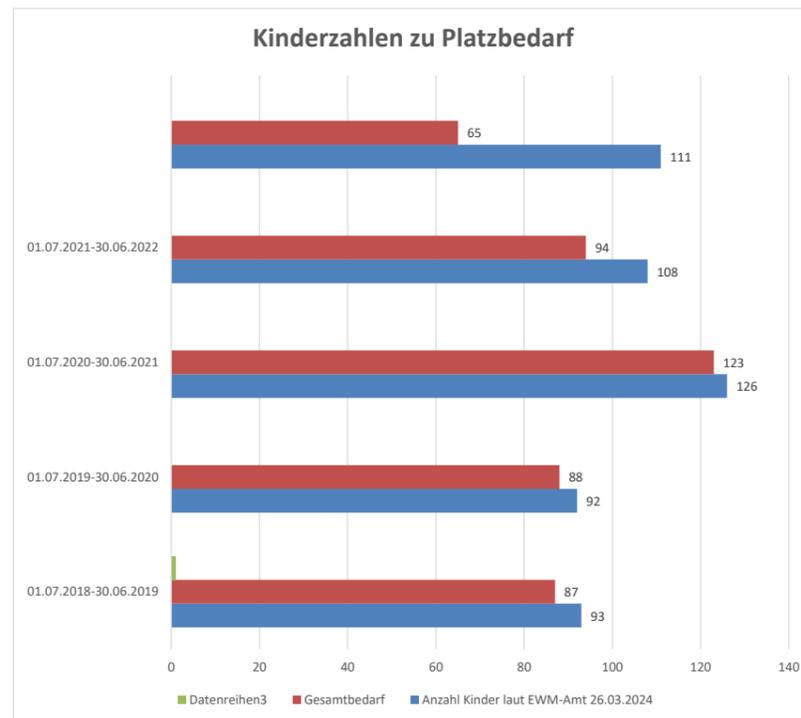
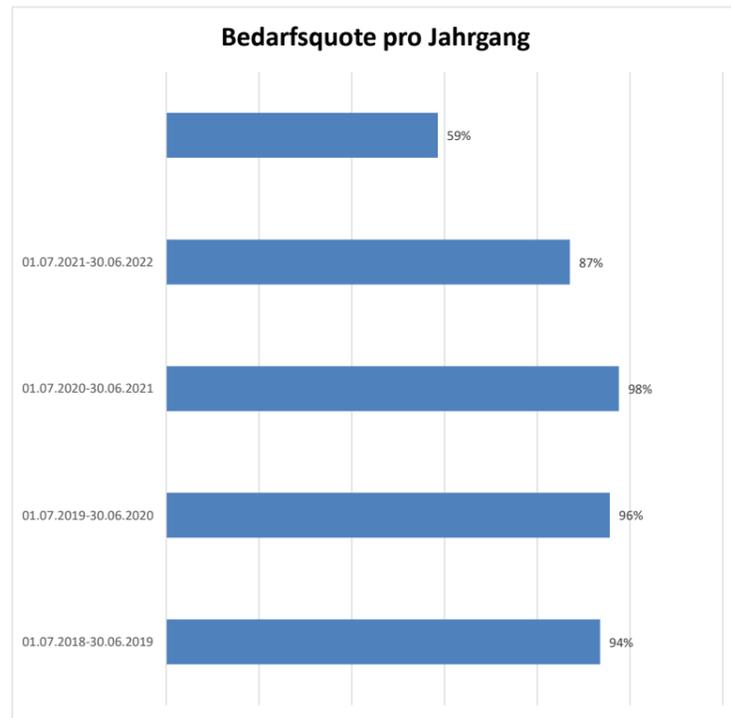
Daher ermöglicht der Abgleich der Jahrgänge zu den Plätzen derzeit lediglich einen groben Bedarfsdeckungsgrad.

Einschulungsjahrgang	Kinderpotential pro Schuljahresabgang	Anzahl Kinder laut EWM-Amt 26.03	Anwesend lt. KigaRoo	Angemeldet lt. KigaRoo	Gesamtbedarf	Bedarf an U-3 Plätze	Bedarf an Ü-3 Plätze	vorhandene Ü-3 Plätze	Plätze Kindertagespflege	vorhandene Krippenplätze	Bedarfsquote/ Jahrgang
Sep 24	01.07.2017-30.06.2018	117	103								
Sep 25	01.07.2018-30.06.2019	93	86	1	87						94%
Sep 26	01.07.2019-30.06.2020	92	87	1	88						96%
Sep 27	01.07.2020-30.06.2021	126	109	14	123						98%
Sep 28	01.07.2021-30.06.2022	108	49	45	94						87%
Sep 29	01.07.2022-30.06.2023	111	15	50	65						59%
Sep 30	01.07.2023-26.03.2024	62		16	16	106	402	404	20	72	

37 Plätze abgezogen, da die Kinder bereits im U3-Bereich sind.
 11 Plätze abgezogen, da die Kinder bereits im U3-Bereich sind.

Jahrgang bedeutet immer Einschulungsjahrgang (01.07.-30.06.)

Doppelmeldungen wurden bereits bereinigt. Dennoch gibt es nach wie vor die Planungsunschärfen durch Rückstellungen und frühere Einschulungen!



Aufgrund der neuen Betreuungsmodule erhöhen sich die Plätze im Ü3-Bereich auf 404 (bisher 403) und die Plätze im U3 Bereich reduzieren sich um einen Platz auf 72.

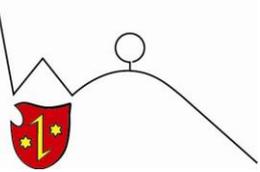
Die Hälfte der aktuell anwesenden Krippenkinder vom Jahrgang 2021/2022 benötigen zumindest mehr als ein halbes KIGA-Jahr einen Platz im U-3 Bereich. Diese wurden hier zusätzlich berücksichtigt.

Beim Bedarf der Ü-3-Jährigen wird der aktuelle Einschulungsjahrgang nicht mehr berücksichtigt. Die Planung geht von 10 Rückstellkindern gemäß Erfahrungswerte aus. Weitere Zuzüge sind in der Planung nicht berücksichtigt. Letztlich kann der Bedarf über die bis zu 16 Kinder der Juniorklasse aber dennoch ab Januar 2024 gedeckt werden.

Anzahl der U3 Kinder die über den Tagesmütterverein betreut werden
 weitere 11 Kinder werden in anderen Kommunen betreut und über den kommunalen Kostenabgleich abgerechnet.

Fazit: Im U-3-Bereich haben wir bereits zum heutigen Tag und mit Blick auf den Aufnahmezeitraum September 2024 bis August 2025 eine Warteliste bzw. verzögerte Aufnahme von 18 Kindern. Den Bedarf im Ü3 Bereich kann im kommenden Kindergartenjahr unter der Berücksichtigung der Juniorklasse gedeckt werden. Zuzüge sind hierbei noch nicht berücksichtigt!

Bedarfsplanbetrachtung zum Stichtag April 2024/Wahl



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8618 öff	Sachbearbeitung: Jochen Baur AZ: 632 - Ba/AF	11.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

**Erneuerung Treppenanlage Gluckstraße/Johann-Sebastian-Bach-Straße
hier: Planungs- und Baubeschluss**

I. Beschlussantrag

1. Die Fußwegverbindung mit Treppenanlage zwischen der Gluck- und der Johann-Sebastian-Bach-Straße wird erneuert.
2. Mit der Planung und Bauleitung wird die Reik Ingenieurgesellschaft mbH, Pfullingen, beauftragt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Kostenträger: 5410000 (Gemeindestraßen)
Kostenstelle: 541000 (Straßen/Wege/Plätze)
Investitionsnummer: I-5410-045

Der Haushaltsmittelansatz in 2024 beträgt 150.000 €.

Durch die Erneuerung reduzieren sich die Unterhaltskosten (z. B. Instandsetzung nach Regenereignissen).

III. Sachverhalt

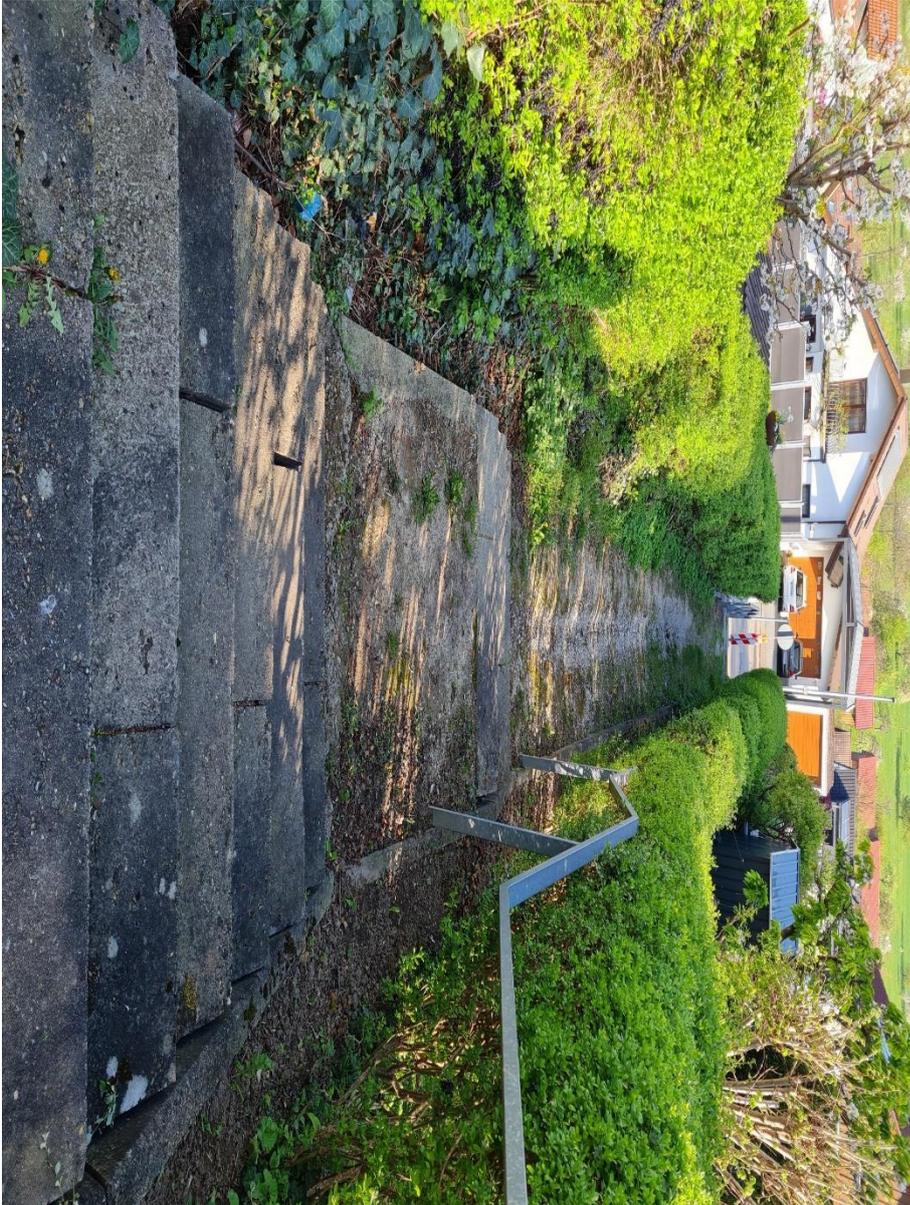
Die Fußwegverbindung mit der Treppenanlage in der Buchhalde zwischen der Glückstraße und der Johann-Sebastian-Bach-Straße befindet sich in einem baulich sehr schlechten Zustand. Insbesondere besteht keinerlei geordnete Entwässerung, so dass dauerhaft Ausschwemmungen der Oberfläche erfolgen. Aufgrund der Schäden kann die Verkehrssicherungspflicht nicht mehr gewährleistet werden. Die Fußwegverbindung wurde deshalb 2023 gesperrt und Mittel für eine Erneuerung im Haushaltsplan 2024 eingestellt.

Der Anschluss an der Johann-Sebastian-Bach-Straße muss ebenfalls verbessert werden. Bei Starkregen ist bereits mehrfach Wasser aus der Johann-Sebastian-Bach-Straße in die angrenzenden Grundstücke übergetreten. Durch den Einbau einer Entwässerungseinrichtung und einer Anhebung der Bordsteinkante soll das Problem mit beseitigt werden.

Mit der Planung soll die Reik Ingenieurgesellschaft mbH, Pfullingen, auf Grundlage der HOAI beauftragt. Die weiteren Schritte zu diesem Projekt werden im Technischen Ausschuss behandelt.

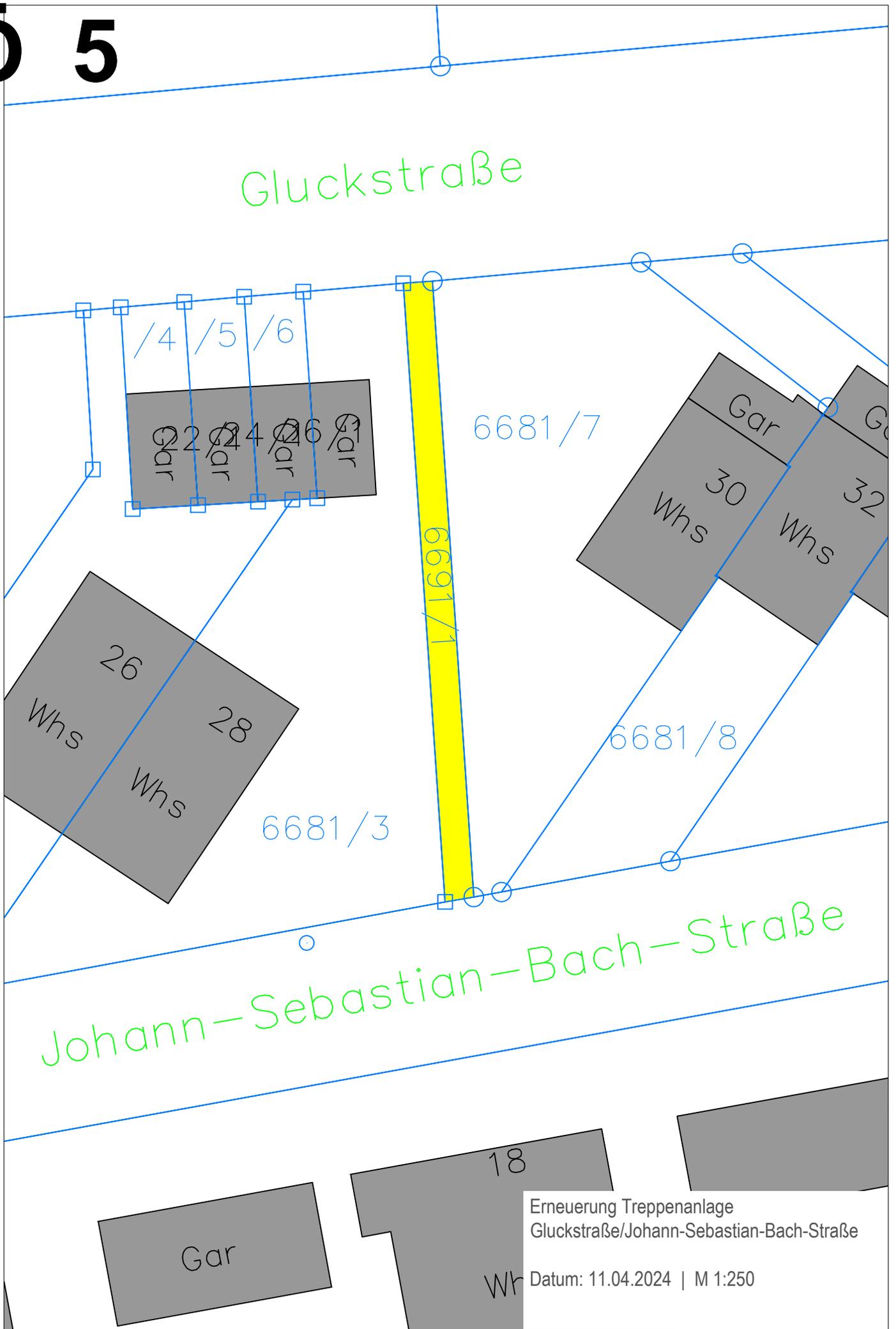
Anlage:

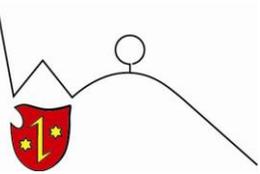
- Lageplan
- Bild



Fußweg in Richtung zur Glückstraße, 12.04.2024

Ö 5





Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8391/6 öff	Sachbearbeitung: Ariane Humpf AZ: - ah/ah	04.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8391/1 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

Bebauungsplan "Bahnhofstraße"

Hier: Verlängerung der Veränderungssperre

I. Beschlussantrag

Die seit dem 12.05.2022 rechtsverbindliche Satzung über die Veränderungssperre im Bereich „Bahnhofstraße“ mit Lageplan vom 28.04.2022 wird nach §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauBG) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) um ein Jahr verlängert (vgl. Anlage 1 und 2).

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine

III. Sachverhalt

Um weiterhin die Planungsziele im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ zu sichern, soll die auslaufende Veränderungssperre um ein Jahr verlängert werden. Vorhaben und Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die von der Veränderungssperre erfasst werden, unterliegen weiterhin einem Bau- bzw. Veränderungsverbot. Durch Erteilung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB kann dieses im Einzelfall überwunden werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ (ca. 0,78 ha) soll die zukünftige innerörtliche Entwicklung dauerhaft gesichert sowie eine verträgliche Bebauung der

angrenzenden Flächen realisiert werden. Ziel ist es, insbesondere durch die Überplanung der gemeindeeigenen Flächen eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Weiterhin soll der Bebauungsplan den Rahmen für angrenzende private Bauvorhaben im Geltungsbereich setzen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre erfolgte am 12.05.2022. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Fassung vom 30.06.2023 in öffentlicher Sitzung am 21.09.2023 gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich zusammen mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 20.10.-21.11.2023. Der nächste Verfahrensschritt ist die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Die Verlängerung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
- Anlage 2: Lageplan zur Veränderungssperre

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ zur Sicherung der Planung

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 25. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich „Bahnhofstraße“ wird für den im Lageplan vom 28.04.2022 dargestellten Bereich um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Lageplan vom 28.04.2022 kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Bauleitplanung, Zimmer 20, Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

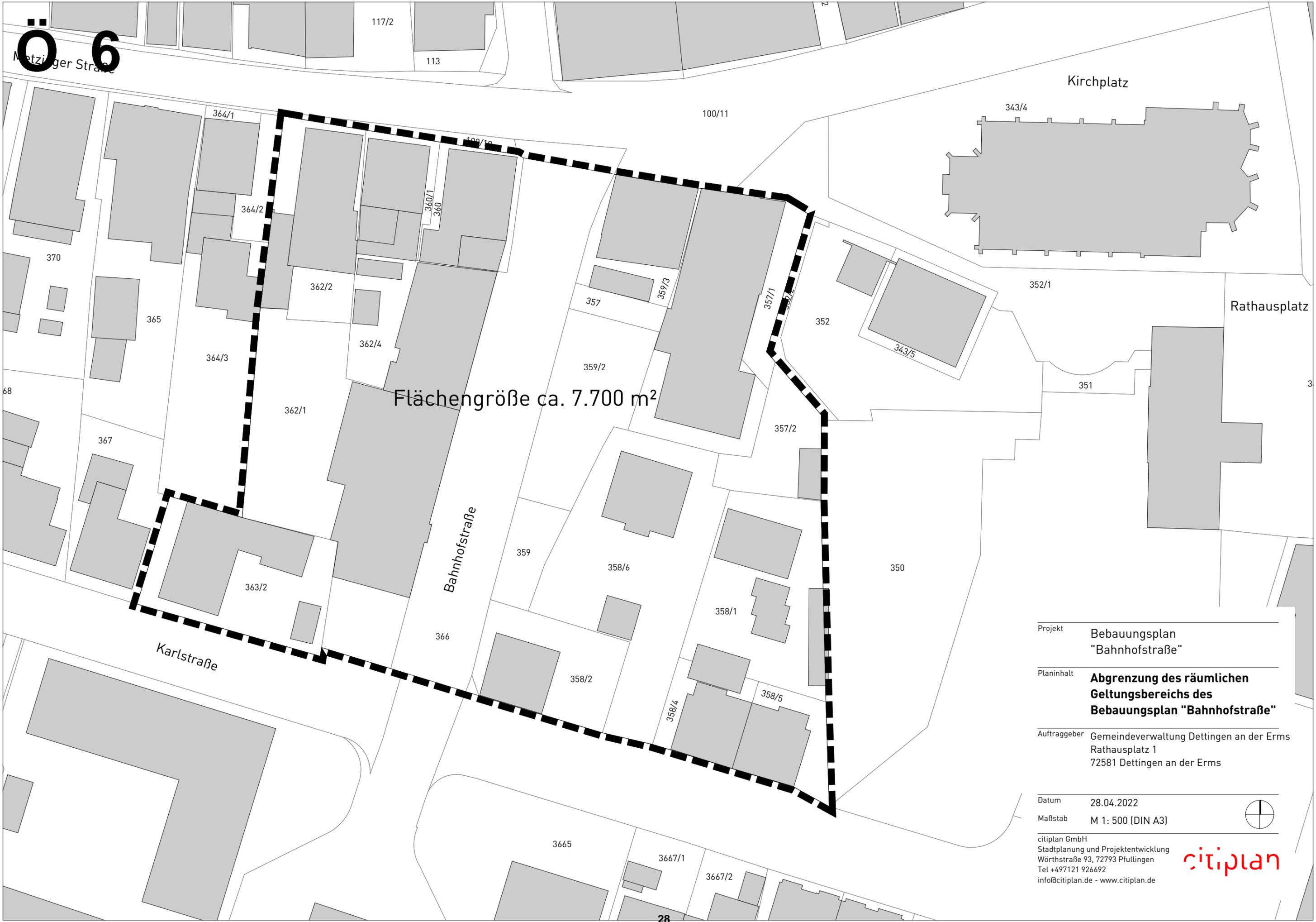
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dettingen an der Erms, den _____

Michael Hillert
Bürgermeister



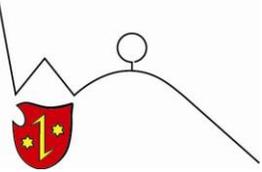
Flächengröße ca. 7.700 m²

Bahnhofstraße

Karlstraße

Projekt	Bebauungsplan "Bahnhofstraße"
Planinhalt	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan "Bahnhofstraße"
Auftraggeber	Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms Rathausplatz 1 72581 Dettingen an der Erms
Datum	28.04.2022
Maßstab	M 1: 500 (DIN A3)
citiplan GmbH Stadtplanung und Projektentwicklung Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen Tel +497121 926692 info@citiplan.de - www.citiplan.de	





Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8548/2 öff	Sachbearbeitung: Ariane Humpf AZ: - ah/ah	15.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8548/1 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Schul-, Sport-, Freizeitzentrum – 3. Änderung“

Hier: Billigung des Vorentwurfes

I. Beschlussantrag

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.04.2024 wird gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde und einer öffentlichen Planauslegung durchgeführt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es fallen Kosten für die Planungstätigkeiten und der Verfahrensbetreuung bei der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im üblichen Rahmen an.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter der Kostenstelle 511000 zur Verfügung.

III. Sachverhalt

1. Verfahrensstand:

In öffentlicher Sitzung am 25.01.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ zu ändern.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geordnete Weiterentwicklung des östlichen Teils des Schul-, Sport- und Freizeitzentrums für die Errichtung eines neuen Kinderhauses. Das bestehende Kinderhaus „Walter Ellwanger“ und das bestehende Unterkunftsgebäude sollen entsprechend ihrem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Für die weitere Unterbringung von Geflüchteten sollen Bauflächen ausgewiesen werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Unterkünfte auch für eine weitergehende Wohnnutzung wie die Anschlussunterbringung genutzt werden können. Die verbleibenden Freiflächen am nördlichen Gebietsrand sollen entsprechend ihrer bisherigen Nutzung als Fest- und Parkplatz planungsrechtlich gesichert werden.

Auf Basis konzeptioneller Planungen für die einzelnen Nutzungen wurde ein Vorentwurf des Bebauungsplanes ausgearbeitet. Durch das Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung wurde ein Umweltbericht erstellt und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt.

2. Planungsinhalt:

Im westlichen Bereich wird eine neue Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte ausgewiesen und ein entsprechendes Baufenster für ein neues zweigeschossiges Kinderhaus festgesetzt. Für den im östlichen Bereich bestehenden Kindergarten „Walter Ellwanger“ liegen keine Planungen vor. Der Bebauungsplan trifft bestandsorientierte Festsetzungen. Die beiden Gemeinbedarfsflächen für den bestehenden Kindergarten und das neue Kinderhaus werden so festgesetzt, dass eine funktionale Verbindung möglich ist.

Die im nördlichen Bereich bereits bestehende multifunktional genutzte Fläche zum Parken und als Festplatz wird als Gemeinbedarfsfläche für diesen Nutzungszweck festgesetzt.

Das bestehende Unterkunftsgebäude im südlichen Planbereich wird entsprechend seinem Bestand planungsrechtlich gesichert. Südöstlich des bestehenden Gebäudes wird ein neues Baufenster für ein neues dreigeschossiges Gebäude festgesetzt. Die Erschließung ist direkt von der Hülbener Straße vorgesehen. Ein weiteres Baufenster am südöstlichen Gebietsrand ermöglicht bei Bedarf ein drittes Gebäude. Damit die Gebäude zur Flüchtlingsunterbringung auch länger und ggf. für darüber hinausgehende Wohnzwecke genutzt werden können, ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen.

Zur grünordnerischen Einbindung soll die bestehende Baumreihe entlang der Hülbener Straße erhalten werden. Am südöstlichen Gebietsrand wird zum Abschluss der Bebauung eine Randbegrünung vorgesehen. Die prägenden größeren Bäume im Geltungsbereich sollen erhalten werden.

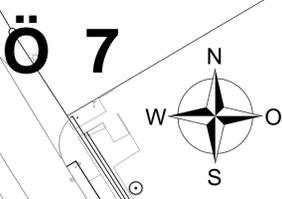
Der Umweltbericht bewertet die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ermittelt betroffene Tierarten. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.

3. Weiterer Verfahrensablauf:

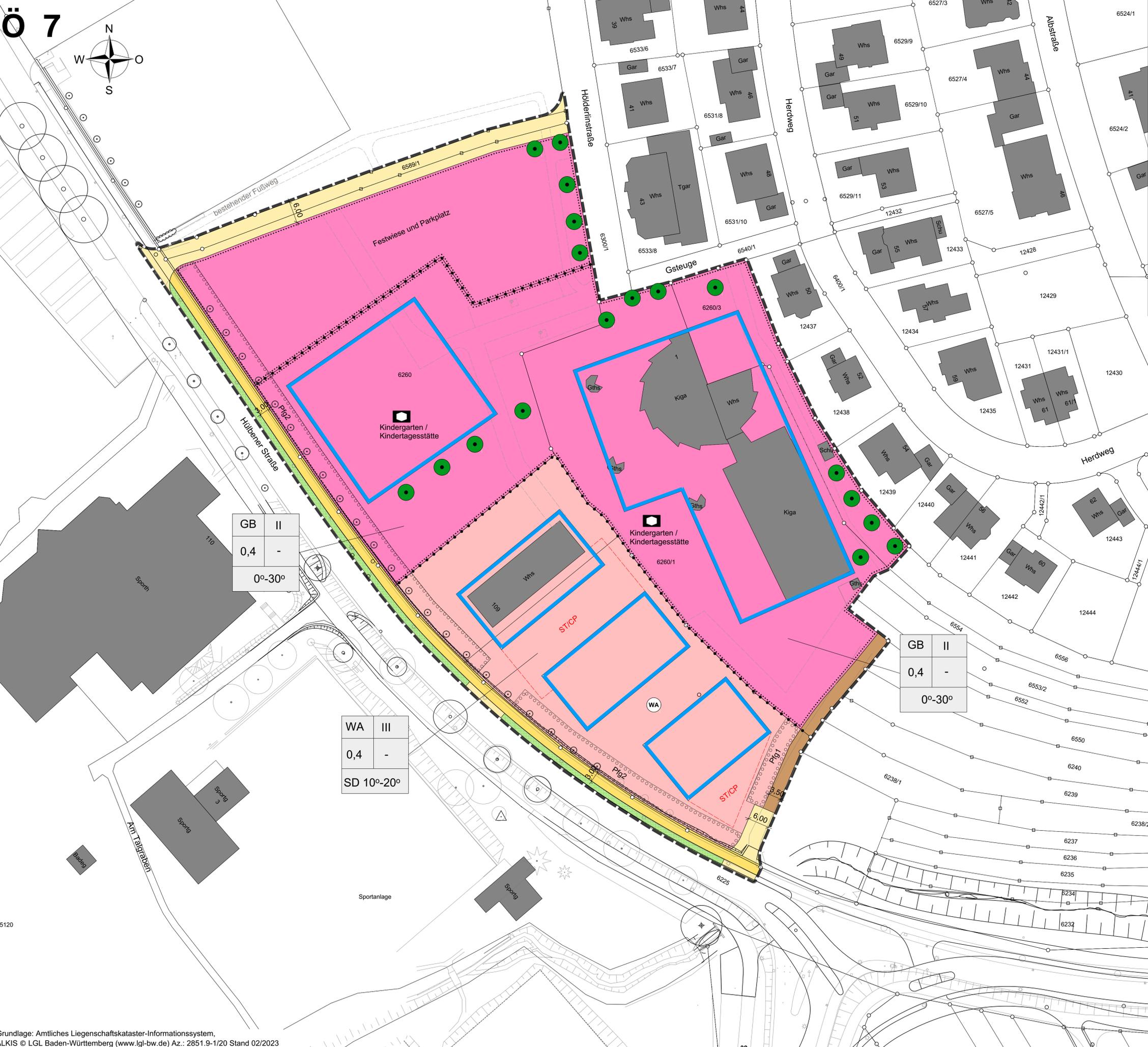
Für den Bebauungsplan folgt ein zweistufiges Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Es wird vorgeschlagen die erste Beteiligungsstufe, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB, in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde und durch Planauslegung im Rathaus durchzuführen. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Anlagen:

- Vorentwurf Zeichnerischer Teil vom 03.04.2024
- Vorentwurf Textteil vom 03.04.2024
- Vorentwurf Begründung vom 03.04.2024
- Umweltprüfung mit Umweltbericht vom 03.04.2024
- Habitatpotenzialanalyse mit Artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung vom 03.04.2024



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO)
 - Fläche für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung gemäß Einschrieb (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
 - Einrichtungen und Anlagen für Soziale Zwecke
Zweckbestimmung Kindergarten / Kindertagesstätte
 - 0,4 Grundflächenzahl (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)
 - II Zahl der Vollgeschosse (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)
 - SD 10°-20° Satteldach (§74 Abs.1 Nr.1 LBO) mit Dachneigung
 - Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - Geh- und Radweg (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - Feldweg (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Fläche für Pflanzgebot bzw. Pflanzbindung (§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
Pflg1: Pflanzgebot/Pflanzbindung
 - Pflanzbindung: Zu erhaltender Baum (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§16 Abs.5 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften "Schul-, Sport-, Freizeitzentrum" - 3. Änderung (§ 9 Abs.7 BauGB)



GB	II
0,4	-
0°-30°	

GB	II
0,4	-
0°-30°	

WA	III
0,4	-
SD 10°-20°	

<p>Landkreis Reutlingen Gemeinde Dettingen an der Erms Gemarkung Dettingen</p>	
<p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schul-, Sport-, Freizeitzentrum" - 3. Änderung</p> <p>Vorentwurf</p>	
<p>Projekt 2023273</p> <p>Planverfasser Nürtingen, den 03.04.2024</p>	<p>Projektleiter Dipl.-Ing. (FH) R. Metzger</p> <p>Bearbeiter Dipl. Stadt- und Reg.Pl. T. Camilovic</p> <p>Blattformat DIN A1</p> <p>Maßstab 1:500</p>
<p>MELBER & METZGER VERMESSUNG · PLANUNG · GEOINFORMATION Schlesierstraße 84 · 72622 Nürtingen FON +49 (0) 7022 503 38-0 · FAX -50 ingenieure@melber-metzger.de</p> <p>EHEMALS INGENIEURBÜRO KUHN</p>	
<p>0m 10m 20m 30m 40m</p>	

Textteil zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung

Anmerkung: Zeichnerischer Teil mit Zeichenerklärung und Textteil werden in der Originalfassung zu einem einheitlichen Planwerk zusammengefasst.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB, §§ 1-22 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

WA = allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind Nutzungen nach §4 Abs.2 BauNVO.

Ausnahmen nach §4 Abs.3 BauNVO sind nicht zugelassen (§1 Abs.6 BauNVO)

1.2 Flächen für Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Zweckbestimmung gemäß Eintragungen im zeichnerischen Teil.

1.2.1 Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte

Die Fläche für Gemeinbedarf dient ihrer Zweckbestimmung nach der Unterbringung von Kindergärten und Kindertagesstätten. Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen für Kindergärten und Kindertagesstätten und die mit diesen Nutzungen zusammenhängenden Nebenanlagen, einschließlich Parkplatzanlagen für KFZ- und Fahrradstellplätze.

1.2.2 Zweckbestimmung Festwiese und Parkplatz

Die Fläche für Gemeinbedarf dient ihrer Zweckbestimmung nach der Unterbringung von Flächen für eine Festwiese und für KFZ-Stellplätze.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.3.1 Grundflächenzahl (§16 Abs.3, i.V. mit §19 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

1.3.2 Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs.2 BauNVO i.V. mit §20 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen. Die überbaubaren Grundstücksflächen gelten nur oberirdisch und können durch unterirdische Bauteile überschritten werden (§9 Abs. 3 BauGB).

1.5 Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Im Bereich WA sind Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

1.6 Stellung baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Gebäudeaußenkanten von Hauptgebäuden sind parallel bzw. rechtwinklig zu den im zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenzen auszurichten. Für einzelne Gebäudeaußenseiten sind Abweichungen möglich.

Für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind abweichende Gebäudeausrichtungen zulässig.

1.7 Flächen für Garagen, überdachte und offene Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §12 BauNVO)

Im Bereich WA gilt:

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Überdachte und offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den im zeichnerischen Teil eingetragenen und mit ST/CP bezeichneten Flächen zulässig. Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der mit ST/CP bezeichneten Flächen zugelassen.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

1.8.1 Wasserdurchlässigkeit von Belagsflächen:

Offene private und öffentliche Stellplätze, deren Zufahrten, Rettungswege und Notwege sowie Fußwege und befestigte Platzflächen sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau und in einer wasserdurchlässigen Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, offene Fugen) herzustellen. Alternativ sind verdunstungsfähige Belagsarten zu wählen. Ausnahmen sind für zwingend barrierefrei herzustellende Flächen möglich. Be- und Entladeflächen für LKW und Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen.

1.8.2 Dachbegrünung:

Dachflächen von Gebäuden, Garagen, überdachten Stellplätzen und Tiefgaragen mit einer Dachneigung $\leq 10^\circ$ sind mit einer mind. 12 cm starken Substratschicht zu überdecken und auf mindestens 70% der Dachfläche extensiv zu begrünen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Eine intensive Begrünung ist ebenfalls zulässig. Die Kombination begrünter Dächer mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarthermische Anlagen bzw. Photovoltaikanlagen) ist bei Beibehaltung der Dachbegrünung zulässig.

1.8.3 Außenbeleuchtung, Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchten:

Für die Außenbeleuchtung (Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung) sind umweltverträgliche Leuchtmittel (z. B. warmweiße LED-Leuchten) zu verwenden. Die Außenbeleuchtung ist mit geschlossenen und nach unten abstrahlenden Beleuchtungskörpern herzustellen.

1.8.4 Ableitung von Niederschlagswasser

Wird im weiteren Verfahren ergänzt:

1.8.5 Artenschutz (Gebäude):

Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an bestehenden Gebäuden sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen. Zukünftige Abbruchs- bzw. Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen ist, dass die Gebäude nicht durch Vögel oder Fledermäuse belegt sind.

1.8.6 Artenschutz (Gehölze):

Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

1.8.7 Maßnahmen gegen Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z.B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen.

1.8.8 Grundwasserschutz

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen darf als Material zur Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und -fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei etc.) verwendet werden. Zulässig sind nur beschichtete Materialien wie z.B. beschichtetes Kupfer, Edelstahl, Aluminium.

1.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

Hinweis: *Pflanzlisten werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

1.9.1 Fläche für Pflanzgebot Pfg1, Hecke (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Die im zeichnerischen Teil eingetragene Fläche für Pflanzgebot ist mit standortgerechten, heimischen Laubsträuchern als mindestens zweireihige Hecke zu bepflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Höhe der Hecke ist auf 1,5m begrenzt.

1.9.2 Fläche für Pflanzgebot/Pflanzbindung Pfg2 (§9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

Die im Lageplan eingetragene Fläche für Pflanzgebot/Pflanzbindung ist als Wiesenfläche anzulegen. Die bestehenden Bäume innerhalb der Fläche sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.9.3 Pflanzgebot Baumpflanzungen im Bereich WA (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Je 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 – 25 cm in einem Pflanzbeet mit einer Mindestgröße von 10m² zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzbeete sind so anzulegen, dass in einer Gruppe von 5 Stellplätzen mindestens ein Baum gepflanzt wird.

Pro Baugrundstück ist je 500 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum, Stammumfang mind. 20 – 25 cm, zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Baumpflanzungen für Stellplätze gemäß 1.9.3, Satz 1 werden angerechnet. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche um den Stamm muss mindestens 6 m² betragen.

1.9.4 Pflanzbindung für Einzelbäume (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten, bestehenden Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.10 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich und Ausgleichsflächen im sonstigen Geltungsbereich (§9 Abs. 1a BauGB i.V. mit §1a Abs.3 BauGB und §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2 Örtliche Bauvorschriften (§74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Grellfarbene und reflektierende Anstriche bzw. Materialien sind unzulässig. Glas und Oberflächen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarthermische Anlagen bzw. Photovoltaikanlagen) sind hiervon ausgenommen.

2.2 Dachform und Dachneigung (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Dachform und Dachneigung entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil. Garagen und überdachte Stellplätze sind mit Flachdach oder flach geneigtem Dach bis 5° Dachneigung zulässig und extensiv zu begrünen (siehe hierzu auch 1.8.2).

2.3 Dachaufbauten (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Dachaufbauten sind nur in Form von technischen Aufbauten (z.B. Dachausstiege, Aufbauten zur Be-/Entlüftung und Belichtung, Aufzugsüberfahrten) und als Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarthermische Anlagen bzw. Photovoltaikanlagen) zugelassen.

2.4 Gestaltung der Freiflächen

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Grünflächen herzustellen. Sie sind dauerhaft als flächig begrünte Vegetationsfläche zu unterhalten.

3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ außer Kraft.

4 Hinweise

- 4.1** Für alle Bauvorhaben sollten Bauvorlagen folgende Darstellung zur Freiflächengestaltung erhalten:
- Aufteilung der Flächen in befestigte Flächen und Grünflächen
 - Materialangaben zu den befestigten Flächen
 - Bepflanzungsplan für die Grünflächen
- 4.2** Für jedes Bauvorhaben wird eine Erkundung der Untergrundverhältnisse sowie die Erstellung eines Baugrund- und Gründungsgutachtens gemäß DIN 4020 empfohlen.
- 4.3** Werden bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser oder Quellwasseraustritte angetroffen, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, einzustellen und das Landratsamt Reutlingen - Untere Wasserbehörde – zu benachrichtigen. Es ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Dauernde Grundwasserabsenkungen oder -ableitungen sind unzulässig. Bauteile, die ins Grundwasser einbinden sind wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.
- 4.4** Auf die Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiwig) wird hingewiesen.

- 4.5** Auf die Bestimmungen von §2 Abs.3 LBodSchAG, wonach bei Vorhaben von mehr als 0,5ha auf den Boden eingewirkt wird, ein Bodenschutz- und Verwertungskonzept zu erstellen ist, wird hingewiesen. Dieses Bodenschutz- und Verwertungskonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen) sowie die tatsächlichen Verwertungs- und Entsorgungswege für die unterschiedlichen Aushubmassen einschließlich humosen Oberbodenmaterials (Oberbodenmanagement) nachweisen.
- 4.6** Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die Wiederverwendung brauchbaren Erdaushubs auf den Baugrundstücken (Erdmassenausgleich) ist anzustreben. Unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen. Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten wird auf §12 der Bundesbodenschutzverordnung und die Bestimmungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) hingewiesen.
- 4.7** Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sollten auf das absolut notwendige Mindestmaß und innerhalb des Bebauungsplangebietes auf Flächen, die ohnehin bebaut werden, beschränkt werden. Spätere Freiflächen sollten vom Baubetrieb soweit möglich freigehalten werden, um die Böden vor Verdichtungen zu schützen. Notwendige Bodenarbeiten sollten bodenschonend mit geeigneten Geräten wie z.B. Kettenfahrzeugen ausgeführt werden. Entstandene Bodenverdichtungen sind am Ende der Baumaßnahme mit geeignetem Gerät tiefgründig zu lockern.
Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.
- 4.8** Im Bebauungsplangebiet sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Wird im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten geruchlich und optisch auffälliges Material angetroffen, so ist das Landratsamt Reutlingen zu informieren und weitere Maßnahmen sind abzustimmen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 4.9** Auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §44 BNatSchG wird hingewiesen. Insbesondere dürfen Rodungsarbeiten nach §39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode, also im Zeitraum von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.
- 4.10** Auf die Vorgaben des §21 NatSchG BW zu Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler wird hingewiesen. Es wird empfohlen die Außenbeleuchtung, insbesondere auf zur Landschaft zugewandten Seite, mit Zeit- oder Sensoren-gesteuerten Abschaltungsrichtungen (z.B. Bewegungsmelde, Zeitschaltuhr) zu erstellen und die Beleuchtungszeiten auf die tatsächlich notwendige Zeit zu begrenzen, bzw. soweit möglich nachts auszuschalten. Auf aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen (vgl. Bauherreninformation 3, Anlage Umweltbericht).
- 4.11** Sollten bei Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.
- 4.12** Bezüglich baulicher Maßnahmen gegen Vogelschlag wird auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) verwiesen.
- 4.13** Bei der Nutzung von Betriebswasseranlagen ist eine Anzeige nach § 13 der TrinkwVO erforderlich.

- 4.14** Auf den Umweltbericht des Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung und die als Anlage zum Umweltbericht beigefügten Bauherreninformationen zu Belagsflächen, zu Dachbegrünung und Photovoltaik sowie zu Beleuchtungsanlagen wird verwiesen.
- 4.15** Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sollten Keller-, Licht- und andere Schächte mit feinmaschigem, rotfreien (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen gesichert werden (Maschenweite < 0,5 cm).
- 4.16** Auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und die Regelungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) wird hingewiesen.

5 Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- BauNVO** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- LBO** Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.11.2023 (GBl. S. 422).
- PlanzV 90** Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 27 der Verordnung vom 14.06.2021 (BGBl. I S.1802).

LANDKREIS: REUTLINGEN
GEMEINDE: DETTINGEN AN DER ERMS
GEMARKUNG: DETTINGEN

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Schul-, Sport, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung**

PLANVERFASSER:

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstraße 84 - 72622 Nürtingen- Tel. 07022/50338-0

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Nürtingen, 03.04.2024

Rainer Metzger – Beratender Ingenieur

Projektnr. 2023273

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat §2 Abs.1 BauGB	am	25.01.2024
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs.1 BauGB	am	
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB	vom	bis
Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht §3 Abs.2 BauGB		am
Veröffentlichung im Internet §3 Abs.2 BauGB	vom	bis
Als Satzung beschlossen §10 Abs.1 BauGB		am
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §10 Abs.3 BauGB	am	

Ausfertigung:

Der Verfahrensablauf für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der zeichnerische Teil und der Textteil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften - jeweils in der Fassung vom - sind als Original Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Dettingen an der Erms vom Die vom Gemeinderat anerkannte Begründung trägt das Datum vom

Dettingen an der Erms,

Michael Hillert -Bürgermeister-

Ö 7

Landkreis Reutlingen
Gemeinde Dettingen an der Erms
Gemarkung Dettingen

Begründung und Umweltbericht - VORENTWURF

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung



gefertigt:

Nürtingen, 03.04.2024

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Metzger
Beratender Ingenieur

anerkannt:

Dettingen an der Erms,

Michael Hillert
Bürgermeister

Planverfasser:



MELBER & METZGER

VERMESSUNG · PLANUNG · GEOINFORMATION

Schlesierstraße 84 • 72622 Nürtingen
FON +49 (0) 7022 503 38-0 • FAX -50
ingenieure@melber-metzger.de

Inhaltsverzeichnis

A	Planungsgegenstand	3
1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Ziele der Planung	3
3.	Beschreibung des Plangebietes	4
4.	Übergeordnete Planungen und Planungsvorgaben	5
4.1	Regionalplan	5
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Bebauungsplan	6
4.4	Hochwassergefährdung, Starkregenrisiko	7
4.5	Schutzgebiete	7
B	Planinhalt	8
1.	Plankonzeption.....	8
2.	Begründung der Festsetzungen	10
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	10
2.2	Örtliche Bauvorschriften	12
2.3	Flächenbilanz	13
3.	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	13
3.1	Verkehrerschließung	13
3.2	Entwässerung	14
3.3	Versorgungsleitungen	14
3.4	Erdmassenausgleich	14
C	Umweltbelange	15
1.	Umweltprüfung und Umweltbericht.....	15
2.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15

Anlagen:

Dem Bebauungsplan liegen die nachfolgend aufgeführten Fachgutachten und Fachuntersuchungen zu Grunde. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in dieser Begründung dargestellt. Unveränderte Zitate sind *Kursiv* gedruckt.

- **Umweltprüfung mit Umweltbericht**, Vorentwurf vom 03.04.2024
Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen
- **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** vom 03.04.2024
Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen

A Planungsgegenstand

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Nach der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen besteht in der Gemeinde Dettingen an der Erms Bedarf für eine neue Kindertagesstätte mit bis zu acht Gruppen. Dieser Bedarf resultiert aus der Umstrukturierung bestehender Einrichtungen, dem zu erwartenden Zuzug in die Gemeinde, sowie einem Puffer bei Sanierung oder langfristiger Aufgabe weiterer Einrichtungen.

Für einen neuen Kinderhaus-Standort wurden in der engeren Wahl die Standorte „Hölderlinstraße/Bolzplatz“ und „Hülbener Straße/Festplatz“ näher auf Vor- und Nachteile untersucht. In der Sitzung am 27.04.2023 hat der Gemeinderat beschlossen Variante 4 von sieben untersuchten Standorten weiterzuverfolgen. Am 20. Juli 2023 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, am Standort Hülbener Straße / Festplatz eine Kindertageseinrichtung mit 8 Gruppen zu errichten.

Der geplante Standort für das Kinderhaus liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“, rechtskräftig seit 20.10.1973. Allerdings weist der Bebauungsplan im betreffenden Bereich keine überbaubaren Bauflächen aus.

Aufgrund des weiter zu erwartenden Zuzuges von Flüchtlingen besteht weiterer Bedarf für deren Unterbringung. Im Jahr 2023 hat die Gemeinde ihre Aufnahmeverpflichtung erfüllt. Laut Prognose des Landratsamts muss Dettingen im Jahr 2024 zusätzliche 72 Personen in der Anschlussunterbringung aufnehmen. Wenn alle Kapazitäten ausgereizt werden, können im vorhandenen Bestand 2024 noch weitere 40 Personen aufgenommen werden. Die gesamte Verpflichtung kann aber nicht erfüllt werden. Daher ist der Neubau einer weiteren Flüchtlingsunterkunft erforderlich. Darüber hinaus wird mit einem weiteren längerfristigen Wohnbedarf für die Anschlussunterbringung gerechnet.

Als geeignetsten Standort für den Neubau einer Flüchtlingsunterkunft werden die Freiflächen im südöstlichen Anschluss an die bereits bestehende Flüchtlingsunterkunft gesehen. Anderweitige Flächen stehen im Gemeindegebiet kurzfristig nicht zur Verfügung. Der bestehende Bebauungsplan weist in diesem Bereich jedoch keine überbaubare Baufläche aus.

Die Überprüfung des Bebauungsplanes hat darüber hinaus ergeben, dass weitere Festsetzungen im Umfeld der beiden geplanten Nutzungen für ein neues Kinderhaus und eine neue Flüchtlingsunterkunft nicht mehr mit dem tatsächlichen baulichen Bestand übereinstimmen. Daher wird eine Änderung des Bebauungsplanes zwischen der Verbindungsstraße zwischen Hülbener Straße und Hölderlinstraße und dem südöstlich des Kinderhaus „Walter Elwanger“ liegenden Feldweges erforderlich.

2. Ziele der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geordnete Weiterentwicklung des östlichen Teils des Schul-, Sport- und Freizeitzentrum für die Errichtung eines neuen Kinderhauses. Der bestehende Kindergarten „Walter Elwanger“ und die bestehende Flüchtlingsunterkunft sollen entsprechend ihrem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Für die weitere Flüchtlingsunterbringung sollen Bauflächen ausgewiesen werden. Dabei soll

berücksichtigt werden, dass die Flüchtlingsunterkünfte auch für eine weitergehende Wohnnutzung wie die Anschlussunterbringung genutzt werden können. Die verbleibenden Freiflächen am nördlichen Gebietsrand sollen entsprechend ihrer bisherigen Nutzung als Fest- und Parkplatz planungsrechtlich gesichert werden.

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der südöstlichen Ortslage von Dettingen an der Erms im Bereich des Schul-, Sport-, Freizeitzentrum nordöstlich der Hülbener Straße und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Verbindungsstraße zwischen Hülbener Straße und Hölderlinstraße,
- im Osten: durch die Hölderlinstraße und die bebauten Grundstücke Herdweg 50-54,
- im Südosten: durch die landwirtschaftlichen Grundstücke südöstlich des Kinderhaus „Walter Elwanger“,
- im Südwesten: durch die Hülbener Straße.

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das bestehende Kinderhaus „Walter Elwanger“ mit Außenspielflächen, einem Zugangsbereich und Stellplätzen. Östlich des Kinderhauses verläuft ein Fußweg. An diesen schließt die Wohnbebauung im Herdweg an.

Der nordwestliche Planbereich besteht aus einer weitläufigen Grünfläche, die als Festplatz genutzt wird und zur Parkierung bei erhöhtem Stellplatzbedarf der einzelnen Nutzungen des Schul-, Sport und Freizeitzentrums dient.

Die Zufahrt zum Fest- und Parkplatz erfolgt über die am nördlichen Rand des Planbereiches liegende Verkehrsfläche zwischen Hülbener Straße und Hölderlinstraße. Nördlich daran grenzt zunächst ein Fußweg und daran anschließend zwei Hartplätze und ein Bolzplatz an. Ein Fußweg und eine Baumreihe am östlichen Rand der Grünfläche markieren den Übergang zur Wohnbebauung in der Hölderlinstraße.

Vier Bäume am südlichen Rand der Grünfläche stellen den Übergang zur bestehenden Flüchtlingsunterkunft dar. Die Flächen südöstlich der Flüchtlingsunterkunft und innerhalb des Planbereiches werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Den Südöstlichen Abschluss des Plangebietes bildet ein Feldweg, an den sich weiter südöstlich Ackerflächen anschließen.

Den westlichen und südwestlichen Rand des Planbereiches bildet eine Baumreihe entlang des bestehenden Geh- und Radweges entlang der Hülbener Straße. Westlich und Südwestlich des Plangebietes, jenseits der Hülbener Straße grenzen ein Sportplatz, die Sport- und Schwimmhalle und Tennisplätze an.

Die Höhendifferenz des Geländes beträgt von Südosten nach Nordwesten hin abfallend ca. 5m. Am nördlichen und südlichen Gebietsrand ist nahezu kein Quergefälle zu verzeichnen. Die Höhendifferenz im Bereich des bestehenden Kindergartens beträgt von Osten nach Westen hin abfallend ca. 2m.

4. Übergeordnete Planungen und Planungsvorgaben

4.1 Regionalplan

Die Gemeinde Dettingen an der Erms liegt im Bereich der regionalen Entwicklungsachse Metzingen – Dettingen an der Erms – Bad Urach – Münsingen (– Ehingen (Donau)). Die Gemeinde ist im Regionalplan für die Region Neckar-Alb als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion, jedoch als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausgewiesen. Der Planbereich befindet sich innerhalb der in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellten Siedlungsfläche.

Der Regionalplan enthält keine Festlegungen, die einer baulichen Nutzung des Grundstücks widersprechen. Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes für ein neues Kinderhaus, eine neue Flüchtlingsunterkunft und die Sicherung der bestehenden Nutzungen im Planbereich widersprechen den Zielen des Regionalplanes nicht. Die bestehenden und geplanten Nutzungen ergeben sich aus dem inneren Bedarf der Gemeinde Dettingen an der Erms.

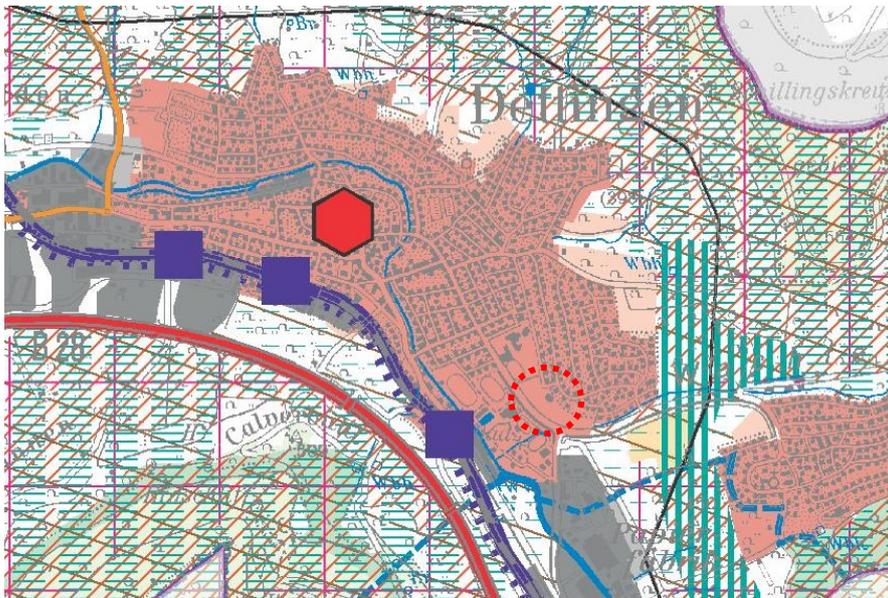


Abb. 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 2013 (unmaßstäblich)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Im Bereich des bestehenden Kinderhauses „Walter Elwanger“ ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke ausgewiesen. Für die weiteren Flächen des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als Zweckbestimmung „Festwiese“ angegeben.

Für den Bereich des bestehenden Kinderhauses „Walter Elwanger“ ist das Entwicklungsgebot eingehalten. Dies gilt auch für den nördlichen Bereich des Bebauungsplanes mit der Zweckbestimmung „Festwiese und Parkplatz“.

Die geplanten Nutzungen für das Kinderhaus und die bestehende Flüchtlingsunterkunft und deren Erweiterung entsprechen im Grundsatz einer Gemeinbedarfsnutzung. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung als Festwiese wird aus heutiger Sicht in dieser

Größenordnung für nicht mehr erforderlich erachtet. Insofern wird von der Einhaltung des Entwicklungsgebotes ausgegangen.

Die langfristige Wohnnutzung durch Anschlussunterbringung ist zunächst nicht durch den Flächennutzungsplan abgedeckt. Jedoch wird der gesamte Flächennutzungsplan durch die räumlich begrenzte anderweitige Nutzung nicht wesentlich berührt.

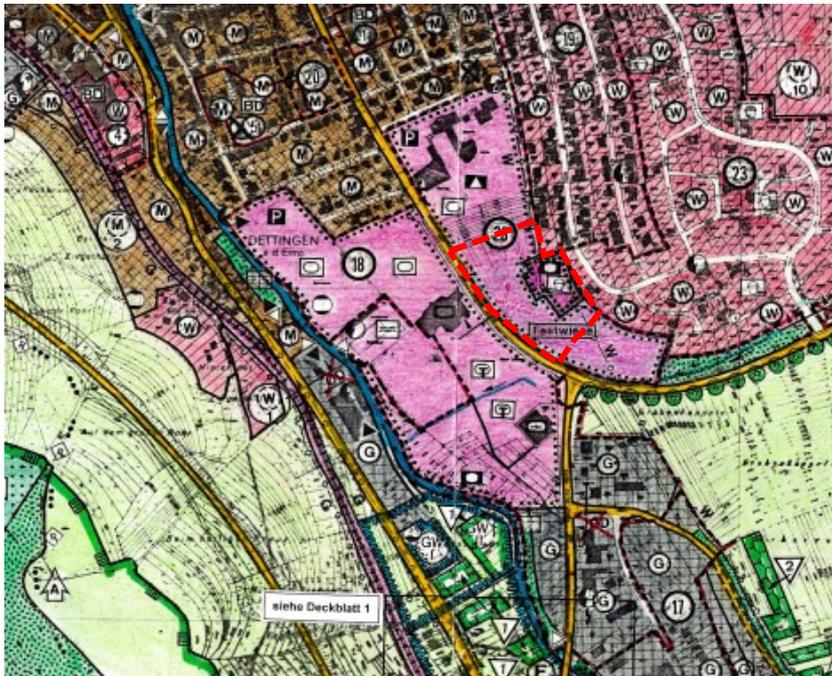


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

4.3 Bebauungsplan

Für den Planbereich gilt bislang der Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“, rechtskräftig seit 20.10.1973. Der Bebauungsplan soll im vorliegenden Geltungsbereich entsprechend der vorgeschlagenen Zielsetzung überarbeitet werden.

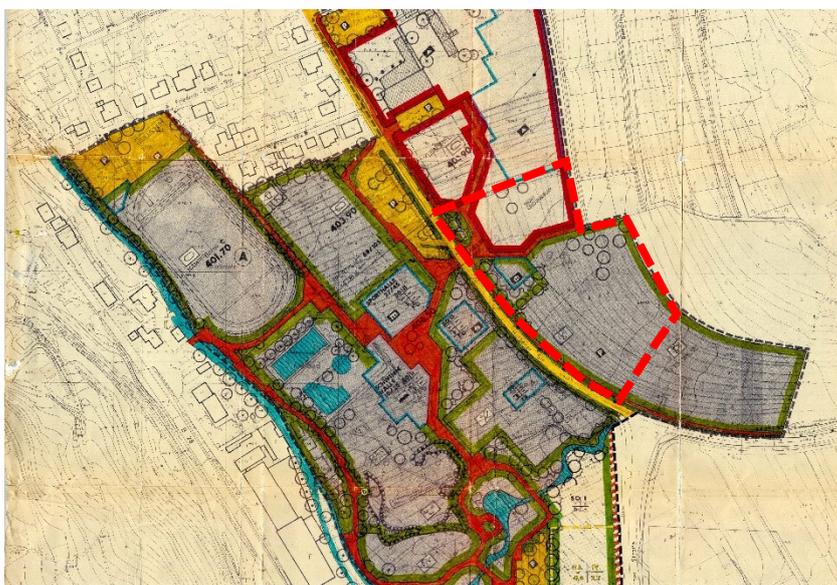


Abb. 3: Auszug aus dem Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ (unmaßstäblich)

4.4 Hochwassergefährdung, Starkregenrisiko

Bei raumbedeutsamen Planungen ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser vom 19.08.2021 zu beachten. Allgemeines Ziel ist insbesondere die Prüfpflicht der Hochwassergefährdung.

Überflutungsflächen (HQ10-HQextrem) sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Der LUBW-Kartendienst weist jedoch das Einzugsgebiet der Erms als Bereich zur Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte aus.

Ein Hochwasserrisiko geht vom südöstlich des Planbereiches verlaufenden Talgraben aus. Im Jahr 2016 war auch der Planbereich von Überflutungen betroffen. Derzeit wird der Kreuzungspunkt Hülbener Straße/Gustav-Werner-Straße umgebaut. In diesem Zuge wird der Talgraben weiter geöffnet und die Abflusssituation und der Einlauf der Verdolung unter der Hülbener Straße verbessert. Darüber hinaus sind im Oberlauf des Talgrabens künftig weitere Rückhaltemaßnahmen geplant. Durch diese Maßnahmen wird das Hochwasserrisiko für den Planbereich minimiert.

Weiterer baulicher Schutz vor Hochwasser wird im Rahmen der künftigen Bebauung durch entsprechende Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhen oder Geländemodellierungen zur Verhinderung von Wasserzufluss im Bereich der künftigen Gebäude empfohlen.

4.5 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder Biotope nach Naturschutzrecht sind im Planbereich nicht ausgewiesen.

Der Planbereich liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“. Daraus ergeben sich jedoch keine Vorgaben für die geplanten Nutzungen.

B Planinhalt

1. Plankonzeption

Die Planungsüberlegungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedern sich in vier Teilbereiche entsprechend der nachfolgenden Abbildung.

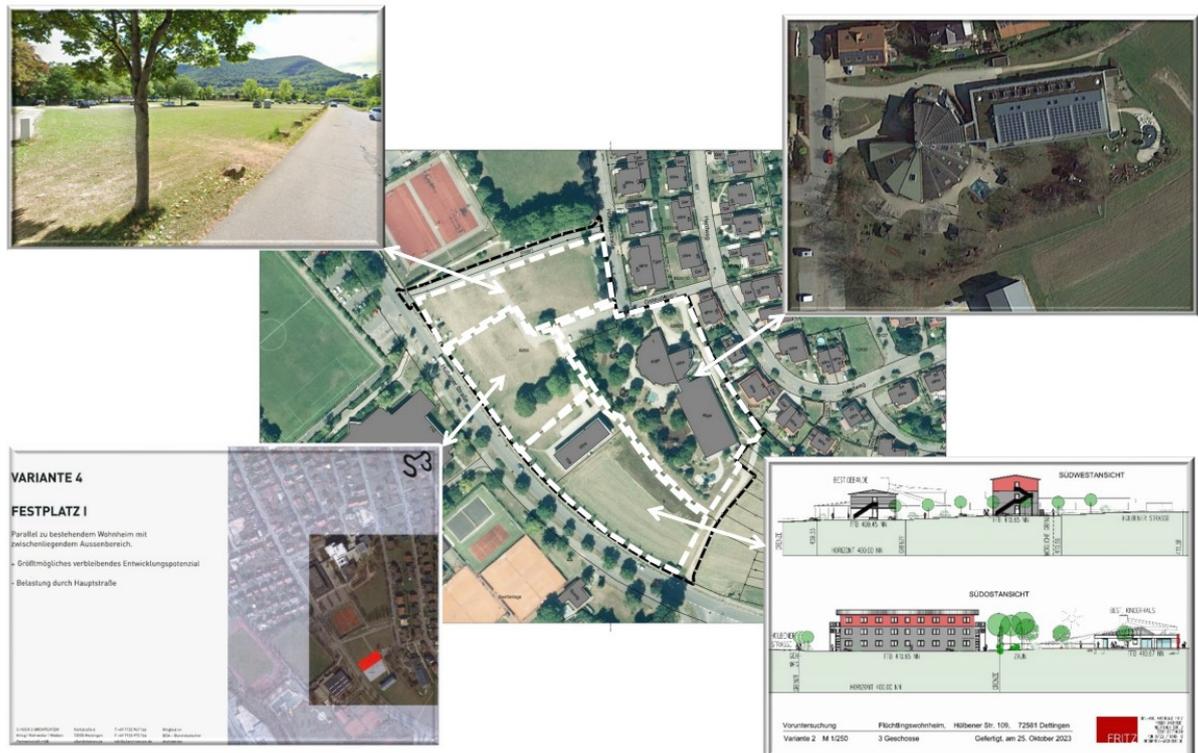


Abb. 4: Plankonzeption Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Im westlichen Bereich soll eine neue achtgruppige Kindertagesstätte entstehen. Es wird von der Betreuung von ca. 160 Kindern ausgegangen. Die Lage der geplanten Einrichtung orientiert sich an Variante 4 der Standortuntersuchung von S HOCH 3 ARCHITECTEN. Nördlich der bestehenden Flüchtlingsunterkunft und nördlich der aus vier Bäumen bestehenden Baumreihe soll ein neues Gebäude entstehen. Es wird von einer Grundfläche von ca. 1.200m² und einer zweigeschossigen Bebauung ausgegangen. Der Außenspielbereich ist nordöstlich des geplanten Gebäudes vorgesehen. Der KVJS-Ratgeber für Kindertageseinrichtungen empfiehlt eine Fläche von 8-10m² pro Kind, bei 160 Kinder also bis zu 1.600m². Der Zugang des Gebäudes ist an der Nordostseite vorgesehen. Zugang und Zufahrt zum Gebäude kann über die Verbindungsstraße zwischen Hülbener Straße und Hölderlinstraße sowie von der Hölderlinstraße aus erfolgen.

Für den im östlichen Bereich bestehenden Kindergarten „Walter Elwanger“ liegen keine Planungen vor. Ziel des Bebauungsplanes ist die Planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Gebäudes und damit eine bestandsorientierte Planung. Zur möglichen Nutzung von Synergien zwischen dem bestehenden Kindergarten und dem neu geplanten Kinderhaus sollen die beiden Flächen der Kindergärten miteinander verbunden werden können. Eine bauliche Verbindung ist aber nicht geplant.

Die im nördlichen Bereich bereits bestehende multifunktional genutzte Fläche zum Parken und als Festplatz soll soweit möglich erhalten werden. Diese Nutzungen sollen auch

weiterhin möglich sein.

Die bestehende Flüchtlingsunterkunft im südlichen Planbereich wird weiterhin benötigt und soll planungsrechtlich gesichert werden. Außerdem ist die Erweiterung mit einem neuen Gebäude vorgesehen. Hierzu liegt eine Voruntersuchung von Dipl.-Ing. Archibald Fritz, Freier Architekt vor. Untersucht wurde eine neue Unterkunft als zwei- und dreigeschossiges Gebäude. Es ist ein in der Grundfläche etwa gleich großes Gebäude wie die bestehende Flüchtlingsunterkunft geplant. Um jedoch ausreichend Wohnraum schaffen zu können, soll ein dreigeschossiges Gebäude entstehen. Da die Planungen für das neue Kinderhaus eine funktionale Anbindung an die bestehende Kindergartenfläche ermöglichen sollen, wird die bisherige Erschließung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft von Norden her künftig nicht mehr möglich sein. Die Plankonzeption sieht daher eine neue gemeinsame Erschließung der bisherigen und künftigen Flüchtlingsunterkunft direkt von der Hülbener Straße aus vor.

Damit auch künftig flexibel auf einen möglichen weiteren Bedarf für die Flüchtlingsunterbringung reagiert werden kann, ist ein weiteres drittes Gebäude am südlichen Gebietsrand denkbar. Für dieses wäre dann eine Erschließung über den am südöstlichen Gebietsrand liegenden Feldweg vorzusehen.

Zur grünordnerischen Einbindung soll die bestehende Baumreihe entlang der Hülbener Straße erhalten werden. Am südöstlichen Gebietsrand wird zum Abschluss der Bebauung eine Randbegrünung vorgesehen. Die prägenden größeren Bäume im Geltungsbereich sollen erhalten werden.

Die Planungsüberlegungen sind im nachfolgenden Plankonzept zusammengefasst dargestellt.

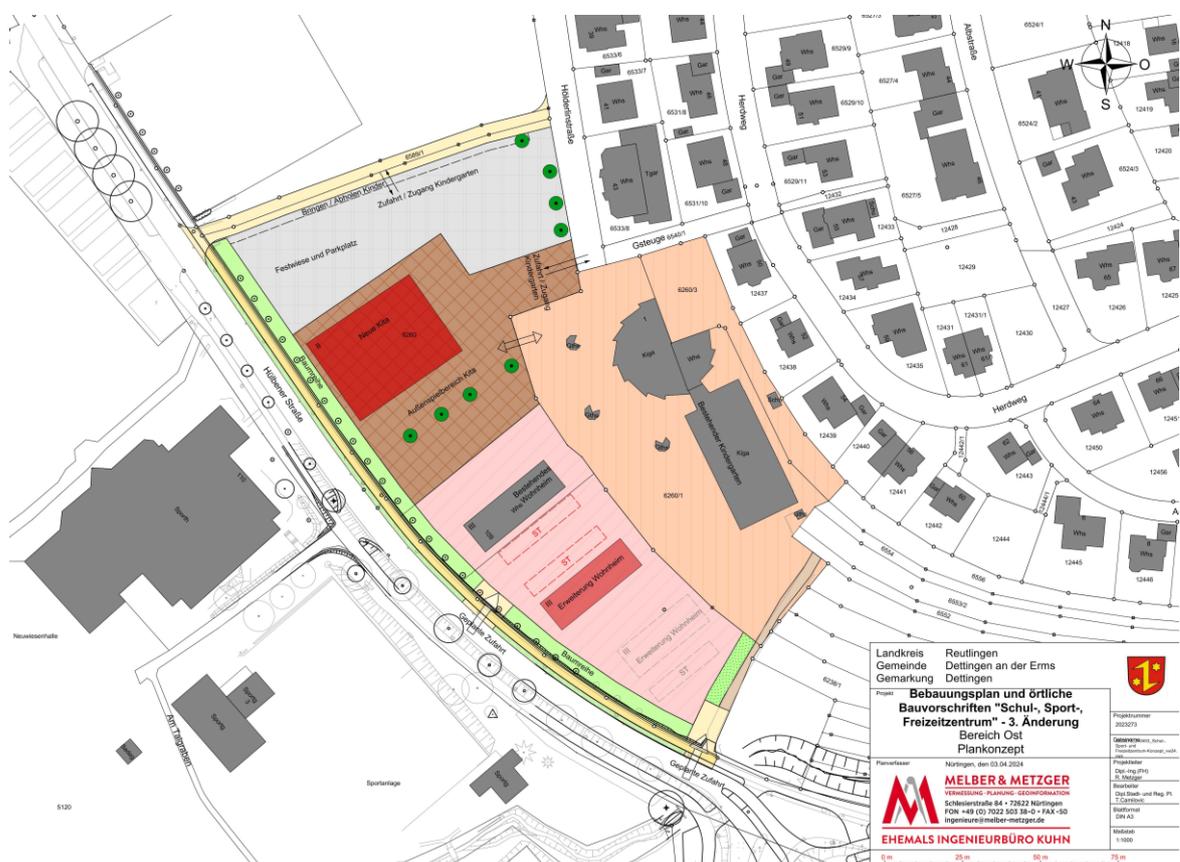


Abb. 4: Plankonzept, Büro Melber & Metzger (unmaßstäblich)

2. Begründung der Festsetzungen

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen für Gemeinbedarf

Zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Kinderhauses und des bestehenden Kindergartens „Walter Elwanger“ wird eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes wird als Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte festgesetzt. Damit sollen sämtliche Nutzungen für die unterschiedlichen Formen der Kindertagesbetreuung abgedeckt werden. Zulässig sind sämtliche mit der Kinderbetreuung im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen. Dies betrifft insbesondere Hauptgebäude für die Kinderbetreuungsgruppen, aber auch bauliche Anlagen auf Freibereichen. Die auf Außenspielbereichen typischen Spielgeräte oder einzelne Spielgebäude sollen ermöglicht werden. Auch für die Erschließung notwendige Nebenanlagen wie Stellplätze für KFZ und Fahrräder sowie Unterstände für Garten- und Spielgeräte, aber auch Müllunterstände sind abgedeckt.

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Festwiese und Parkplatz dient primär zur Parkierung für die umliegenden Gemeinbedarfsnutzungen des Schul-, Sport- und Freizeitzentrums. Die einzelnen Schul-, Sport- und Freizeiteinrichtungen verfügen zwar alle über eigene Stellplätze. Jedoch reichen diese bei größeren Veranstaltungen auf dem Sportplatz, in der Sporthalle oder in der Schillerhalle sowie an besucherstarken Tagen im Freibad nicht aus. Dann können die Stellplätze im Planbereich genutzt werden. Darüber hinaus kann die Fläche als Veranstaltungswiese genutzt werden.

Bauliche Anlagen in Form von Gebäude sind auf dieser Fläche nicht vorgesehen. Neben der Sicherung der Fläche für die genannten Zwecke, kann diese jedoch aus planerischer Sicht auch für weitere Elemente zur Erschließung der neuen Kinderhausfläche genutzt werden. Denkbar ist eine Zufahrt bzw. Zuwegung von Norden her, Flächen für den Bring- und Holverkehr oder auch weitere notwendige Stellplätze.

Die Fläche wird bereits derzeit als Parkplatz und Festwiese genutzt. Gegenüber dem Bestand wird die Fläche verkleinert. Es ist weiterhin nicht von einer regelmäßigen vollständigen Nutzung der Fläche auszugehen. Insofern werden keine weitergehenden Immissionen im Vergleich zur bisherigen Nutzung erwartet.

Art der baulichen Nutzung

Die Zielsetzung zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft und deren Erweiterung soll durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erreicht werden. Im Allgemeinen Wohngebietes sind sowohl Wohngebäude als auch Anlagen für soziale Zwecke zulässig. Möglich wäre auch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke mit der entsprechenden Zweckbestimmung. Jedoch sollen für das Bestandsgebäude und geplante Gebäude flexible und weitergehende Nutzungsmöglichkeiten bis hin zur Anschlussunterbringung geschaffen werden. Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet ermöglicht ein auf längere Zeitdauer ausgerichtetes Wohnen, ggf. auch für andere Nutzergruppen und damit eine längere Nutzungsdauer der Gebäude.

Die nach §4 Abs.3 BauNVO möglichen weitergehenden Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Bebauungsplanes zur Sicherung und Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft ausgeschlossen.

Die Wohnnutzung ist im Umfeld des südwestlich angrenzenden Schul- Sport- und Freizeitzentrums geplant, rückt jedoch von den Nutzungen des Stadions, den Stellplätzen der Sporthalle und des Freibades sowie der im Planbereich liegenden Festwiese und dem Parkplatzbereich deutlich ab. Die Entfernung zum Liegebereich des südöstlich liegenden Freibades beträgt ca. 110-130m. Südwestlich grenzen Tennisplätze und ein Beachvolleyballfeld in einer Entfernung von ca. 40m an. Die Entfernung des südöstlichen Baufensters zum südlich der Kreuzung Hübener Straße/Gustav-Werner Straße liegenden Gewerbegebiet beträgt ca. 80m.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

Die Grundflächenzahl wird in Anlehnung an den Orientierungswert der Baunutzungsverordnung für Wohngebiete festgesetzt. Für den Bereich WA wird damit ein ausgewogenes Verhältnis von überbauten Flächen und Freiflächen festgesetzt.

Für die Gemeinbedarfsfläche für die Kindergärten gilt ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,4. Damit wird eine gute Überbaubarkeit für die Gebäude ermöglicht, aber auch sichergestellt, dass ausreichende Bereiche für Frei- und Spielflächen erhalten bleiben.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse um eine Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen und der Höhenlage der Gebäude ergänzt wird.

Überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen als einzelne Baufenster ausgewiesen. Die einzelnen Baufenster unterstreichen die offene Bebauung mit Freiflächen zwischen den Gebäuden. Für den Bereich der Kindergärten wird damit die Lage der Außenspielflächen festgelegt. Im Bereich WA werden Erschließungsflächen zwischen den Gebäuden aber auch Freiflächen zum Aufenthalt ermöglicht.

Im Bereich WA werden zum Erhalt der Freibereiche Nebenanlagen in Form von Gebäuden ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für mögliche begrünte Carports in den gesondert für offene Stellplätze und Carports ausgewiesenen Bereichen zwischen den Gebäuden bzw. am südöstlichen Gebietsrand.

Für die Gemeinbedarfsflächen für Kindergärten werden Nebenanlagen in Form von Gebäuden außerhalb der Baufenster nicht ausgeschlossen. Damit soll eine flexible Freiflächengestaltung ermöglicht werden.

Stellung baulicher Anlagen

Den konzeptionellen Planungsüberlegungen folgend wird eine Gebäudeausrichtung entsprechend den festgesetzten Baugrenzen vorgesehen. Die Ausrichtung orientiert sich an den im Planbereich vorhandenen Bestandsgebäuden.

Die Abweichung von der festgesetzten Ausrichtung eröffnet einen architektonischen Gestaltungsspielraum für einzelne Gebäudefassaden. Im Bereich des bestehenden Kindergartens „Walter Elwanger“ wird der nördliche Gebäudeteil im Sinne einer bestandsorientierten Planung abgedeckt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Versickerungsoffene Beläge dienen dem Erhalt eines Mindestmaßes an natürlichem Wasserkreislauf. Sie reduzieren den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Flächen mit Potenzial für Verunreinigungen des Grundwassers werden von den versickerungsoffenen Belägen ausgenommen.

Die Festsetzung der Dachbegrünung erfolgt weitgehend aus ökologischen Gründen zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Regenwasserrückhaltung. Aus bautechnischen Gründen wird eine Dachbegrünung nur für Dachneigungen bis 10° verbindlich festgesetzt. Damit auf den Dachflächen technische Anlagen z.B. zur Belichtung, Belüftung, o.ä und ein ausreichender Dachrand oder eine Attika ausgebildet werden können, wird die Festsetzung zur Begrünung von mindestens 70% der Dachfläche getroffen.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und zur Förderung regenerativer Energieerzeugung, sowie zur Erfüllung der PV-Pflicht für Nichtwohngebäude werden auf das Dach aufgesetzte Solaranlagen zugelassen. Die Funktion der darunter liegenden Dachbegrünung muss jedoch erhalten bleiben.

Zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen sowie einer unnötigen Lockwirkung auf nachtaktive Tiere sind bei der Außenbeleuchtung abgeschirmte, insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen zu verwenden.

Bei der Entfernung von Bestandsgehölzen und Bestandsgebäuden sind artenschutzrechtliche Eingriffe nicht auszuschließen. Als Minimierungsmaßnahme werden daher Zeiträume für diese Arbeiten entsprechend den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung getroffen. Auch die Maßnahmen gegen Vogelschlag sind vor dem Hintergrund des Schutzes von Vögeln zu sehen.

Festsetzungen zur Grünordnung

Die Fläche für Pflanzgebot und Pflanzbindung entlang der Hülbener Straße dient zur Sicherung der bestehenden Baumreihe. Am südöstlichen Gebietsrand wird eine Fläche für Pflanzgebot zur Eingrünung der künftigen Bebauung und zur landschaftsgerechten Einbindung mit heimischer Bepflanzung der im Übergang zur freien Landschaft festgesetzt.

Die Pflanzbindungen sichern die prägenden Bestandsbäume im Planbereich. Diese sind bei Abgang zu ersetzen.

Die Festsetzungen zur Grünordnung sind mit den Empfehlungen des Umweltberichtes zur Grünordnung abgeglichen.

2.2 Örtliche Bauvorschriften

Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften sollen ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung im Planbereich gewährleisten.

Reflektierende, glasierte oder spiegelnde Materialien sind aus gestalterischen Gründen und zur Vermeidung von Blendwirkung insbesondere aufgrund der Ortsrandlage und der Lage an der Hülbener Straße ausgeschlossen.

Im Bereich WA wird in Anlehnung an das Bestandsgebäude durch Festsetzung von Dachform und Dachneigung sowie den Ausschluss von Dachaufbauten eine vergleichbare Dachgestaltung erreicht.

Aus ortsgestalterischen und ökologischen Gründen sind unbefestigte Flächen als Grünflächen anzulegen.

2.3 Flächenbilanz

Bauflächen:		
	Gemeinbedarf KITA	11.931 m ²
	WA	5.486 m ²
		17.417 m ²
Festwiese und Parken:		
		3.637 m ²
Verkehrsflächen:		
	Verkehrsfläche	898 m ²
	Geh- und Radweg	709 m ²
	Feldweg	204 m ²
	Verkehrsgrün	347 m ²
		2.158 m ²
SUMME		23.212 m ²

3. Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.1 Verkehrserschließung

Der Bereich WA wird über die Hülbener Straße erschlossen. Geplant ist eine neue Zufahrt von der Hülbener Straße aus zwischen dem nördlichen und dem mittleren Baufenster. Hierzu muss der fahrbahnbegleitende Grünstreifen unterbrochen und der bestehende Geh- und Radweg überfahren werden. Bis zu zwei Bäume der bestehenden Baumreihe entfallen. Für das südöstliche Baufenster ist eine weitere Erschließungsmöglichkeit über den am südöstlichen Gebietsrand verlaufenden Feldweg vorgesehen. Die bisherige Verkehrserschließung für den Bereich WA ist bei Realisierung einer funktionalen Verbindung der beiden Außenbereiche des bestehenden und des geplanten Kindergartens nicht mehr möglich.

Der Bereich des bestehenden Kindergartens „Walter Elwanger“ ist bereits über die Hölderlinstraße bzw. über die Straße Gsteuge erschlossen.

Die neue Kindergartenfläche kann über die Verbindungsstraße zwischen Hülbener Straße und Hölderlinstraße sowie über die Hölderlinstraße erschlossen werden.

Alle bestehenden und zur Erschließung dienenden Straße sind für die Befahrung mit den wesentlichen Ver- und Entsorgungsfahrzeugen wie Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeugen wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge geeignet. Die Bereitstellung und ausreichende Bemessung von Flächen für die Feuerwehr und die Müllentsorgung auf den Bauflächen ist Gegenstand künftiger Objektplanungen.

Der am südöstlichen Gebietsrand verlaufende Feldweg soll bestehen bleiben und steht

damit auch für die Erschließung der südöstlich angrenzenden Ackerflächen weiterhin zur Verfügung.

3.2 Entwässerung

In der Hülbener Straße, in der Hölderlinstraße und im Feldweg am südöstlichen Gebietsrand verlaufen Mischwasserkanäle. Schmutzwasser kann über diese Kanäle abgeleitet werden.

Ein Regenwasserkanal verläuft im Feldweg am südöstlichen Gebietsrand. Aufgrund der Richtung Nordwesten fallenden Geländes ist eine Ableitung von Regenwasser der Bauflächen im Planbereich über diesen Kanal nur begrenzt möglich. Es wird davon ausgegangen, dass lediglich das Regenwasser des südöstlichen Baufensters im Bereich WA darüber abgeleitet werden kann. Eine entsprechende Pufferung des Wassers ist vor Einleitung in den Regenwasserkanal vorzusehen.

Regenwasser der übrigen Bauflächen ist über die bestehenden Mischwasserkanäle abzuleiten. Maßnahmen zur weitgehenden Versickerung von Regenwasser bzw. Pufferung des Regenwassers vor Einleitung in den Mischwasserkanal sollten geprüft werden. Das auf begrünten Dachflächen entstehende Puffervolumen kann aus planerischer Sicht berücksichtigt werden.

3.3 Versorgungsleitungen

Die Wasserversorgung erfolgt über eine bestehende Wasserleitung in der Hölderlinstraße. Die bestehende Flüchtlingsunterkunft ist bereits an diese Leitung angeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die weiteren möglichen Gebäude im Bereich WA darüber versorgt werden können.

Innerhalb des Planbereiches verlaufen weitere Leitungen. Eine Nahwärmeleitung zur Versorgung der Neuwiesenhalle tangiert das Baufenster für das geplante Kinderhaus. Gegebenenfalls muss diese Leitung verlegt werden. Eine Gasleitung und Stromleitungen am nordöstlichen Gebietsrand können bestehen bleiben. Eine Wasserleitung der Stadtwerke Metzingen am östlichen und südöstlichen Gebietsrand steht den Planungen nicht entgegen.

Bestehende Hausanschlussleitungen der Bestandsgebäude sind bei den Objektplanungen zu berücksichtigen.

Eine planungsrechtliche Sicherung bestehender Leitungen wird seitens der Gemeinde nicht für erforderlich erachtet, da die Leitungen im Planbereich auf Flächen der Gemeinde verlaufen.

Neue Anschlussleitungen sind im Zuge der Objektplanung mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen.

3.4 Erdmassenausgleich

Das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz besagt, dass bei der Ausweisung von Baugebieten durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden sollen.

Die Verkehrsflächen der äußeren Erschließung bestehen bereits. Künftigen Planungen müssen sich an deren Höhenlage orientieren.

Das bestehende Gelände weist in den Bereichen der geplanten Neubebauung keine wesentlichen Geländeneigungen oder gar Höhenversätze aus. Aus planerischer Sicht ist zur Vermeidung von Geländeversätzen eine sich am Bestandsgelände orientierende Planung sinnvoll. Insofern sind die Möglichkeiten für einen vollständigen Erdmassenausgleich begrenzt.

C Umweltbelange

1. Umweltprüfung und Umweltbericht

Die Umweltprüfung für den Bebauungsplan wird durch das Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung durchgeführt. Der Umweltbericht liegt im Vorentwurf mit Datum vom 03.04.2024 vor. Im weiteren Verfahren wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergänzt. Ausgleichsmaßnahmen werden festgelegt. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Des Weiteren werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird noch erstellt und integriert. Die verschiedenen planinternen (noch zu erarbeitenden) Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit wirken sich unmittelbar auf die Berechnung des Ausgleichsbedarfs aus. Somit wird aus bau- und naturschutzrechtlicher Sicht noch kein Ausgleich erreicht.

Ferner sind die Regelungen zum Artenschutz des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ist als Anlage zum Umweltbericht beigefügt. Im Ergebnis werden für die Artengruppen Brutvögel (insbesondere Haussperling), Fledermäuse Vermeidungs- und im Fall von Sanierungsarbeiten am Bestandsgebäude des Kindergarten CEF-Maßnahmen notwendig. Für die Artengruppe Farn- und Blütenpflanze (Dicke Trespe) besteht weiterer Untersuchungsbedarf.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die Ermittlung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Habitatpotenzialanalyse mit Artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung durch das Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung durchgeführt. Der Bericht vom 03.04.2024 kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet ist von artenschutzfachlich mittelwertiger Bedeutung. Es wurde bisher intensiv genutzt vor allem in den Bereichen der Festwiese (auf Zierrasen), des Wohnheims und des Kindergartens. Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Teilbereich mit Rotationsgrünland und Grünland.

*Beim Rotationsgrünland liegt eine vorherige Nutzung als Getreideacker vor. Ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) kann daher nicht ausgeschlossen werden.*

Das Plangebiet eignet sich für häufige Brutvögelarten (Gebüsch-/Hecken-/Gebäudebrüter) und für den hervorgehobenen planungsrelevanten Gebäudebrüter Haussperling. Im Bestand des umzäunten Kindergartengeländes sowie im Bereich der alten (entlang Hölderlinstraße und südwestlich des Kindergartens) und jungen Baumreihen (entlang der Hülbener Straße) und entlang des Fußweges westlich des Kindergartens sind aktuell keine Änderungen geplant. Daher bleiben die Brutmöglichkeiten in den Gehölzen und potenziellen Brutmöglichkeiten an Gebäuden für Vögel erhalten. Zudem bleiben potenzielle Quartiersmöglichkeiten an Bäumen und Gebäuden für Fledermäuse erhalten. Am Gebäude Wohnheim befinden sich keine geeigneten Strukturen für Brutvögel und Fledermäuse.

Der (vorübergehende) Verlust von Nahrungsflächen von Vögeln (Zierrasen, Getreideacker, Grünland) wird durch die Umgebung kompensiert. Und der Verlust des potenziellen Jagdhabitats für Fledermäuse, das Grünland südwestlich des Kindergartens, kann von der Umgebung kompensiert werden. Der Nahrungsflächenverlust führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogel- oder Fledermauspopulationen.

Die potenziellen Leitstrukturen der alten Baumreihen sowie die Gehölzstrukturen entlang des Fußweges östlich des Kindergartens bleiben nach aktuellem Planungsstand erhalten. Dadurch sind diese potenziell von an Siedlungsbereiche angepasste Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, weiterhin nutzbar.

Aktuell sind keine Änderungen im Bereich des Kindergartengeländes geplant. Im Zuge zukünftiger Planungen zu Sanierungsarbeiten am Gebäudekomplex des Kindergartens ist eine Gebäudequartierskontrolle für die Artengruppen Gebäudebrüter (insbesondere Haussperling) und Fledermäuse durchzuführen.

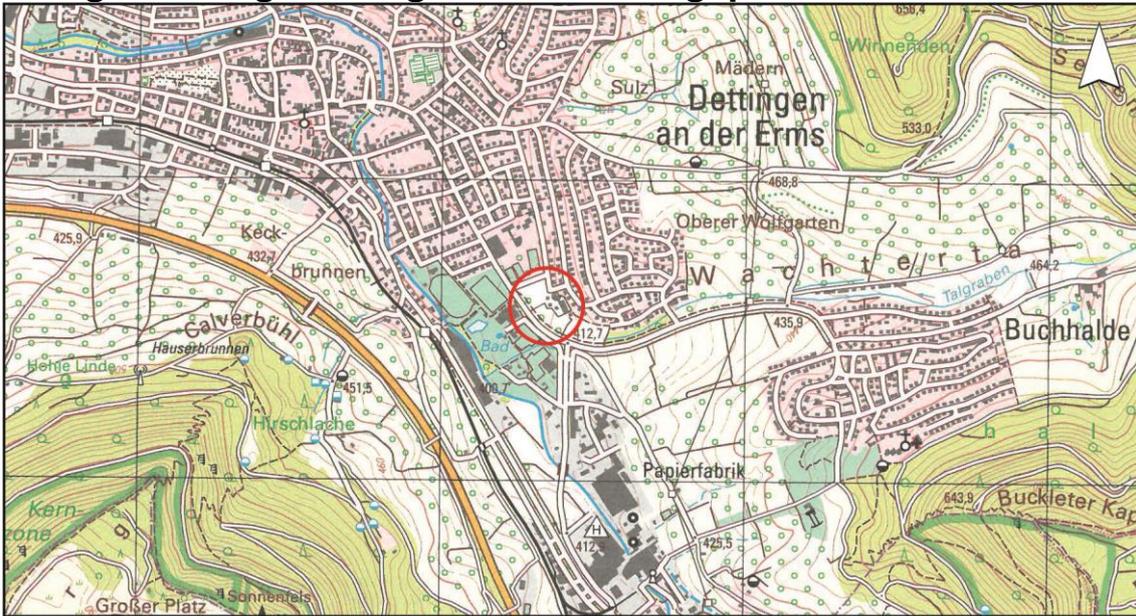
Ebenfalls sind aktuell keine Änderungen im Gehölzbestand geplant, im Fall eines Eingriffs in alte Bäume sind ebenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bebauungsplan „Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ 3. Änderung

Umweltbericht

- mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung (s. Anlage)

Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan

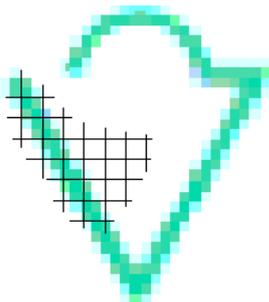


Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7422 Lenningen (LGL 2017)

Vorentwurf

Auftraggeber: Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Proj.-Nr. 196223
Datum: 03.04.2024



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass und Zielsetzung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Bebauungsplanverfahren	5
1.4	Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	5
1.4.1	Fachpläne	5
1.4.2	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile	8
1.4.3	Fachziele des Umweltschutzes	9
1.5	Kurzbeschreibung des Plangebiets	11
1.6	Vorhabenbeschreibung und Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans	13
1.7	Standortalternativen und Auswahlgründe	14
1.8	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	15
2	KONFLIKTANALYSE (ÖKOLOGISCHE WIRKUNGSANALYSE)	16
2.1	Naturräumliche und örtliche Situation	16
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: Ökologischer Steckbrief [©]	22
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	35
5	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	36
5.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	36
5.2	Prognose bei Durchführung der Planung	36
6	EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG	37
6.1	Methode – Kapitel – in Bearbeitung	37
6.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Schutzgüter – <i>Kapitel in Bearbeitung</i>	38
6.2.1	Schutzgut Boden	38
6.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	39
6.3	Fazit / Zusammenfassung Kompensationsbedarf	40
6.4	Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen	40
6.5	Planinterne Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs	40
6.6	Planexterne Ausgleichsmaßnahmen	40
6.6.1	Alternativenprüfung planexterner Ausgleichsmaßnahmen i. S. § 15 (3) BNatSchG	40
6.6.2	A 1 Oberbodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen	40
6.7	Gesamtergebnis Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	41
6.8	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt	42
7	ZUSAMMENFASSUNG	43
8	TEXTTEIL	44
8.1	Rechtsgrundlagen	44
8.2	Begründung	45
8.3	Planungsrechtliche Festsetzungen	45
8.4	Örtliche Bauvorschriften	49
8.5	Hinweise	49
9	LITERATUR UND QUELLEN	52
10	ANLAGEN	55
10.1	Anlage 1: Bauherreninformation	56
10.2	Anlage 2: Bauherreninformation	58
10.3	Anlage 3: Bauherreninformation	60

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1.1: Ausschnitt aus dem Regionalplan	6
Abbildung 1.2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	7
Abbildung 1.3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan	7
Abbildung 1.4: Luftbild mit Schutzgebieten	9
Abbildung 1.5: Luftbild mit Schutzgebieten	11
Abbildung 1.6: Fotos des Plangebiets	12
Abbildung 2.1: Bodenbewertung	17
Abbildung 2.2: Biotopstrukturen im Plangebiet – <i>in Bearbeitung</i>	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1.1: Vorgaben der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung	5
Tabelle 1.2: Schutzgebiete im Plangebiet	8
Tabelle 1.3: Fachziele des Umweltschutzes	9
Tabelle 1.4: Inhalte des Bebauungsplans – <i>in Bearbeitung</i>	13
Tabelle 2.1: Bewertung der Bodenfunktion	18
Tabelle 2.2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: Ökologischer Steckbrief® PUSTAL (1994)	23
Tabelle 5.1: Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	36
Tabelle 6.1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs Schutzgut Boden – <i>In Bearbeitung</i>	38
Tabelle 6.2: Ermittlung des Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen <i>und Tiere</i> – <i>in Bearbeitung</i>	39
Tabelle 3: Übersicht Kompensationsbedarf – <i>in Bearbeitung</i>	40
Tabelle 6.4: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen – <i>in Bearbeitung</i>	42

ANLAGE 1: Spezielle Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (separates Dokument)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung in Dettingen an der Erms macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach BauGB erforderlich. Grundlage dafür sind die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen. Dieser Umweltbericht integriert die Grünordnungsplanung, die Erarbeitung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB und die Ausarbeitung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen grünordnerischen Textfestsetzungen nach § 9 BauGB.

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt aufgrund weiterer benötigter Grundstücksflächen für Neubauten von Kindergärten und Wohnungen. Die Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde in der Gemeinderatsitzung am 25. Januar 2024 getroffen.

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Im Umweltbericht werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können. Ferner erfolgen, entsprechend den Anforderungen des BauGB, Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Als Plangebiet wird im Folgenden der Geltungsbereich bezeichnet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die Inhalte nach § 2 a) BauGB und der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c) BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplans. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Der Umweltbericht gibt den Planungsprozess wieder.

§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält Bestimmungen zur **Grünordnungsplanung**. Ferner sind die Regelungen zum **Artenschutz** des § 44 BNatSchG zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde erstellt.

1.3 Bebauungsplanverfahren

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird über alle relevanten Aspekte der Umwelt im Bereich des Plangebiets durch die Umweltprüfungsunterlagen (Umweltbericht) informiert. Die Ergebnisse werden im Verfahren behandelt und eingearbeitet.

Die Beratung des Bebauungsplanvorentwurfs ist in der Gemeinderatsitzung am 25.04.2024 geplant.

1.4 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

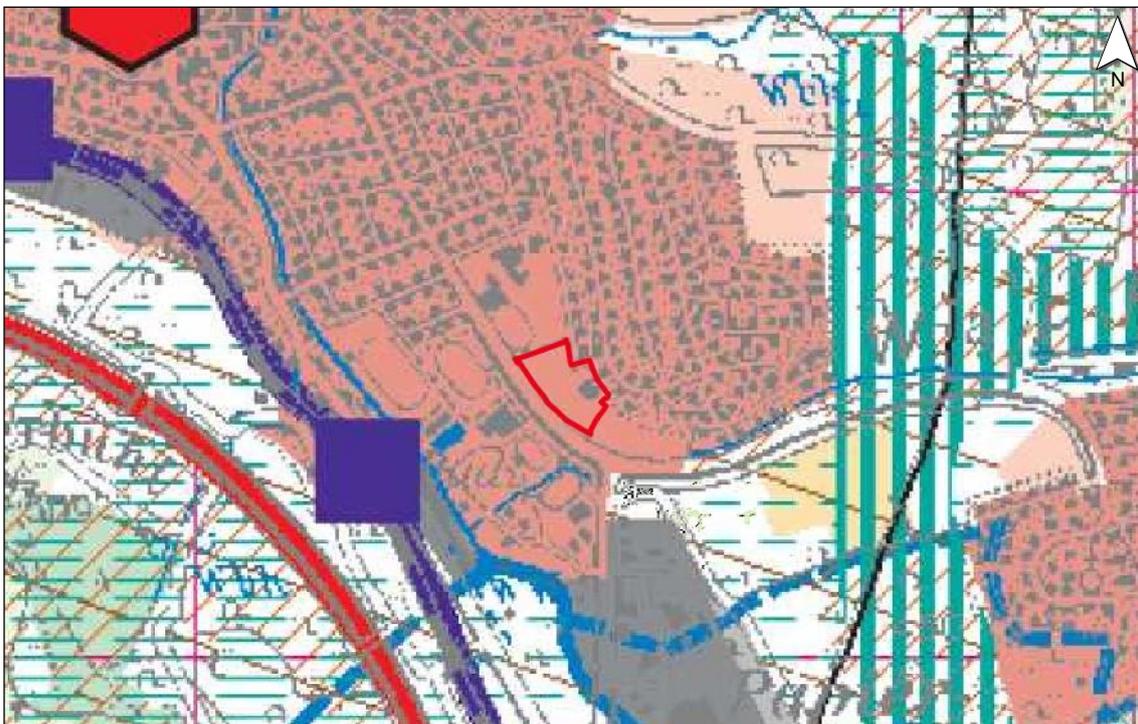
1.4.1 Fachpläne

Tabelle 1.1: Vorgaben der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung

<p>Regionalplan (Regionalverband Neckar-Alb, Oberzentrum Reutlingen/Tübingen 2013)</p> <p><i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i></p>	<p>Der Regionalplan (RP) stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) im Bestand dar.</p> <p><i>Die Bebauungsplanänderung bzw. das geplante Allgemeine-Wohngebiet deckt sich mit den raumordnerischen Grundsätzen oder Zielen des Regionalplans Wohnen. Die Flächen für den Gemeindebedarf decken sich mit den raumordnerischen Grundsätzen oder Zielen des Regionalplans des Mischgebiets.</i></p>
<p>Flächennutzungsplan (Gesellschaft für Kommunalbetreuung GmbH 1999) <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i></p> <p><i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i></p>	<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als Flächen für den Gemeindebedarf „Festwiese“ dar und das Kindergartengelände als Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit Spielplatz dar. Es verläuft eine Hauptwasserversorgungsleitung unterirdisch in südwestliche Richtung (südwestlich des Kindergartengeländes). Der Flächennutzungsplan verweist auf den rechtskräftigen Bebauungsplan „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“ genehmigt am 08.10.1973.</p> <p><i>Die Planung entspricht teilweise der Darstellung im Flächennutzungsplan. Dies ist der Fall im Bereich Gemeindebedarf „Festwiese“ und im Soziale Zwecken dienenden Gebäude mit Spielplatz (Bestandsgebäude Kindergarten/Kindertagesstätte). Das geplante Wohngebiet, das für Flüchtlingsunterkünfte und Anschlussunterbringungen dient, sowie eine zusätzliche Fläche für Soziale Zwecken dienende Gebäude (Neubau Kindergarten/Kindertagesstätte) findet keine Berücksichtigung. Insgesamt wird der Flächennutzungsplan durch die räumlich begrenzte anderweite Nutzung nicht wesentlich berührt (vgl. Begründung MELBER & METZGER 2024).</i></p>

<p>Bebauungsplan (Fiedler Aichele mit Heller Architekten Stuttgart 1976)</p> <p><i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i></p>	<p>Im derzeit gültigen Bebauungsplan Schul-, Sport-, Freizeitzentrum ist das nordöstliche Plangebiet als Fläche Baugrundstück für Gemeindebedarf (9 (1) 1 f BbauG) Schule als nicht überbaubar mit Pflanzgebot Baumgruppe und Buschwerk mit Gehwegen festgesetzt. Das südwestlich anschließende Plangebiet ist als Sonstige Darstellung und Festsetzung Musikverein mit Pflanzgebot Baumgruppe und Buschwerk festgesetzt. In südliche und westliche Richtung sind als Sonstige Darstellung und Festsetzung der Festplatz „Festwiese“ mit Pflanzgebot Baumgruppe, Bolzplatz, Parkplatz und Gehweg festgesetzt.</p> <p><i>Die Planung entspricht den Festsetzungen im Bebauungsplan nicht mehr, es erfolgt eine Überarbeitung der Zielsetzungen (vgl. Begründung MELBER & METZGER 2024). Die Festwiese und der Parkplatz wird in nördliche Richtung auf die bisher festgesetzte Fläche für Gemeindebedarf Schule (nicht überbaubar) verschoben.</i></p>
---	---

Abbildung 1.1: Ausschnitt aus dem Regionalplan



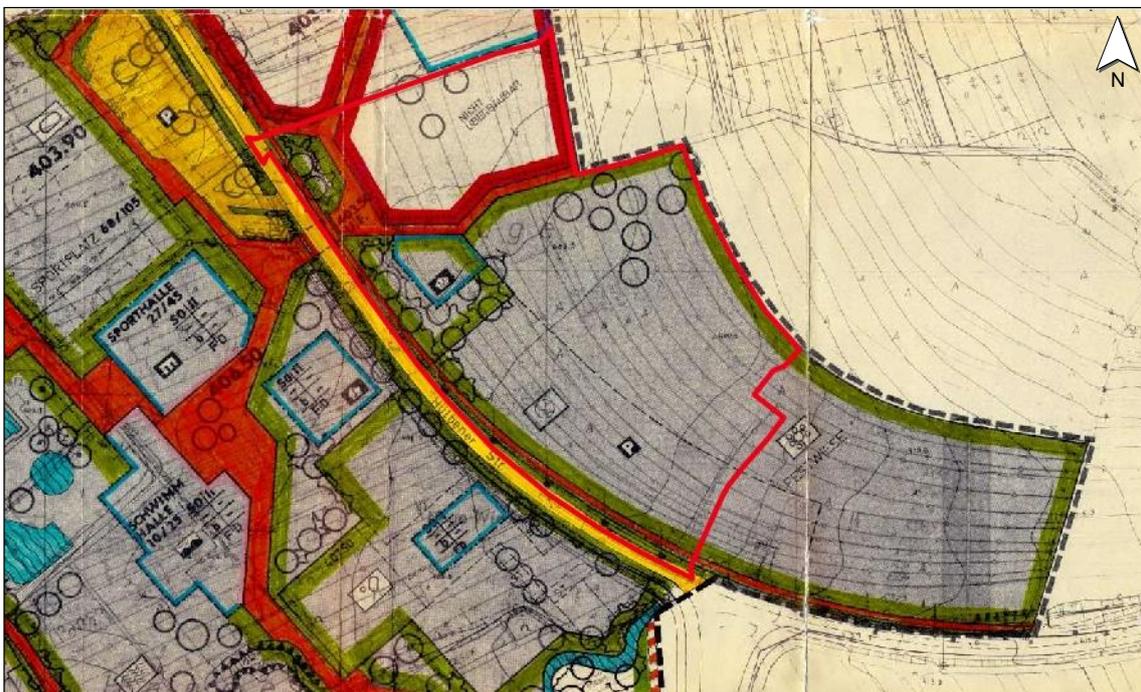
Quelle: Regionalverband Neckar-Alb, Oberzentrum Reutlingen/Tübingen (2013), Geltungsbereich rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 1.2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Quelle: Gesellschaft für Kommunalbetreuung GmbH (1999), Geltungsbereich rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 1.3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan



Quelle: Fiedler Aichele mit Heller Architekten Stuttgart (1976)

1.4.2 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Das gesamte Gemeindegebiet Dettingen a. d. E befindet sich im Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, dabei befindet sich die Siedlungsfläche in der Entwicklungszone. Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht vorhanden (LUBW 2024).

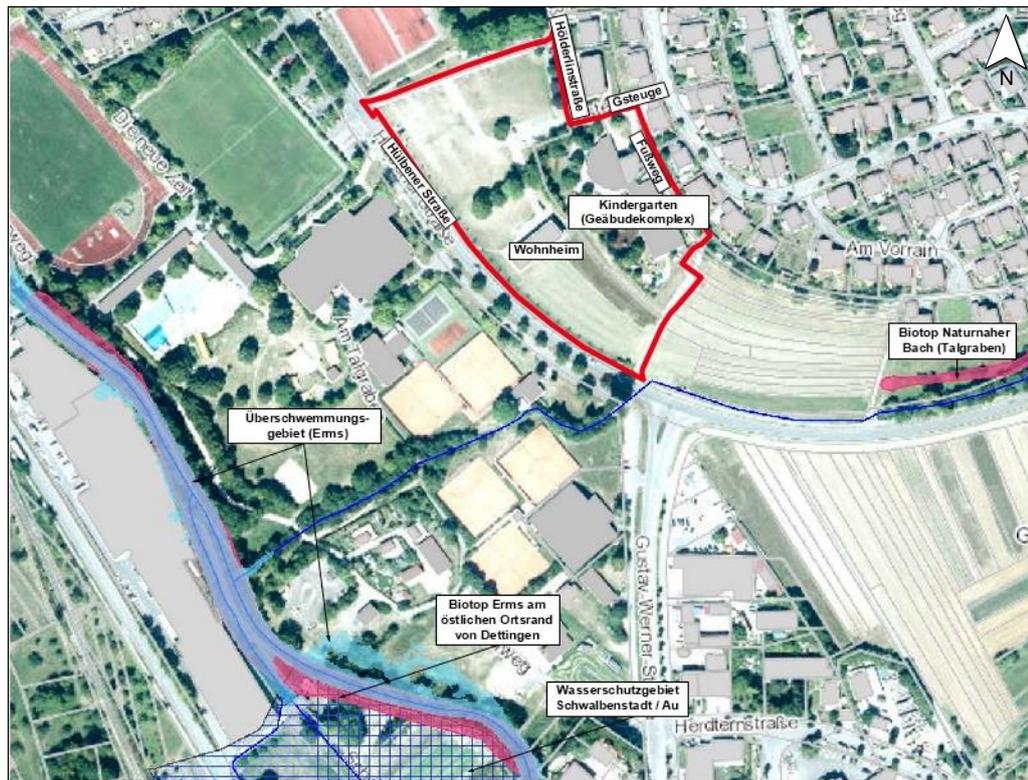
Östlich des Plangebiets befindet sich ein Biotop „Naturnaher Bach (Talgraben) und südlich befindet sich das Biotop „Erms am östlichen Ortsrand von Dettingen“. Zudem befinden sich südlich die Wasserschutzgebiete „Schwalbenstadt / Au“ (festgesetzt) und „Mittleres Ermstal“ (im Verfahren), ein Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet der Erms. Westlich des Plangebiets befindet sich der Gewässerrandstreifen des Talgrabens.

Tabelle 1.2: Schutzgebiete im Plangebiet

Schutzgebiet	Vorkommen im Plangebiet	Vorkommen außerhalb Plangebiet
Biosphärengebiet § 25 BNatSchG	Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Entwicklungszone	Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Entwicklungszone
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG		<ul style="list-style-type: none"> In ca. 150 m Entfernung Naturnaher Bach (Talgraben), Biotop-komplex (174224150454) In ca. 230 m Entfernung Erms am östlichen Ortsrand von Dettingen (174224157534)
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz		<ul style="list-style-type: none"> In ca. 260 m Entfernung Wasserschutzgebiet „Schwalbenstadt / Au“ (415006) festgesetzt In ca. 260 m Entfernung Wasserschutzgebiet „Mittleres Ermstal“ (415107) im Verfahren
Überschwemmungsgebiet § 65 Wassergesetz BW		<ul style="list-style-type: none"> In ca. 215 m Entfernung Überschwemmungsgebiet an der Erms
Gewässerrandstreifen § 29 Wassergesetz BW i. V. mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz		<ul style="list-style-type: none"> In ca. 150 m Entfernung Gewässerrandstreifen (Innenbereich) des Talgrabens In ca. 215 m Entfernung Gewässerrandstreifen (Innenbereich) der Erms

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen (LUBW 2024).

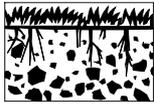
Abbildung 1.4: Luftbild mit Schutzgebieten



Quelle: LUBW (2024), Geltungsbereich rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

1.4.3 Fachziele des Umweltschutzes

Tabelle 1.3: Fachziele des Umweltschutzes

Umweltbelang	Fachziele
 Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Erschließung und möglichst geringe Versiegelung bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung des Gebiets • Nutzung vorbelasteter Flächen • Innenentwicklung vor Außenentwicklung
 Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Erschließung und möglichst geringe Versiegelung bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung des Gebiets • DIN-gerechter Umgang mit Oberboden • Beeinträchtigung von Böden vermeiden, z. B. Bodenverdichtung im Bereich von Grünflächen während der Bauphase • Erd- und Bodenmengenausgleich im Gebiet soweit wie möglich • Bodenschutzkonzept
 Wasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Grundwasserneubildungsfunktion durch Minimierung von Versiegelung • Vermeidung von Schadstoffeintrag in Grund-/Oberflächenwasser • Naturnahe Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dächer und Straßenflächen in den Vorfluter • Naturnahe Rückhaltung des Oberflächenabflusses • Rückführen von Niederschlagswasser zum Grundwasser

 <p>Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Baumreihen, Bäume und Sträucher soweit möglich • Planinterner Ausgleich soweit möglich • Verwendung standortheimischer/gebietseigener Laubgehölze für planexterne Ausgleichsmaßnahmen
 <p>Klima und Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchgrünung und Gebäudebegrünung • Möglichst geringe Versiegelung • Erneuerbare Energien: Solar- und Photovoltaikanlagen sind verpflichtend
 <p>Landschaftsbild und Erholung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einfügen der geplanten Gebäude in den Bestand • Durchgrünung und Eingrünung, Erhalt wichtiger Biotopstrukturen • Vermeidung von Blendwirkungen • Erhalt von (Wander-)Wegeverbindungen
 <p>Immissionsschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe).
 <p>Kulturgüter</p>	<p>Im Plangebiet nicht vorhanden.</p>

Die Berücksichtigung der Fachziele des Umweltschutzes im Bebauungsplan erfolgt über die Vermeidungsmaßnahmen, sowie über die Prüfung von Flächen- und Planungsalternativen.

1.5 Kurzbeschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung mit einer Gesamtfläche von ca. 2,3 ha umfasst die Flurstücke 6260, 6260/1, 6260/3 und 6589/1. Es liegt in Dettingen an der Erms im auf einer Höhe von ca. 410 m über NHN im südlichen Gemeindegebiet. Landschaftlich befindet sich das Plangebiet in der Großlandschaft Nr. 10 Schwäbisches Keuper-Lias-Land im Naturraum Nr. 101 Mittleres Albvorland. Es grenzt östlich an die Hülbener Straße, westlich an die Hölderlinstraße und südlich an die Gsteuge an und befindet sich im Ermstal, in einiger Entfernung verläuft südlich der Bach Talgraben und östlich der Fluss Erms.

Im Plangebiet befinden sich im Bestand ein Kindergarten, ein Wohnheim sowie ein Festplatz mit Parkplatz. Im Südwesten befindet sich ein Rotationsgrünland und Grünland. Das eingezäunte Kindergartengelände besitzt einen reich strukturierten Gehölzbestand. Entlang der Hölderlinstraße sowie südwestlich des Kindergartens befinden sich je eine alte Baumreihe. Eine junge Baumreihe befindet sich entlang der Hülbener Straße. Neben dem Fußweg östlich des Kindergartens befinden sich ebenfalls Gehölzstrukturen.

Abbildung 1.5: Luftbild mit Schutzgebieten



Quelle: LUBW (2024), Geltungsbereich rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 1.6: Fotos des Plangebiets



Rundbau des Kindergartens (Gebäudekomplex),
Blickrichtung Nordost



Längsbau des Kindergartens (Gebäudekomplex),
Blickrichtung Ost



Festwiese mit Zierrasen mit abgestellten Zirkuswägen (gelb, etc.), Wohnheim (links), Blickrichtung
Süd



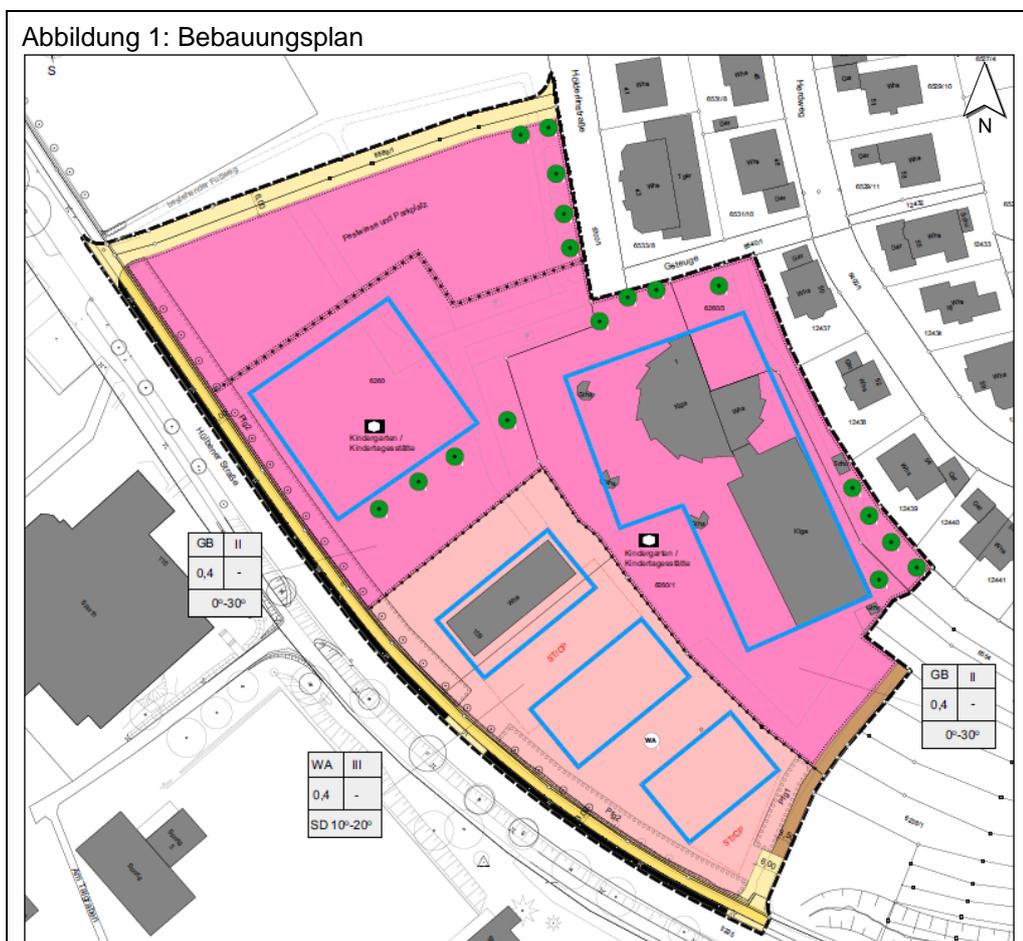
Rotationsgrünland (links), Grünland (rechts), Wohnheim im Hintergrund, Blickrichtung Nordwest

1.6 Vorhabenbeschreibung und Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans

Im Plangebiet ist neben der Bestandsfläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten zudem eine zusätzliche Fläche für einen Kindergarten enthalten. Als weitere Fläche für den Gemeindebedarf befindet sich im Bestand eine Festwiese mit temporärem Parkplatz. Zudem beinhaltet das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet, in dem neben dem bestehenden Wohnheim zwei weitere Flächen für Wohnhäuser geplant sind.

Der Vorentwurf des Plangebiets (vgl. Tab. 1.5) befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit der Gemeinde. In Abb. 1.8 ist eine Variante der geplanten Änderungen am Vorentwurf skizziert.

Tabelle 1.4: Inhalte des Bebauungsplans – *in Bearbeitung*



Quelle: MELBER & METZGER (03.04.24); die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der B-Plan M 1 : 500.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	
Größe des Gebiets	ca. 2,3 ha
Davon bestehende Versiegelung	<i>in Bearbeitung</i>
Wohnbauflächen	5.486 m ²
Flächen für den Gemeindebedarf (KITA)	11.931 m ²

Flächen für den Gemeindebedarf (Festwiese und Parken)	3.637 m ²	
Verkehrsflächen	Verkehrsfläche	898 m ²
	Geh- und Radweg	709 m ²
	Feldweg	204 m ²
	Verkehrsgrün	347 m ²
	gesamt	1.811 m ²
Verkehrsgrünflächen	347 m ²	
Öffentliche Grünflächen	–	
Die genauen Flächenangaben sind in den Tabellen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz Kap. 6 angegeben.		
Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Wohngebiet (WA) • Fläche für den Gemeindebedarf Zweckbestimmungen: Kindergarten / Kindertagesstätte; Festwiese und Parkplatz 	
Maß der baulichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundflächenzahl 0,4 	
Nutzung erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen sind Pflicht gemäß KlimaG BW 	
Niederschlagswasserbewirtschaftung	<i>in Bearbeitung</i>	
Angaben zum Standort		
Lage	<ul style="list-style-type: none"> • Im südlichen Gemeindegebiet von Dettingen an der Erms 	
Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> • Zufahrt von der Hülbener Straße, Gsteuge und Hölderlinstraße 	
Eigentumsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde 	

1.7 Standortalternativen und Auswahlgründe

Flächenalternativen

Das Plangebiet weicht in der Entwicklung teilweise vom rechtskräftigen Flächennutzungsplan ab. (vgl. Begründung MELBER & METZGER 2024)

Alternativen planerischer Festsetzungsmöglichkeiten

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden durch die Planer und die Gemeindeverwaltung einer intensiven sachlichen Prüfung (vgl. Standort-Untersuchung und Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen in der Begründung MELBER & METZGER 2024) unterzogen. Das Ergebnis strebt nach optimaler Ausnutzung des Gebiets unter Berücksichtigung der Nachbarschaft, Berücksichtigung des aktuellen Bedarfs sowie des schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft, der Erholungsnutzung und des Schutzes der natürlichen Ressourcen. Zur grünordnerischen Einbindung werden bestehende Baumreihen (entlang Hölderlinstraße, Hülbener Straße, südwestlich des Kindergartens) weitgehend erhalten.

Nullvariante

Ohne die bauliche Entwicklung würde der Planbereich weiterhin wie aktuell genutzt werden. Die Bestandsbewertung gibt daher die Bewertung der Nullvariante wieder.

1.8 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Die angewendeten Methoden sind fachlich übliche Methoden. Die Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter erfolgt nach dem Modell der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) (Heute Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (2005). Bei der Berechnung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) (2010) i. V. m. der Arbeitshilfe zum Schutzgut Boden der LUBW (2012) zu Grunde gelegt. Für die Bilanzierung des Schutzgut Bodens sind flurstücksbezogene Bodendaten auf der Basis von ALK und ALB (RP F 2013) vorhanden, welche mit einem geographischem Informationssystem (GIS) ausgewertet werden.

Es erfolgte eine Zusammenarbeit und für die Zusammenstellung der Aufgaben des Umweltberichts ausreichender Informationsaustausch zwischen den beteiligten Planungs-/Ingenieurbüros und der Gemeinde. Ein im Flächennutzungsplan integrierter Landschaftsplan liegt vor. Sämtliche benötigte Umweltbasisdaten standen zur Verfügung, Schwierigkeiten bestehen nicht.

2 Konfliktanalyse (Ökologische Wirkungsanalyse)

2.1 Naturräumliche und örtliche Situation

Naturraum

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 410 m über NHN in der Großlandschaft Nr. 10 Schwäbisches Keuper-Lias-Land im Naturraum Nr. 101 Mittleres Albvorland.

Tief zerschnittene Randgebiete des Plateaus als Kontrast zu den Kalksteinplatten des Oberen Jura befinden sich im Gebiet der Schwabenalb, dem Gebiet um Bad Urach. Der Stufenaufbau ist maßgebend für die flachgesenkte Platte, die fast ungestört zur Donau einfallend ist. Ziemlich steile Hänge bildet das Gebiet gegen das Ermstal. Das Ermstal ist ein zum Neckar ablaufendes Tal. Die arbeitsame Erms tritt mit großer Schärfe in das Tal von Urach mit Westrichtung auf einer Höhe von etwa 370 m über NHN bis sie sich nach NNW von Neuhausen über Metzingen wendet. Östlich des Ermstals sowie östlich Metzingens liegt die Hügellandschaft, die ihre Formen den besonders hervortretenden Vulkanen verdankt, der mit dem massigsten Jusi die 600-m-Linie nicht ganz erreicht. (GLB 1981)

Die Randhöhen der Alb steigen um 450 m NHN auf der Südseite der Erms, der dem oberen Teil des Talzuges gebirgigen Charakter verleiht. Auch weiter abwärts um Metzingen sind die Höhenunterschiede noch bedeutend. Das Tal hat sich vorwiegend in die felsigen Bänke des Stubensandstein eingefressen. Die Wasserführung genügt nicht um beim jetzigen Klima eine Breitenerosion zu erzielen. (GLB 1981)

Geologie und Boden

Der geologische Untergrund des Plangebiets ist durch Holozäne Abschwemmmassen geprägt. Dieser besteht aus Schluff, wechselnd tonig bis sandig und ist mehr oder weniger humos, z. T. schwach kalkhaltig, er ist graubraun bis gelbbraun (Material umgelagerter Kulturböden) und lokal mit grusigen/kiesigen Einschaltungen. Aus der sich die Bodenkundliche Einheit Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen entwickelt hat. Dieser kommt überwiegend eine geringe bis mittlere Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe zu. Sie hat eine mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und überwiegend eine mittlere Bedeutung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Gesamtbewertung des Bodens im Plangebiet ist überwiegend mittlerer Wertigkeit. Nur kleine Bereiche betreffen Böden mittlerer bis hoher Wertigkeit. Und für eine kleine Teilfläche im östlichen Plangebiet liegt „keine Angabe“ für die Bodenbewertungsdaten (RP F 2019) vor, erfolgt die Bewertung gemäß Arbeitshilfe (LUBW 2012) mit „gering“. (LGRB 2024)

Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen. Landschaftsgeschichtliche Urkunden (z. B. Bodendenkmäler) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Da somit auf mehr als 0,5 Hektar auf nicht versiegelten Boden eingewirkt wird, wird die Erstellung eines Bodenschutzkonzept gem. § 2 Abs. 3 LBodSchAG erforderlich. Falls es zu einem Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub kommt ist ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen.

Abbildung 2.1: Bodenbewertung

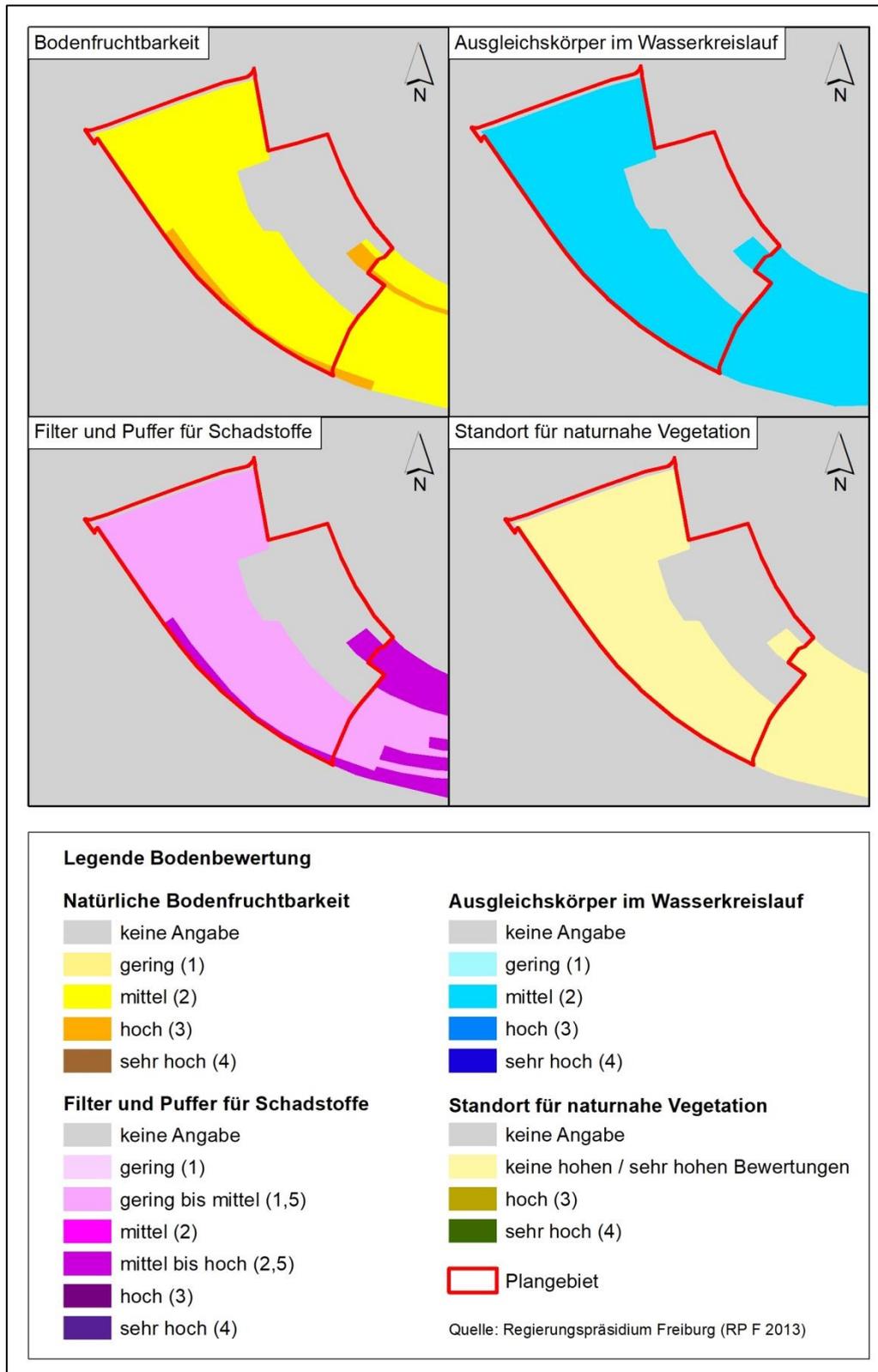


Tabelle 2.1: Bewertung der Bodenfunktion

Bodenfunktion	Wertstufe (exkl. Flächenanteil mittel bis hochwertiger Böden und Fläche ohne Angaben; <i>Durchschnittswert aller Bodenflächenanteile in Bearbeitung</i>)
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	überwiegend mittel: 2
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel: 2
Filter und Puffer für Schadstoffe	überwiegend gering mittel: 1,5
Standort für natürliche Vegetation	keine Relevanz: –

Wasser

Grundwasser

Die obere grundwasserführende hydrogeologische Einheit ist im gesamten Plangebiet Jungquartäre Flusskiese und -sande. Es handelt sich um einen Grundwasserleiter mit mittlerer Ergiebigkeit.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer bestehen keine.

Südwestlich des Plangebiets, in ca. 215 m Entfernung, verläuft die Erms (Gewässer-ID 10124, Gewässer 1. Ordnung). Dabei die Abschnitte der Gewässerstrukturklassen von 5 (stark verändert), 4 (deutlich verändert) und 3 (mäßig verändert) aufeinander. Es handelt sich um den Gewässertyp 9.1 (Karbonatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse).

Südöstlich des Plangebiets in ca. 5 m Entfernung verläuft der Talgraben (Gewässer-ID 1686) oberirdisch. Es handelt sich um ein Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Eine Öffnung des direkt westlichen angrenzen verdolten Talgrabens findet derzeit statt.

Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünland und wird daher dem Freiland-Klimatop zugeordnet. Freilandklimatope sind wichtige Kaltluftproduktionsflächen.

Die Höhendifferenz des Geländes beträgt von Südosten nach Nordwesten hin abfallend ca. 5 m. Am nördlichen und südlichen Gebietsrand ist nahezu kein Quergefälle zu verzeichnen. Die Höhendifferenz im Bereich des bestehenden Kindergartens beträgt von Osten nach Westen hin abfallend ca. 2 m. Im Bereich der geplanten Neubebauung bestehen keine wesentlichen Geländeneigungen oder gar Höhenversätze. (MELBER & METZGER 2024b)

Die Ackerflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets sind durch nächtliche Frisch-/Kaltluftproduktion gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich in einer nordwestwestlichen Windrichtung, der Teile des südlichen Gemeindegebiets mit einer Häufigkeit von ca. 14 % siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftleitbahn aufweist. Kalt- und Frischluft kann somit erschwert bzw. mit Hindernissen

(Wohngebäude, Kindergarten-Neubau) in die westlich gelegene Wohnbebauung einfließen.

Als siedlungsrelevante Abflussbahn liegt die Windrichtung Südsüdost mit einer Häufigkeit von ca. 22 % vor. Diese dient als Abflussbahn der nordöstlich gelegenen Siedlung.

Die häufigsten Windrichtungen im Plangebiet sind Südsüdost und Südostost, die zweithäufigsten sind West und Westwestnord. Generell sind alle Windrichtungen vertreten. Dabei treten am häufigsten (46 %) Windgeschwindigkeiten von < 1,4 m/s auf. Am zweithäufigsten (26,5 %) 1,4 bis 1,8 m/s und am dritthäufigsten (ja ca. 12 %) Windgeschwindigkeiten von 1,9 – 2,3 m/s und 2,4 – 3,8 m/s auf. In Ausnahmefällen (2,7 %) treten Windgeschwindigkeiten von 3,9 – 5,4 m/s auf und (0,4 %) 7,0 – 8,4 m/s auf. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 1,5 m/s. Dabei tritt Schwachwind (< 1 m/s) in 31,8 % auf.

Immissionsbeiträge sind durch die bestehende Infrastruktur vorhanden. Eine gewisse Vorbelastung ist damit gegeben.

Relevante Luftschadstoffe

Bei Luftverunreinigungen handelt es sich um Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe. Ein Schadstoff ist ein in der Luft vorhandener Stoff, der schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt hat (BImSchG). Für das Plangebiet liegen, die im Folgenden aufgeführten Beurteilungswerte von der LUBW vor.

Stickstoffoxide (NO₂)

Die Stickoxid-Belastung (NO₂) beträgt für das Bezugsjahr 2016 14 µg/m³ und wird für das Jahr 2025 auf 9 µg/m³ prognostiziert. Der Grenzwert gemäß 39. BImSchV liegt für NO₂ im Kalenderjahr bei 40 µg/m³.

Feinstaubpartikel (PM)

Die berechnete mittlere Feinstaub Belastung (inhalierbar) liegt im Bezugsjahr 2016 bei PM₁₀ 13 µg/m³ und wird für 2025 auf 12 µg/m³ prognostiziert, der Grenzwert liegt bei 50µg/m³ an 35 Tagen im Kalenderjahr. Eine Überschreitung des PM₁₀ Grenzwerts lag im Bezugsjahr 2016 an einem Tag vor, die Prognose für 2025 ist unverändert. Bei PM_{2,5} (lungengängig) liegt diese im Bezugsjahr 2016 9,2 µg/m³ und wird für 2025 auf 7,93 µg/m³ prognostiziert, der Grenzwert gemäß 39. BImSchV liegt bei 25 µg/m³.

Ozon (O₃)

Im Plangebiet und Umgebung liegt die Ozon-Belastung im Bezugsjahr 2016 bei 59 µg/m³ und wird unverändert für das Jahr 2025 prognostiziert. Der Grenzwert gemäß 39. BImSchV liegt für Ozon bei einem höchsten gleitenden 8-Stundenmittelwert eines Tages bei 120 µg/m³ an 25 Tagen im Kalenderjahr.

Ammoniak (NH₃)

Die NH₃-Belastung liegt im Bezugsjahr auf 1,63 µg/m³ und wird für das Jahr 2025 auf 1,38 µg/m³ prognostiziert. Gemäß Nr. TA Luft 2021 bestehen keine erheblichen Nachteile, sofern innerhalb eines zu ermittelnden Mindestabstands um Emissionsquelle die Ammoniakkonzentration von 2 µg/m³ nicht überschritten wird.

Die durch die LUBW (2024) berechneten Luftschadstoffe Stickstoffoxid, Feinstaub, Ozon und Ammoniak für das Plangebiet und Umgebung liegen im Bezugsjahr 2016 und für das Prognosejahr 2025 liegen meist deutlich unter den Grenzwerten der 39. BImSchV und der TA Luft 2021.

Für die weiteren relevanten Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO), Benzol (C₆H₆), Staubinhaltsstoffe liegen keine Daten in den Umweltdaten der LUBW (2024) vor.

Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt – in Bearbeitung

Das Plangebiet wurde bisher intensiv genutzt vor allem in den Bereichen der Festwiese (auf Zierrasen), des Wohnheims und des Kindergartens. Es finden sich alte (entlang Hölderlinstraße und südwestlich des Kindergartens) und junge Baumreihen (entlang der Hülbeners Straße) vor. Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Teilbereich mit Rotationsgrünland und Grünland. Beim Rotationsgrünland liegt eine vorherige Nutzung als Getreideacker vor. Ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet eignet sich für häufige Brutvögelarten (Gebüsch-/Hecken-/Gebäudebrüter) und für den hervorgehoben planungsrelevanten Gebäudebrüter Haussperling. Es bestehen für Haussperlinge und Fledermäuse potenzielle Quartiersmöglichkeiten an Gebäuden am Kindergartenkomplex. Das Gebäude des Wohnheims eignet sich mangels Strukturen nicht für Brutvögel und Fledermäuse.

Der (vorübergehende) Verlust von Nahrungsflächen von Vögeln (Zierrasen, Getreideacker, Grünland) wird durch die Umgebung kompensiert. Und der Verlust des potenziellen Jagdhabitats für Fledermäuse, das Grünland südwestlich des Kindergartens, kann von der Umgebung kompensiert werden. Der Nahrungsflächenverlust führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogel- oder Fledermauspopulationen.

Die potenziellen Leitstrukturen der alten Baumreihen sowie die Gehölzstrukturen entlang des Fußweges östlich des Kindergartens bleiben nach aktuellem Planungsstand erhalten. Dadurch sind diese potenziell von an Siedlungsbereiche angepasste Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, weiterhin nutzbar.

Für die Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird auf Kapitel 5 sowie auf die detaillierte Beschreibung der Ergebnisse im Gutachten (PUSTAL 2024) verwiesen.

Abbildung 2.2: Biotopstrukturen im Plangebiet – *in Bearbeitung*

Die Erhebung der Biotoptypen ist noch nicht erfolgt.

Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch Zierrasen auf der Festwiese, begrenzenden älteren und jüngeren Baumreihen sowie einem mit Gehölzen reich strukturierten Kindergartengelände, einem Wohngebäude und durch Grünlandflächen geprägt. Die Festwiese steht weiterhin in Ihrer Funktion als Veranstaltungswiese zur Verfügung und kann für Erholungszwecke genutzt werden. Die Umgebung ist östlich durch Wohnbebauung, nördlich durch ein Schulgelände mit Bolzplatz, westlich durch Sport- und Vereinsstätten sowie südlich durch weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Südlich entsteht derzeit eine Renaturierung des Talgrabens, der die Umgebung im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholung weiter aufwertet. Das Plangebiet ist im Bereich der Festwiese und des Grünlands gut einsehbar. Durch die westlich verlaufende Hülbenener Straße sind gewisse Vorbelastungen gegeben. Es sind Gehwege, Fuß- und Radwege und landwirtschaftliche Wege im Plangebiet oder angrenzend vorhanden, welche grundsätzlich als erholungsbezogene Wege genutzt werden können. Es besteht eine Fernsicht vor allem auf die westlich des Ermstals gelegene Schwäbische Alb, die der Landschaft eine spezielle (hohe) Eigenart verschafft.

Emissionen / Immissionen

Lärm

Die Entfernung zur Hauptverkehrsachse durch das Ermstal, der B28, beträgt ca. 500 m, dadurch bestehen keine Lärmauswirkungen von dieser auf das Plangebiet. Das Plangebiet ist umgeben von Straßen, die ins Wohngebiet führen sowie der Hülbenener Straße, die auch zum Gemeindeteil Buchhalde führt und als Anfahrtsstraße zu den Sport- und Vereinsstätten dient, somit hat diese das höchste Verkehrsaufkommen. Die Belastung durch Verkehrslärm im Plangebiet liegt überwiegend im Bereich von Siedlungsverkehr.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: Ökologischer Steckbrief[©]

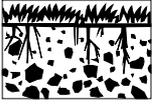
Die Belange des Umweltschutzes (Umweltbelange) gemäß Anlage 1 BauGB sind in knapper tabellarischer Übersicht dargestellt und in „Bestandsaufnahme und Bewertung“ und „Prognose: Konfliktanalyse“ sowie „weitere Planungshinweise“ gegliedert (vgl. Tab. 2.1). Die Bewertung des Bestandes erfolgt nach standardisierten Bewertungsmodellen der LUBW, die Konfliktanalyse berücksichtigt die absehbaren Beeinträchtigungen und die Erheblichkeit. Zu betrachten sind hierbei baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange. Die Planungshinweise zeigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf, die in Festsetzungen münden.

Die Bewertung erfolgt in fünf-stufiger Skala: „nicht gegeben/keine/sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ für alle Schutzgüter (Grundlage: LUBW 2005a).

Daraus folgt für die Umweltbelange, die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kapitel 6) bilanziert werden, die Beurteilung der Erheblichkeit der Wirkungen/Beeinträchtigungen (Spalte Prognose: Konfliktanalyse) in fünf Stufen in „nicht erheblich“ („sehr gering“, „gering“) und „erheblich“ („mittel“, „hoch“, „sehr hoch“). Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird diese Beurteilung angepasst. Es erfolgen Maßnahmen, um die Wirkungen/Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Ggf. werden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Kapitel 6 ermittelt.

Tabelle 2.2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: Ökologischer Steckbrief® PUSTAL (1994)

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
 <p>Fläche</p>	<p>Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 2,3 ha. Es befindet sich im südlichen Gemeindegebiet von Dettingen an der Erms.</p> <p>Die Vornutzungen der Fläche sind Kindergarten / Kindertagesstätte, Wohnheim, Festwiese und Parkplatz und landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u> Flächeninanspruchnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um Flächen für den Gemeindebedarf Kindergarten / Kindertagesstätte / Festwiese und Parkplatz und für Wohnflächen (je GRZ 0,4) mit dem Ziel der Schaffung von Betreuungsplätze für Kinder und Wohnraum mit Ortsrandarrondierung. <p>Effektivität der Flächeninanspruchnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • multifunktionale Nutzung, hochwertige Nutzung: Wohnen, Kinderbetreuung, Festwiese, geringwertige Nutzung Parkplätze • Gebäudehöhe • Erschließung über umgebende bestehende Straßen <p><u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze auf absolut notwendiges Mindestmaß beschränken (im Bereich zu bebauender Flächen) • DIN-gerechter Umgang mit Oberboden • Vermeidung von Bodenverdichtung im Bereich von Grünflächen während der Bauphase • Flächensparende Erschließung • Möglichst geringe Versiegelung • Pflanzgebote
	<p>Dem Umweltbelang kommt eine mittlere – hohe Bedeutung zu.</p>	<p>Das umfassende Begrünnungs- und Maßnahmenkonzept (Dachbegrünung, dauerhafte, Pflanzbindungen und -gebote) zur Berücksichtigung der Umweltbelange lässt mögliche Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß senken.</p>	

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
 <p>Geologie und Boden</p>	<p>Geologie: Holozäne Abschwemmmassen Schluff, wechselnd tonig bis sandig, mehr oder weniger humos, z. T. schwach kalkhaltig, graubraun bis gelbbraun (Material umgelagerter Kulturböden, lokal mit grusigen/kiesigen Einschaltungen (LGRB 2024))</p> <p>Boden: Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen mäßig tiefes und tiefes Kolluvium, z. T. pseudovergleyt und kalkhaltig; stellenweise mäßig tiefes Kolluvium über Pelosol (LGRB 2024)</p> <p>Altlasten: Im Plangebiet sind keine Vorkommen von Altlasten bekannt.</p> <p>Bewertung (RP F 2013): Natürliche Bodenfruchtbarkeit: überwiegend „mittel“ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: „mittel“ Filter/Puffer für Schadstoffe: überwiegend „gering bis mittel“ Standort naturnahe Vegetation: „keine hohe Bewertung“</p>	<p>Baubedingt: Verdichtung des Bodens durch den Baubetrieb.</p> <p>Anlagebedingt: Die Planung führt zu einer Nettoversiegelung von ca. 7.710 m² (inkl. Kindergartengebäude und ein Wohnhaus im Bestand). Dies führt zu einem Funktionsverlust der Böden. Eine Teil- oder Vollversiegelung (Stellplätze/Carports) von ca. 770 m² führt zu einem Teilverlust der Bodenfunktionen. Durch Dachbegrünung wird die Versiegelung reduziert. Der Eingriff betrifft Böden überwiegend mittlerer Wertigkeit. Nur kleine Bereiche betreffen Böden mittlerer bis hoher Wertigkeit. Da für eine Teilfläche im östlichen Plangebiet „keine Angabe[n]“ für die Bodenbewertungsdaten (RP F 2019) vorliegen, erfolgt die Bewertung gemäß Arbeitshilfe (LUBW 2012) mit „gering“.</p> <p>Betriebsbedingt: Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Erschließung, möglichst geringe Versiegelung • Dachbegrünung • Wasserdurchlässige Bereiche für Park- und Stellflächen • Südöstliches Baufenster: Pufferung des Wassers vor Einleitung in den Regenwasserkanal. Ableitung über bestehenden Regenwasserkanal (verlaufend in Feldweg) • Übrige Bauflächen: Ableitung Regenwasser über bestehende Mischwasserkanäle (Hülbener Str., Hölderlinstr. Feldweg)
	<p>Dem Umweltbelang kommt eine mittlere – hohe Bedeutung zu.</p>	<p>Erheblichkeit: „erheblich“</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>In Bearbeitung.</i> <p>Planungshinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Objektbezogene Baugrunduntersuchung wird empfohlen • Ein Bodenschutzkonzept wird erforderlich

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
<p>Belange der Landwirtschaft</p>	<p>Flurbilanz 2022: Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 3.250 m² im südlichen Plangebiet: Vorbehaltsflur I (LEL 2024)</p>	<p>Verlust von ca. 3.250 m² bisher landwirtschaftlich genutzter Böden mit mittlerer Wertigkeit. Vorbehaltsflur I, der Wertstufe II. D. h. einer landbauwürdigen Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen werden.</p> <p>Im nördlichen Plangebiet handelt es sich um eine Nachverdichtung im innerörtlichen Bereich. Sowie deren Erweiterung auf der direkt daran anschließenden Fläche (Vorbehaltsflur I).</p> <p>Die Ackerzahl beträgt im überwiegenden Plangebiet 35 – 59 sowie in einem schmalen Streifen am südwestlichen Plangebietsrand 60 – 74.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung des anfallenden Oberbodens für Oberbodenauftrag
	<p>Dem Umweltbelang kommt eine mittlere Bedeutung zu.</p>		
 <p>Grundwasser</p> <p>§§ Wasserschutzgebiete</p>	<p>Die hydrogeologischen Einheit der Wendelsandstein Formation sind in Bezug auf das Grundwasser von mäßiger Bedeutung (Ergiebigkeit).</p> <p>Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens (Deckschicht: Verschwemmungssediment) ist sehr gering bis fehlend.</p> <p>Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen.</p> <p>§§ Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p>	<p>Baubedingt: Ggf. Schadstoffeinträge durch Baubetrieb.</p> <p>Anlagebedingt: Die Planung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und des Wasserrückhaltevermögens durch geplante Neuversiegelung von ca. 3.385 m² (inkl. max. zulässiger Versiegelung im Bestand 2.145 m²).</p> <p>Betriebsbedingt: Rückführung von Niederschlagswasser in den Grundwasserkörper. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Erschließung • Möglichst geringe Versiegelung • Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung • Wasserdurchlässige Bereiche für Park- und Stellflächen sowie Einbindung in das natürliche Regenwasserregime • Dachbegrünung

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.	<p>Eine Entwässerung erfolgt über bestehende Kanäle, im südöstlichen Baufenster ist eine Pufferung des Wassers vor Einleitung vorgesehen. (vgl. Begründung des B-Plans)</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht absehbar.</p>	
 <p>Oberflächenwasser</p> <p>§§ Überschwemmungsgebiet</p>	<p>Im Plangebiet sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen. <u>§§ Überschwemmungsgebiet</u> ist nicht gegeben</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u> Die Planung führt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern. Die Versiegelung von 3.385 m² (inkl. max. zulässiger Versiegelung im Bestand 2.145 m²) führt zu einer Verminderung des Wasserrückhaltevermögens und zu einem beschleunigten Abfluss des Oberflächenwassers. Eine Entwässerung erfolgt über bestehende Kanäle, im südöstlichen Baufenster ist eine Pufferung des Wassers vor Einleitung vorgesehen. Aufgrund des Hochwasserrisikos des südöstlich verlaufenden Talgrabens (letzte Überflutung 2016) erfolgt derzeit am Kreuzungspunkt Hülbener Straße/Gustav-Werner-Straße eine Verbesserung des Einlaufs in die Verdolung. Die Rückhaltung von diesem wird durch die Renaturierung bzw. Öffnung des bisher verdolten Talgrabens auf dem vorhergehenden Abschnitt verbessert. (vgl. Begründung MELBER & METZGER 2024)</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Erschließung • Möglichst geringe Versiegelung • Südöstliches Baufenster: Pufferung des Wassers vor Einleitung in den Regenwasserkanal. Ableitung über bestehenden Regenwasserkanal (verlaufend in Feldweg) • Übrige Bauflächen: Ableitung Regenwasser über bestehende Mischwasserkanäle (Hülbener Str., Hölderlinstr. Feldweg) • Wasserdurchlässige und verdunstungsfähige Bereiche für Park- und Stellflächen sowie Einbindung in das natürliche Regenwasserregime • Dachbegrünung • Pflanzbindungen • Pflanzgebote <p><u>Planungshinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baulicher Hochwasserschutz: Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe oder Geländemodellierung zur Verhinderung von Wasserzufluss

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.	Das naturverträgliche Niederschlagskonzept mit Dachbegrünung, Pufferung des Wasser zur Retention, Verdunstung und Versickerung vor Einleitung ins Kanalsystem lässt mögliche Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß senken.	
 <p>Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt</p>	Die Flächen des Plangebiets bestehen aus Festwiese und Parkplatz, Kindergartengelände, Wohnheim und landwirtschaftlichen Flächen sowie Gehölzstrukturen und Baumreihen. <i>Hinzu kommen weitere Biotoptypen, werden nach Erhebung ergänzt.</i> Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen.	<p><u>Baubedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u> Verlust von ca. 9.030 m² Vegetationsfläche (davon ca. 3.250 m² geringer Vegetationsfläche = Vorbehaltspflicht I).</p> <p><i>Biotoptypen werden nach der Erhebung ergänzt.</i></p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Pflanzbindungen • Pflanzgebote • Dachbegrünung
	Dem Umweltbelang kommt eine ## Bedeutung – in Bearbeitung zu.	Erheblichkeit: „erheblich“	<p><u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzgebote • Pflanzbindungen • <i>werden erforderlich, sind nach der Biotoptypenerhebung festzulegen – in Bearbeitung</i>
§§ Artenschutz	Es sind geschützte Artengruppen nach § 44 BNatSchG betroffen. Betroffene Artengruppen: <ul style="list-style-type: none"> • Farn- und Blütenpflanzen (Dicke Trespe) • Brutvögel (insbesondere Haussperling) • Fledermäuse <p>Auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird verwiesen. (PUSTAL 2024)</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Erhöhtes Tötungsrisiko von Brutvögeln während Brutphase im Gehölzbestand.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u> <i>in Bearbeitung</i></p> <p>Im Fall von Rodungen / Gebäudesanierungen /-abbruch Verlust von potenziellen Brutstätten Gebäudebrüter (Haussperling) und ubiquitärer Vogelarten sowie potenziellen Quartieren von Fledermäusen. Ansonsten keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Lockwirkung auf Insekten und Störwirkung auf Fledermäuse durch Beleuchtung.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Gebäudequartierskontrolle Bestandsgebäude Kindergartenkomplex im Fall von Sanierungsarbeiten/Abbruch • Umweltfreundliche Beleuchtung • Schutz vor Vogelschlag • vgl. artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (PUSTAL 2024)

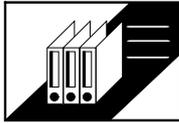
Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
	Dem Umweltbelang kommt eine hohe Bedeutung zu.	Erheblichkeit: „erheblich“	<u>Artenschutzrechtliche Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • CEF-Maßnahmen für Brutvögel im Falle von Rodungen • vgl. artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Pustal 2024)
§§ Naturschutz	<u>§ 30 BNatSchG Biotop:</u> keine <u>Schutzgebiete:</u> Biosphärengebiet Schwäbische Alb: Lage innerhalb der Entwicklungszone.	Eine Beeinträchtigung der sich außerhalb des Planungsgebiets befindlichen, geschützten Biotopen ist nicht gegeben.	<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.	Erheblichkeit: „nicht erheblich“	<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich

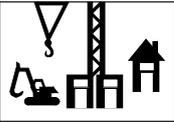
Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
 <p>Klima und Lufthygiene</p>	<p>Das Plangebiet umfasst ein Entstehungsgebiet von Kaltluft. Im Bereich der geplanten Neubebauung bestehen keine wesentlichen Geländeneigungen oder gar Höhenversätze.</p> <p>Die Ackerflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets sind durch nächtliche Frisch-/Kaltluftproduktion gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich in einer nordwestwestlichen Windrichtung, der Teile des südlichen Gemeindegebiets mit einer Häufigkeit von ca. 14 % siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftleitbahn aufweist. Kalt- und Frischluft kann somit erschwert bzw. mit Hindernissen (Wohngebäude; Kindergarten-Neubau) in die westlich gelegene Wohnbebauung einfließen.</p> <p>Als siedlungsrelevante Abflussbahn liegt die Windrichtung Südsüdost mit einer Häufigkeit von ca. 22 % vor. Diese dient als Abflussbahn der nordöstlich gelegenen Siedlung.</p> <p>Es sind keine Immissionsschutzflächen vorhanden.</p> <p>Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen.</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u> Die Planung führt zu einem Verlust von Kaltluftentstehungsflächen durch Neuversiegelung.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von siedlungsrelevanten Abflussbahnen in südsüdöstlicher Richtung mit einer Häufigkeit der Windrichtung von ca. 22 % ist gegeben.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Erschließung • Möglichst geringe Versiegelung • Dachbegrünung • Pflanzbindungen • Pflanzgebote
	<p>Dem Umweltbelang kommt eine mittel Bedeutung zu.</p>	<p>In der Umgebung (großflächige Acker- und Grünlandflächen) sind weitere Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden.</p> <p>Einer Verschlechterung des Kleinklimas innerhalb des Plangebiets wird durch Dachbegrünung sowie Ein- und Durchgrünung entgegen gewirkt.</p>	

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
Erneuerbare Energien, Energieeffizienz	<u>Bestand:</u> Keine Relevanz	Gem. KlimaG BW ist beim Neubau von Wohngebäuden ab 01.05.2022 eine Installation von Photovoltaikanlagen bzw. einer solarthermischen Anlage verpflichtend.	<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bzw. solarthermischen Anlagen festgesetzt (gem. KlimaG BW) • Hohe Standards zur Energieeffizienz • Nutzung von z. B. Luftwärmepumpen
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.	<p>Auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bzw. einer solarthermischen Anlage wird hingewiesen.</p> <p>Bei Dächern (Dachneigung $\leq 10^\circ$) ist die Kombination von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie mit Dachbegrünung erforderlich.</p>	

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
 <p>Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels</p> <p>(Starkregenereignisse, Hitzeperioden)</p>	<p><u>Bestand:</u> Keine Relevanz</p>	<p>Relevante Folgen des Klimawandels im Wohngebiet:</p> <p><u>Starkregenereignisse:</u> Aufgrund der Festsetzung von Vorgaben zur Wasserrückhaltung (Retention) durch Dachbegrünung wird Starkregenereignissen Vorsorge eingeräumt. Eine Entwässerung erfolgt über bestehende Kanäle, im südöstlichen Baufenster ist eine Pufferung des Wassers vor Einleitung vorgesehen. Aufgrund des Hochwasserrisikos des südöstlich verlaufenden Talgrabens (letzte Überflutung 2016) erfolgt derzeit am Kreuzungspunkt Hülbener Straße/Gustav-Werner-Straße eine Verbesserung des Einlaufs in die Verdolung. Die Rückhaltung von diesem wird durch die Renaturierung bzw. Öffnung des bisher verdohnten Talgrabens auf dem vorhergehenden Abschnitt verbessert. (vgl. Begründung MELBER & METZGER 2024)</p> <p><u>Hitzeperioden:</u> Aufgrund der Festsetzungen von Dachbegrünungen, Begrünung, Pflanzgeboten und -bindung wird kleinklimatischen Belastungen der Gebietsnutzer ausreichend Vorsorge eingeräumt.</p> <p><u>Stürme / Hagel:</u> Aufgrund vergangener Hagelstürme, wie Andreas am 28.07.2013, der vor allem im Kreis Reutlingen massive Schäden verursachte, werden an Gebäuden vorsorgliche Maßnahmen empfohlen.</p>	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächensparende Erschließung • Möglichst geringe Versiegelung • Wasserdurchlässige Beläge für Pkw-Stellflächen • Dachbegrünung • Versickerung über die belebte Bodenschicht • Südöstliches Baufenster: Pufferung des Wassers vor Einleitung in den Regenwasserkanal. Ableitung über bestehenden Regenwasserkanal (verlaufend in Feldweg) • Übrige Bauflächen: Ableitung Regenwasser über bestehende Mischwasserkanäle (Hülbener Str., Hölderlinstr. Feldweg) <p><u>Planungshinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baulicher Hochwasserschutz: Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe oder Geländemodellierung zur Verhinderung von Wasserzufluss • Baulicher Sturm-/Hagelschutz: Durch Eigenvorsorge mit baulichen Maßnahmen möglichen Sturm- und Hagelschäden an Gebäuden vorbeugen.
	<p>Dem Umweltbelang kommt eine geringe – mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Eine besondere Gefährdung für Naturkatastrophen oder die Folgen des Klimawandels besteht nicht.</p>	

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
 <p>Landschafts-/Ortsbild und Erholung</p>	<p>Landschafts-/Ortsbild: Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch Zierrasen, begrenzende Baumreihen, einem mit Gehölz reichstrukturierter Kindergartenanlage, einem Wohngebäude und durch Grünlandflächen geprägt. Es besteht eine Fernsicht vor allem auf die westlich des Ermstals gelegene Schwäbische Alb, die der Landschaft eine spezielle (hohe) Eigenart verschafft.</p>	<p>Landschafts-/Ortsbild: <u>Baubedingt:</u> Baubetrieb. <u>Anlagebedingt:</u> Die Planung führt zu einer nicht erheblichen Veränderung des Landschafts- / Ortsbildes. Aufgrund der mittleren bestehenden Landschaftsbildqualität und bestehenden Kindergarten- und Wohnbebauung in der Umgebung ist die Wirkung auf den Bereich außerhalb des Bebauungsplanes mittel. <u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzgebote • Pflanzbindungen • Dachbegrünung • Angepasste Gebäudehöhe an bestehende Gebäude • Fuß- und Radwege sind während der Bauphase dauerhaft zu erhalten. Eine baubedingte Nutzung als Lagerfläche ist nicht zulässig.
	<p>Erholung: Wegstrukturen im Bereich der Festwiese und umrandende Fuß- und Radweg sowie landwirtschaftliche Wege können zur Erholung genutzt werden. Die Festwiese wird verkleinert und bleibt als Veranstaltungswiese erhalten.</p>	<p>Erholung: <u>Baubedingt:</u> Kurzfristige Einschränkung durch Erschließungsarbeiten. <u>Anlagebedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	
	<p>Dem Umweltbelang kommt eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Durch umfangreiche Ein- und Durchgrünung des Gebiets wird das Gebiet bestmöglich in das Landschaftsbild eingebunden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht absehbar.</p>	
 <p>Mensch und Gesundheit Schadstoffemissionen</p>	<p>Lärm / Lärmschutz: <u>Vorbelastung:</u> Die Belastung durch Verkehrslärm im Plangebiet liegt überwiegend im Bereich von Siedlungsverkehr. Am stärksten befahren ist die Hülbeners Straße, da sie als Zuführung zum Gemeindegebiet Buchhalde und für Sport- und Vereinsstätten dient.</p>	<p>Lärm / Lärmschutz: <u>Baubedingt:</u> Lärmemissionen durch Baubetrieb. <u>Anlagebedingt:</u> Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht absehbar. <u>Betriebsbedingt:</u> Zunahme an Individualverkehr im benachbarten, öffentlichen Straßenraum.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen: <u>Lärm:</u> nicht erforderlich <u>Verkehr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebieterschließung über bestehende Hülbeners Straße

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
	<p>Schadstoffemissionen: Schadstoffemissionen des motorisierten Verkehrs</p>	<p>Schadstoffemissionen: <u>Baubedingt:</u> Kurzzeitig erhöhte Erschütterungs- und Schadstoff- und Lärmemissionen durch Baubetrieb. <u>Anlagebedingt:</u> Mit dem Vorhaben ist keine dauerhafte Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge, Abwasser, Erschütterungen, Geräusche, Strahlung, Lichteinwirkungen, Gerüche und elektromagnetische Felder verbunden. Eine besondere Emission von klimarelevanten Gasen ist nicht zu erwarten. <u>Betriebsbedingt:</u> Wohnsiedlungstypische Emissionen.</p>	
 <p>Kultur und Sachgüter</p>	<p>Es sind keine Vorkommen von Natur- oder Bodendenkmälern im Plangebiet bekannt.</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zufälligen denkmalschutzrelevanten Funden zu rechnen. <u>Anlagebedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anzeigepflicht bei Bodenfunden
 <p>Abfälle</p>	<p>Zu erwarten ist wohnsiedlungstypischer Abfall in üblichen Mengen.</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Entstehender Abfall durch Baubetrieb. <u>Anlagebedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Betriebsbedingt:</u> Wohnsiedlungstypischer Abfall in üblichen Mengen.</p>	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bauabfälle sind zu recyceln oder fachgerecht zu entsorgen <p><u>Planungshinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub Abfallverwertungskonzept
	<p>Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.</p>		

Umweltbelang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
Störfallrisiko (§ 3 Abs. 5a BlmSchG)	Störfallbetriebe <i>in Bearbeitung</i>	Die Planung sieht keine Lagerung, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen vor und beherbergt daher kein Störfallrisiko.	<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.		
 Kumulierung des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete	Das <u>Plangebiet</u> befindet sich innerhalb umgebender Wohn-, Schul-, Sportstätten und Vereinsbebauung im südlichen Gemeindegebiet von Dettingen an der Erms. In westlicher Richtung befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Derzeit wird auf einem westlich an das Plangebiet anschließenden Abschnitt des verdolten Talgrabens eine Öffnung bzw. Renaturierungsmaßnahme durchgeführt.	Umfassende Begründungs- und Maßnahmenkonzepte zur Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzbeläge lassen mögliche Beeinträchtigungen von Naturschutzbelangen auf ein unerhebliches Maß senken.	<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.	Keine Beeinträchtigungen durch die Planung absehbar.	
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen über die Schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	<u>Baubedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Anlagebedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.		

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Das Plangebiet ist von artenschutzfachlich mittelwertiger Bedeutung. Es wurde bisher intensiv genutzt vor allem in den Bereichen der Festwiese (auf Zierrasen), des Wohnheims und des Kindergartens. Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Teilbereich mit Rotationsgrünland und Grünland.

Beim Rotationsgrünland liegt eine vorherige Nutzung als Getreideacker vor. Ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet eignet sich für häufige Brutvogelarten (Gebüsch-/Hecken-/Gebäudebrüter) und für den hervorgehoben planungsrelevanten Gebäudebrüter Haussperling. Im Bestand des umzäunten Kindergartengeländes sowie im Bereich der alten (entlang Hölderlinstraße und südwestlich des Kindergartens) und jungen Baumreihen (entlang der Hülbener Straße) und entlang des Fußweges westlich des Kindergartens sind aktuell keine Änderungen geplant. Daher bleiben die Brutmöglichkeiten in den Gehölzen und potenziellen Brutmöglichkeiten an Gebäuden für Vögel erhalten. Zudem bleiben potenzielle Quartiersmöglichkeiten an Bäumen und Gebäuden für Fledermäuse erhalten. Am Gebäude Wohnheim befinden sich keine geeigneten Strukturen für Brutvögel und Fledermäuse.

Der (vorübergehende) Verlust von Nahrungsflächen von Vögeln (Zierrasen, Getreideacker, Grünland) wird durch die Umgebung kompensiert. Und der Verlust des potenziellen Jagdhabitats für Fledermäuse, das Grünland südwestlich des Kindergartens, kann von der Umgebung kompensiert werden. Der Nahrungsflächenverlust führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogel- oder Fledermauspopulationen.

Die potenziellen Leitstrukturen der alten Baumreihen sowie die Gehölzstrukturen entlang des Fußweges östlich des Kindergartens bleiben nach aktuellem Planungsstand erhalten. Dadurch sind diese potenziell von an Siedlungsbereiche angepasste Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, weiterhin nutzbar.

Aktuell sind keine Änderungen im Bereich des Kindergartengeländes geplant. Im Zuge zukünftiger Planungen zu Sanierungsarbeiten am Gebäudekomplex des Kindergartens ist eine Gebäudequartierskontrolle für die Artengruppen Gebäudebrüter (insbesondere Haussperling) und Fledermäuse durchzuführen.

Ebenfalls sind aktuell keine Änderungen im Gehölzbestand geplant, im Fall eines Eingriffs in alte Bäume sind ebenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Es wird auf die detaillierte Beschreibung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung verwiesen (PUSTAL 2024).

5 Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Tabelle 5.1: Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Zeitraum	Prognose	Begründung
Kurzfristig (1 – 3 Jahre)	Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar.	Es handelt sich um langjährige bestehende Nutzungen, sowie um eine kurz- bis mittelfristige Nutzung als Wohnheim. Kurzfristig sind keine Gründe für Veränderungen absehbar.
Mittelfristig (4 – 10 Jahre)	Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar.	Es handelt sich um langjährige bestehende Nutzungen, sowie um eine kurz- bis mittelfristige Nutzung als Wohnheim. Mittelfristig sind keine Gründe für Veränderungen absehbar.

5.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei einer konsequenten Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

6.1 Methode – Kapitel – in Bearbeitung

Alle Flächen wurden im graphischen Verfahren digital ermittelt und nach oben bzw. nach unten gerundet.

Die Bilanzen der Lebensraumfunktionen und der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches werden auf Grundlage der Ökokontoverordnung (ÖKVO) i. V. m. der Arbeitshilfe zum Schutzgut Boden der LUBW (2012) berechnet.

Geplant sind Ausgleichsmaßnahmen, die zu einer Aufwertung führen. In Tabelle ## und Tabelle ## werden die Eingriffe, die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und die planinternen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt und bewertet sowie der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf ermittelt.

- Schutzgut Boden ist gesondert zu ermitteln: nach der ÖKVO in Ökopunkten (i. V. m. LUBW 2012)
- Schutzgut Pflanzen und Tiere ist gesondert zu ermitteln: nach der ÖKVO in Ökopunkten

Folgende Punkte liegen der Bilanzierung zugrunde:

- *in Bearbeitung*

6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Schutzgüter – *Kapitel in Bearbeitung*

6.2.1 Schutzgut Boden

Tabelle 6.1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs Schutzgut Boden – *In Bearbeitung*

B = natürliche Bodenfruchtbarkeit
F = Filter und Puffer für Schadstoffe

W = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
(N = Standort für natürliche Vegetation: Es wird nur Wertstufe 4 betrachtet, die hier nicht gegeben ist.)

Bestand (Vgl. Abb. #Bodenbewertung und Bestand Biotoptypen#)	Umfang (m ²)	B	W	F	Wertstufe [Ø B, W, F]	Öko-P./m ² [Ø x 4]	Wert <u>vor</u> dem Ein- griff
Summe Bestand:							
Planung (planintern) (vgl. Planzeichnung Bebauungs- plan, Abb. ##)	Umfang (m ²)	B	W	F	Wertstufe [Ø B, W, F]	Öko-P./m ² [Ø x 4]	Wert <u>nach</u> dem Ein- griff
Summe Planung:							
Ermittlung Kompensationsbedarf	Wertstufe <u>vor</u> dem Eingriff [Bestand]	Wertstufe <u>nach</u> dem Eingriff [Planung]			Kompensationsbe- darf Öko-P. (Planung - Bestand) [- = Defizit]		
Plangebiet							
Fazit: Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt ### Ökopunkte.							

Legende: Wertstufe = Bedeutung

0 = keine, 1 = gering – mäßig, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

6.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Tabelle 6.2: Ermittlung des Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen *und Tiere* – in Bearbeitung

Bestand (Biotoptypnr. nach ÖKVO) (Vgl. Abb. ## Bestand Biotoptypen#)		Umfang (m ²) und St.	Wert vor dem Eingriff	
			Öko-P./m ²	Öko-P. ges.
Summe Bestand:				
Planung (planintern) (Biotoptypnr. nach ÖKVO) (vgl. Planzeichnung Bebauungsplan, Abb. ##)		Umfang (m ²) und St.	Wert nach dem Eingriff	
			Öko-P./m ²	Öko-P. ges.
Summe Planung				
Ermittlung Kompensationsbedarf		Wert <u>vor</u> dem Eingriff [Bestand]	Wert <u>nach</u> dem Eingriff [Planung]	Kompensationsbedarf Öko-P. (Planung - Bestand) [- = Defizit]
Plangebiet				
Fazit: Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beträgt ## Ökopunkte				

Legende: Wertspanne = Bedeutung

1 - 4 = sehr gering, 5 - 8 = gering, 9 - 16 = mittel, 17 - 32 = hoch, 33 - 64 = sehr hoch

6.3 Fazit / Zusammenfassung Kompensationsbedarf

Tabelle 3: Übersicht Kompensationsbedarf – *in Bearbeitung*

Kompensationsbedarf Schutzgut Boden	## Ökopunkte
Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere	## Ökopunkte
Summe Kompensationsbedarf	## Ökopunkte

Unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Minderung und Ausgleich innerhalb des Plangebiets (##) wurde ein verbleibender Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere in Höhe von ## Ökopunkten ermittelt.

6.4 Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen

Um den Eingriff zu kompensieren, wurden bereits im Vorfeld Ausgleichsmaßnahmen in die Planung integriert. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen ###

Maßnahmen in Bearbeitung.

6.5 Planinterne Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs

Zur Verringerung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“ und das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ sind drei planinterne Maßnahmen geplant.

Maßnahmen in Bearbeitung.

6.6 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen in Bearbeitung.

6.6.1 Alternativenprüfung planexterner Ausgleichsmaßnahmen i. S. § 15 (3) BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 (3) BNatSchG).

6.6.2 A 1 Oberbodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen

Der anfallende Oberboden beim Aushub von Baugruben wird auf planexterne landwirtschaftliche Flächen aufgebracht. Die genauen Flurstücke werden im weiteren Verlauf des Verfahrens benannt. Für den Oberbodenauftrag kann der Oberboden der künftig versiegelten Bereiche (## m²) verwendet werden. Die durchschnittliche Überdeckung des Plangebiets mit Oberboden (Mutterboden) ca. ## cm.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden mit ## cm Oberboden überdeckt. Es kann somit eine Fläche von ## m² überdeckt werden. Für den Oberbodenauftrag werden nach ÖKVO pauschal 4 Ökopunkte vergeben. Die sich dadurch ergebenden Ökopunkte sind in Tab. 4.4 aufgeführt.

In Bearbeitung.

Bestand (planextern) – in Bearbeitung		Umfang (m²)	Wert vor der Maßnahme	
			Öko-P./m²	Öko-P. ges.
Landwirtschaftliche Flächen			0	0
Summe Bestand:				0
Planung (planextern)		Umfang (m²)	Wert nach der Maßnahme	
			Öko-P./m²	Öko-P. ges.
Landwirtschaftliche Flächen			4	
Summe Planung				
Ermittlung Kompensationsbedarf	Wert <u>vor</u> der Maßnahme [Bestand]	Wert <u>nach</u> der Maßnahme [Planung]	Überschuss Öko-P. (Planung - Bestand) [- = Defizit]	
Landwirtschaftliche Flächen	0			
Fazit: Der ermittelte Überschuss durch den Oberbodenauftrag beträgt ## Ökopunkte				

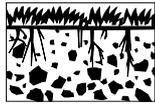
6.7 Gesamtergebnis Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

In Bearbeitung.

6.8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB sind geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben (Punkt 3 b) der Anlage). Nachdem im Zuge der Planung bereits größte Sorgfalt darauf gelegt wurde, keine erheblichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Umwelt zu bewirken bzw. erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen, werden im Folgenden die Umweltaspekte angesprochen, für die solche Auswirkungen auch unter Beachtung aller Vorgaben der bereits durchgeführten Gutachten, Planungen und Sanierungskonzepte möglicherweise zu erwarten sind (eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen). Folgende Maßnahmen zur Überwachung absehbarer **erheblicher** Umweltwirkungen sind vorgesehen:

Tabelle 6.4: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen – in Bearbeitung

Umweltaspekt	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	Termine (Empfehlung)
 Boden	<ul style="list-style-type: none"> Überwachung, dass Versiegelungen, die über die Festsetzungen hinausgehen, nicht stattfinden Überwachung der getrennten Niederschlagswasserableitung 	<ul style="list-style-type: none"> Baustellenkontrolle Prüfung der Bauanträge
 Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). Ökologische Baubegleitung Überwachung artenschutzrechtlicher Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle während der Herstellung: Artenwahl, Anzahl Fertigstellungs- und Entwicklungskontrolle Weitere Prüfung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen im 5-Jahresrhythmus: Entwicklung der Maßnahmen, Pflege

Zuständig für die Überwachung sind die Gemeinden als Träger des Bauleitplanverfahrens. Die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden sind verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen (für das Plangebiet siehe Tabelle) zu informieren.

7 Zusammenfassung

1. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schul-, Sport-, Freizeitzentrum" - 3. Änderung“ im Süden der Gemeinde Dettingen an der Erms aufgrund notwendiger Gemeindebedarfs- (Kindergarten/-tagesstätte) und Wohnbauflächen macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach BauGB erforderlich. Dieser Umweltbericht integriert die Grünordnungsplanung, Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung und Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (s. Anlage 1).

2. Verfahrensablauf

Die Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde in der Gemeinderatsitzung am 25.01.2024 getroffen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms entwickelt das Plangebiet teilweise aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

3. Kurzbeschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 2,3 ha. Das Plangebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet westlich der Hülbener Straße und südlich der Straße Gsteuge.

Das Plangebiet wird als Kindergarten, Wohnheim sowie Festplatz mit Parkplatz genutzt und im Westen befindet sich Rotationsgrünland und Grünland.

Geplant sind Gemeindebedarfsflächen Kindergarten/-tagesstätte (GRZ von 0,4) und Festweise mit Parkplatz sowie Wohnhäuser ggf. mit Tiefgaragen (GRZ von 0,9).

4. Beurteilung der Umweltbelange

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Des Weiteren werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird noch erstellt und integriert. Die verschiedenen planinternen (*noch zu erarbeitenden*) Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit wirken sich unmittelbar auf die Berechnung des Ausgleichsbedarfs aus. Somit wird aus bau- und naturschutzrechtlicher Sicht noch kein Ausgleich erreicht.

Ferner sind die Regelungen zum Artenschutz des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ist als Anlage zum Umweltbericht beigelegt. Im Ergebnis werden für die Artengruppen Brutvögel (insbesondere Haussperling), Fledermäuse Vermeidungs- und im Fall von Sanierungsarbeiten am Bestandsgebäude des Kindergarten CEF-Maßnahmen notwendig. Für die Artengruppe Farn- und Blütenpflanze (Dicke Trespe) besteht weiterer Untersuchungsbedarf.

Datum: 03.04.2024


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Textteil

8.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2020 (GBl. S. 1233)

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. vom 28.12.2010)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 12.12.2022 (GBl. 2022, S. 1187)

Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) vom 11.10.2021 (GBl. S. 847)

8.2 Begründung

Die Textfestsetzungen leiten sich aus der *noch zu erarbeitenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung* mit Planungsempfehlungen (Umweltbericht) und Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ab.

8.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Kürzel/Nummerierungen entsprechen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1.1 M 1: Ableitung von Niederschlagswasser

In Bearbeitung – wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.1.2 M 2: Außenbeleuchtung, Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchten

Für die Außenbeleuchtung (Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung) sind umweltverträgliche Leuchtmittel (z. B. warmweiße LED-Leuchten) zu verwenden. Die Außenbeleuchtung ist mit geschlossenen und nach unten abstrahlenden Beleuchtungskörpern herzustellen.

1.1.3 M 3: Artenschutz Gehölze

Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig.

1.1.4 M 5: Maßnahmen gegen Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen.

1.1.5 M 6: Artenschutz Gebäude

Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an bestehenden Gebäuden sind vorab eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen. Zukünftige Abbruchs- bzw. Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen ist, dass die Gebäude nicht durch Vögel oder Fledermäuse belegt sind.

1.1.6 M 8: Wasserdurchlässigkeit von Belagsflächen

Offene private und öffentliche Stellplätze, deren Zufahrten, Rettungswege und Notwege sowie Fußwege und befestigte Platzflächen sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau und in einer wasserdurchlässigen Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, offene Fugen) herzustellen. Alternativ sind verdunstungsfähige Belagsarten zu wählen. Ausnahmen sind für zwingend barrierefrei herzustellende Flächen möglich. Be- und Entladeflächen für LKW und Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen.

Be- und Entladeflächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen.

Je 5 Stellplätze ist ein Baum aus den Pflanzenlisten 1, 2, 4 mit einem Mindeststammumfang von 20 – 25 cm in einem Pflanzbeet mit einer Mindestgröße von

10 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Die Pflanzbeete sind so anzulegen, dass immer in einer Gruppe von 5 Stellplätzen mindestens ein Baum gepflanzt wird.

Die Bäume sind spätestens bis zur Schlussabnahme des Bauvorhabens oder nach der darauffolgenden Vegetationsperiode zu pflanzen.

1.1.7 M 10: Grundwasserschutz

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen darf als Material zur Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und -fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei etc.) verwendet werden. Zulässig sind nur beschichtete Materialien wie z.B. beschichtetes Kupfer, Edelstahl, Aluminium.

1.2 **Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB), Pflanzgebote (Pfg) / Pflanzbindung (Pfb)**

Entsprechend den Festsetzungen des zeichnerischen und des schriftlichen Teils dieses Bebauungsplanes sind von den Grundstückseigentümern Anpflanzungen vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in vergleichbarer Qualität zu ersetzen. Von den festgesetzten Standorten für Einzelbaumpflanzungen kann auf den privaten Grundstücken aus technischen Gründen (Leitungen, Zufahrten) geringfügig abgewichen werden (vgl. Bauherreninformation *in Bearbeitung*, Anlage Umweltbericht).

Die Pflanzenlisten (*in Bearbeitung*) sind unter den Festsetzungen 15.15 bis 15.21 aufgeführt.

Alle Pflanzungsmaßnahmen sind bis zur Schlussabnahme der baulichen Anlagen oder nach der darauffolgenden Vegetationsperiode auszuführen.

1.2.1 Dachbegrünung

Dachflächen von Gebäuden, Garagen, überdachten Stellplätzen und Tiefgaragen mit einer Dachneigung $\leq 10^\circ$ sind mit einer mind. 12 cm starken Substratschicht zu überdecken und auf mindestens 70 % der Dachfläche extensiv zu begrünen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Eine intensive Begrünung ist ebenfalls zulässig. Die Kombination begrünter Dächer mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarthermische Anlagen bzw. Photovoltaikanlagen) ist bei Beibehaltung der Dachbegrünung zulässig.

1.2.2 Fläche für Pflanzgebot Pfg. 1 Hecke (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die im zeichnerischen Teil eingetragene Fläche für Pflanzgebot ist mit standortgerechten, heimischen Laubsträuchern als mindestens zweireihige Hecke und Bäumen zu bepflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Höhe der Hecke ist auf 1,5 m begrenzt.

1.2.3 Fläche für Pflanzgebot/Pflanzbindung Pfg. 2 Wiesenfläche (§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Die im Lageplan eingetragene Fläche für Pflanzgebot/Pflanzbindung ist als Wiesenfläche anzulegen. Die bestehenden Bäume innerhalb der Fläche sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen und mit heimischen Bäumen als Baumreihe zu bepflanzen.

1.2.4 Pflanzgebot Baumpflanzungen im Bereich WA (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Je 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 – 25 cm in einem Pflanzbeet mit einer Mindestgröße von 10m² zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzbeete sind so anzulegen, dass in einer Gruppe von 5 Stellplätzen mindestens ein Baum gepflanzt wird.

Pro Baugrundstück ist je 500 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum, Stammumfang mind. 20 – 25 cm, zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Baumpflanzungen für Stellplätze gemäß ###, Satz 1 werden angerechnet. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche um den Stamm muss mindestens 6 m² betragen.

Es ist eine Unterpflanzung mit Landschaftsrasen mit möglichst gebietseigener Saatgutmischung, niedrigen gebietsheimischen Sträuchern oder Wildstauden anzulegen.

Der Durchmesser der Pflanzlöcher muss mindestens dem 1,5-fachen Wurzelwerk- oder Ballendurchmesser entsprechen, die Tiefe des Pflanzloches der Ballenhöhe. Beim Ausheben des Pflanzloches sind die verschiedenen Bodenschichten getrennt zu lagern und entsprechend wieder einzubauen. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche um den Stamm muss mindestens 6 m² betragen. Ist dies nicht zu gewährleisten, z. B. bei Abdeckungen mit Pflaster- und Plattenbelägen, sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Luft- und Wasserversorgung durchzuführen. Die Baumscheiben sind gegen überfahren zu sichern.

Die genauen Baumstandorte sind im Rahmen der Ausführungsplanung endgültig festzulegen.

1.2.5 Pflanzbindung für Einzelbäume (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten, bestehenden Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.3 **Flächen oder Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich – in Bearbeitung**

(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs.1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder Maßnahmen (*noch nicht festgelegt – in Bearbeitung*) leiten sich aus dem Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und der artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung ab.

Die Flächen (*noch nicht festgelegt – in Bearbeitung*) des Bebauungsplangebiets sind gemäß der Planzeichenverordnung im zeichnerischen Teil verbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Sammel-Ausgleichsmaßnahmen insbesondere zum Ausgleich für Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung und Beseitigung von Vegetation.

Das Ausgleichskonzept legt zugrunde:

- Getrennte und naturverträgliche Niederschlagsableitung.
- Verwendung von gebietseigenem, zertifiziertem Pflanzenmaterial und Saatgut für die Eingrünung des Baugebietes und der planexternen Ausgleichsmaßnahmen und Verwendung standorttypischer Laubgehölze bzw. Klimabäume zur Durchgrünung.
- Verwendung wasserdurchlässiger, nach Möglichkeit begrünbarer Beläge. Alternativ verdunstungsfähige Belagsarten.
- Dachbegrünung einschließlich verpflichtender Photovoltaik.
- Umweltverträgliche Beleuchtung.

1.3.1 Planinterne Ausgleichsmaßnahmen – noch in Bearbeitung

In Bearbeitung – werden im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs zur Offenlage festgesetzt.

Auf die **Pflanzenlisten** (*in Bearbeitung*) zu den Festsetzungen wird verwiesen.

1.3.1.1 Artenschutzrechtliche planinterne Ausgleichsmaßnahme

M1 Vögel

Im Falle erforderlicher Rodungen von Bäumen mit angebrachten Nistkästen, müssen diese vor Beginn der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar fachgerecht in die Umgebung umgehängt werden.

1.3.2 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen (A)

1.3.2.1 Baurechtliche planexterne Ausgleichsmaßnahme

In Bearbeitung – werden im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs zur Offenlage festgesetzt.

1.3.2.2 Artenschutzrechtliche planexterne Maßnahme

In Bearbeitung – werden im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs zur Offenlage festgesetzt.

8.4 Örtliche Bauvorschriften

8.5 Hinweise

Die Kürzel/Nummerierungen entsprechen nicht den Hinweisen des Bebauungsplans.

1.0 Bodenfunde (§ 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

2.0 Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die Wiederverwendung brauchbaren Erdaushubs auf den Baugrundstücken (Erdmassenausgleich) ist anzustreben. Unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen. Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten wird auf §12 der Bundesbodenschutzverordnung und die Bestimmungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) hingewiesen.

2.0 Baustelleneinrichtung/Lagerplätze

Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sollten auf das absolut notwendige Mindestmaß und innerhalb des Bebauungsplangebietes auf Flächen, die ohnehin bebaut werden, beschränkt werden. Spätere Freiflächen sollten vom Baubetrieb soweit möglich freigehalten werden, um die Böden vor Verdichtungen zu schützen. Notwendige Bodenarbeiten sollten bodenschonend mit geeigneten Geräten wie z.B. Kettenfahrzeugen ausgeführt werden. Entstandene Bodenverdichtungen sind am Ende der Baumaßnahme mit geeignetem Gerät tiefgründig zu lockern. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.

3.0 Verwertungskonzept

Auf die Bestimmungen von § 2 Abs. 3 LBodSchAG, wonach bei Vorhaben von mehr als 0,5 ha auf den Boden eingewirkt wird, ein Bodenschutz- und Verwertungskonzept zu erstellen ist, wird hingewiesen. Dieses Bodenschutz- und Verwertungskonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen) sowie die tatsächlichen Verwertungs- und Entsorgungswege für die unterschiedlichen Aushubmassen einschließlich humosen Oberbodenmaterials (Oberbodenmanagement) nachweisen.

4.0 Grundwasserschutz

Werden bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser oder Quellwasseraustritte angetroffen, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, einzustellen und das Landratsamt Reutlingen - Untere Wasserbehörde – zu benachrichtigen. Es ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Dauernde Grundwasserabsenkungen oder -ableitungen sind unzulässig. Bauteile, die ins Grundwasser einbinden sind wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

5.0 Baugrunduntersuchungen

Für jedes Bauvorhaben werden eine Erkundung der Untergrundverhältnisse sowie die Erstellung eines Baugrund- und Gründungsgutachtens gemäß DIN 4020 empfohlen.

6.0 Altlasten

Im Bebauungsplangebiet sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Wird im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten geruchlich und optisch auffälliges Material angetroffen, so ist Landratsamt (LRA) Reutlingen zu informieren und weitere Maßnahmen sind abzustimmen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

7.0 Betriebswasseranlagen

Bei der Nutzung von Betriebswasseranlagen ist eine Anzeige nach § 13 der TrinkwVO erforderlich.

8.0 Außenbeleuchtung

Auf die Vorgaben des §21 NatSchG BW zu Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler wird hingewiesen. Es wird empfohlen die Außenbeleuchtung, insbesondere auf zur Landschaft zugewandten Seite, mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltungsvorrichtungen (z.B. Bewegungsmelde, Zeitschaltuhr) zu erstellen und die Beleuchtungszeiten auf die tatsächlich notwendige Zeit zu begrenzen, bzw. soweit möglich nachts auszuschalten. Auf aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen (vgl. Bauherreninformation 3, Anlage Umweltbericht).

11.0 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und die Regelungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) wird hingewiesen.

9.0 Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

10.0 Vermeiden von Falleneffekten

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rotfreien (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

11.0 Maßnahmen gegen Vogelschlag

Bezüglich baulicher Maßnahmen gegen Vogelschlag wird auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) verwiesen.

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegegerichtslinie 2015 – LPR) vom 28.10.2015 - AZ.: 63-8872.00

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

Sonstige Literatur und Quellen

ANTHES, N. & PANTLE, T. & QUETZ, P.-C. & C. RANDLER: Artenschutzprogramm Brutvogelarten der offenen Feldflur im Landkreis Ludwigsburg. Ludwigsburg 2001

FABER, PROF. DR. ALBRECHT: Vegetationskundliche Karte Reutlingen, Alb und Alvorland 1 : 25.000, Blatt 7521 Reutlingen. Hrsg.: Staatl. Museum für Naturkunde in Stuttgart und Schwäb. Albverein, Bearbeitung und Aufnahmen: 1935/36, 1950. 1958

GELLERMANN, MARTIN & SCHREIBER, MATTHIAS: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Plannungs- und Zulassungsverfahren, Schriftenreihe Natur und Recht Band 7. Berlin 2007

JATHO, DIPL.-GEOGR. K.: Gewässerentwicklungsplan Mühlbach und Zuflüsse – Blatt Kirchheim – Entwicklungsziele und Massnahmen (Empfehlungen). April 2008

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen. Beschluss vom 10.05.2000

LANDRATSAMT REUTLINGEN, KREISAMT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG –GRÜNFLÄCHENBERATUNG- (2015): Empfehlenswerte Obstsorten für Streuobstbau im Landkreises Reutlingen (geeignet für Halb- und Hochstämme auf Sämlingsunterlagen)

LAUFER, HUBERT: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77. Karlsruhe 2014

MÜLLER, ING. BÜRO G. (2004): Gemeindeverwaltungsverband Bönningheim Kreis Ludwigsburg: Fortschreibung des Landschaftsplan 2002 – 2015, gefertigt 08.03.2004

PUSTAL, W. (1994): Ökologischer Steckbrief[®] – Instrument für eine problemorientierte Landschafts- und Stadtplanung. Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung

SCHUMACHER, JOCHEN & FISCHER-HÜFTLE, PETER: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2011

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Bodenbewertungsdaten:

RP F (REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU) (2013): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis ALK und ALB, digitale Sach- und Geodaten für Dettingen an der Erms, Stand: 2013

RP F (Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer – Abruf geologischer und hydrologischer Daten, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 02.04.2024]

Geologische Karten:

GLB (GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG) (1981): Geologische Karte von Baden-Württemberg, Maßstab 1 : 25.000 Blatt 7421 Metzingen

Grundlagen Naturraum:

MUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG) (2001): Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg, WaBoA digital, 2 CDs

MELUF (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND FORSTEN BW, HRSG.) (1981): Freiräume in Stadtlandschaften Reutlingen-Tübingen. Freiburg i. Br.

Regionalplan:

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB, OBERZENTRUM REUTLINGEN/TÜBINGEN (2013): Regionalplan Neckar-Alb 2013, 09.05.2015

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan:

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBETREUUNG (1999): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Dettingen an der Erms, Fortschreibung, Landkreis Reutlingen, 18.03.1999

Bebauungsplan:

FIEDLER AICHELE MIT HELLER ARCHITEKTEN STUTTGART GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBETREUUNG (1976): Bebauungsplan-Änderung „Schul-, Sport und Freizeitzentrum“, geändert durch Eberhard Reik, Ing.-Büro, 25.05.1976

MELBER & METZGER (2024): Bestandsplan; Bereich Ost Plankonzept; Bestehender Bebauungsplan des Projekts Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung, 03.01.2024

MELBER & METZGER (2024): Vorentwurf; zwei Vorentwürfe mit skizzierten Änderungen Variante 1 und 2 aus Besprechung mit der Gemeinde Dettingen a. d. E. im März 2024 des Projekts Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung, 22.02.2024 und März 2024

MELBER & METZGER (2024): Vorentwurf Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung, Textteil, Begründung und Umweltbericht, 03.04.2024

Artenschutzgutachten:

PUSTAL LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG (2024): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse, Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ 3. Änderung, Gemeinde Dettingen an der Erms, 03.04.2024

LUBW:

LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (jetzt LUBW) (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg Naturschutz-Praxis. Fachdienst Naturschutz Landschaftspflege 1

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (Hrsg.) (2005a): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und

Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung Oktober 2005

Dto. (Hrsg.) (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Bearbeitung: Peter Vogel, Thomas Breunig

Dto. (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. Dezember 2012

Dto. (2018): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 5. Auflage, Karlsruhe

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 02.04.2024, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

LUBW & LGL (2015): Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

LUBW und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2020): Monitoringbericht 2020 zur Anpassungsstrategie an den Klimawandel in Baden-Württemberg, Dezember 2020

Lichtimmissionen:

LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

Regionalpläne:

RV NA (REGIONALVERBAND NECKAR-ALB) (Hrsg.) (2015): Regionalplan Neckar-Alb 2013, ausgefertigt am 31.03.2015

VRS (VERBAND REGION STUTTGART) (Hrsg.) (2009): Regionalplan. Region Stuttgart. Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009

Topographische Karten:

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2017): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7422 Lenningen; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

Verordnungen Schutzgebiete:

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstadt und Stuttgart-Berg vom 11.06.2002 (Heilquellenschutzgebietsverordnung „HSG-VO“) (GBl. Vom 27.06.2002, S.255)

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ (Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG-VO) am 16. Oktober 1995 (GBl. vom 29.11.1995, S. 787)

10 Anlagen

- ANLAGE 1: Bauherreninformation
Klimawandel – Versickerung und Verdunstung durch innovative Pflasterbeläge
Unterschiedliche Pflasterbeläge für das Prinzip Schwammstadt
- ANLAGE 2: Bauherreninformation
Klimawandel – Dachbegrünung und Photovoltaik
- ANLAGE 3: Bauherreninformation
Insektenschutz – Beleuchtungsanlagen
Innovative Lichtkonzepte, mehr Umweltschutz, weniger Lichtverschmutzung

10.1 Anlage 1: Bauherreninformation

Klimawandel – Versickerung und Verdunstung durch innovative Pflasterbeläge

Unterschiedliche Pflasterbeläge für das Prinzip Schwammstadt

Stand: 2020/2021

Festsetzung des Bebauungsplans:

1.8.1 Wasserdurchlässigkeit

Wasserdurchlässige Straßenbeläge

Bei durchlässigen Straßenbelägen fehlen kleine Partikel im Material und es entstehen somit 5 - 30 % mehr Luftporen. Diese führen einerseits zu einer geringeren Wärmeleitfähigkeit und gewährleisten andererseits, dass Wasser in den Boden eindringen kann und bei Erhitzen des Materials **verdunsten und dadurch kühlend wirken** kann.

Wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit hoher Verdunstungsleistung

Wasserdurchlässige Pflasterbeläge wurden Anfang der 90er Jahre entwickelt, um das Niederschlagswasser direkt zur Versickerung zu bringen. Oberflächenabfluss sollte vermieden und die Grundwasserneubildung erhöht werden. Da solche Beläge in Deutschland laut Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächenbefestigungen (MVV) dauerhaft mindestens 270 l/(s·ha) versickern sollen [1], was deutschlandweit in etwa einem 10-minütigen Regen mit einem Wiederkehrintervall von einem Mal in fünf Jahren entspricht, wirken sie abflussdämpfend bei Starkregenereignissen.

Immer mehr rückt der gesamte Wasserhaushalt eines Siedlungsgebietes in den Vordergrund. Dabei bekommt neben dem Oberflächenabfluss und dem Sickerwasser die Verdunstung eine hohe Bedeutung. Ziel einer Wasserhaushaltsbilanzierung für Siedlungsgebiete des neuen Arbeitsblattes A 102 der DWA ist es daher, den Zustand vor der Bebauung in Hinsicht auf den Wasserhaushalt zu erhalten [3]. Dies bedeutet, dass in der Regel mindestens 50 % des Niederschlages evapotranspirieren sollten.

Pflastersystem zur Verdunstung

Ein neu entwickeltes Pflastersystem wurde auf die Verdunstungsleistung geprüft. Es besteht aus Betonsteinen nach DIN EN 1338 [5] mit gefügedichtem Vorsatz und haufwerksporigem Kernbeton (Abbildung 1). Über die Fugen gelangt der Niederschlagswasserabfluss in den porösen Kernbeton. In der Abbildung wurde der Betonstein in eine Wanne mit Wasser gesetzt. Deutlich zu erkennen ist, dass das Wasser im Bereich des haufwerksporigen Betons gespeichert wird. Der Porenraum wird allerdings nicht vollständig gefüllt, so dass es bei Frost zu keinen Schäden durch eine Ausdehnung des Wassers kommen kann. Der Versickerungs- und Verdunstungsprozess verläuft über die mindestens 5 mm breiten Fugen bei einem flächenbezogenen Fugenanteil von 5 % bis zu 10 %. Der Betonstein speichert Regenwasser im feinporigen Kernbeton unter der undurchlässigen Deckschicht. Das System besitzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Z-84.1-14).

Abbildung: Detailaufnahme vom zweilagigen Hybrid-Pflasterstein mit undurchlässigem Vorsatz.



Da die Deckschicht undurchlässig ist, fallen Probleme von komplett haufwerksporigen Betonsteinen wie eine größere Frostempfindlichkeit, geringere Druckfestigkeit, Ausblühungserscheinungen durch aufsteigendes Wasser und Algenbildung durch mögliche hohe Feuchtigkeit an der Oberfläche weg. Außerdem lassen sich die Oberflächen vielfältiger gestalten, da die Steine

geschliffen oder gestrahlt werden können. Typische Einsatzbereiche sind Parkplätze, Wohn- und Anliegerstraßen, Stadt- und Dorfplätze sowie Verkehrsflächenbefestigungen für Industrie und Gewerbe. Grundsätzlich lassen sich Belastungsklassen für Lkw realisieren.

Quelle:

Burkhardt, M, Graf, C. (Hrsg.): *Regenwetter weiterdenken – Bemessen trifft Gestalten. Tagungsband Aqua Urbanica 2019, HSR Hochschule für Technik, Rapperswil, Schweiz, S. 281, 2019.*

DOI: 10.5281/zenodo.3384207

Als Beispiel für ein realisiertes Plangebiet ist u. a. das Plangebiet „Graben, Vorderer tiefer Graben“ in Talheim (LK Heilbronn) ist zu nennen.

Beispiel



Bsp. Talheim (2020) Bauphaseerkennbar: mit Vorsatz geformte Betonsteine



Bsp. Talheim (2020) Fotos: Büro Pustal

10.2 Anlage 2: Bauherreninformation

Klimawandel – Dachbegrünung und Photovoltaik

Stand: 2020/2021

Festsetzung des Bebauungsplans:

1.8.2 Dachbegrünung

Die Dachflächen der Gebäude sowie alle Garagen, Tiefgaragen und überdachten Stellplätze sind mindestens zu 70 % extensiv mit einer Substratstärke von mind. 12 cm zu begrünen. Flächen für technische Aufbauten, Beleuchtungskuppeln und Attiken können innerhalb der 30 % in Abzug gebracht werden.

Erläuterung: Die verbindlich festgesetzte Dachbegrünung in Höhe von 12 cm Substratauflage ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz mit 6 Ökopunkten (Biooptyp „Garten 60.60“) je m² beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ zuzüglich 2 Ökopunkte je m² beim Schutzgut Boden berücksichtigt. Bei geringerer Auflage reduziert sich der anrechenbare Ökopunktwert um die Hälfte. Die zwingend festgesetzte Verwendung von Photovoltaik entspricht den rechtlichen Zielen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (2021). Die festgesetzte Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik entspricht dem Stand der Technik.

Photovoltaik: Festsetzung des Bebauungsplans

Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Auf den für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen sind Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu installieren. Gleichfalls ist beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Pfg 6 bleibt von dieser Festsetzung unberührt. Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Erläuterung: Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik

Gründächer erfüllen vielerlei Funktionen, z. B. ihre schützende Wirkung für die Dachabdichtung, ihre Wärmedämmung, ihr Regenwasserrückhalt oder ihre ökologische Ausgleichsfunktion. Nun kommt ein weiterer Nutzen hinzu: die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik) oder Warmwasseraufbereitung bzw. zur Heizungsunterstützung (Solarthermie). Denn Flachdächer gehören in Bezug auf eine Solaranlage zu den dankbarsten Standorten, weil die Solarmodule auf den idealen Neigungswinkel (in unseren Breiten sind dies 30°) und auf die ideale Südausrichtung bestens eingestellt werden können.

War bisher oftmals in kommunalen Begrünungs-Festsetzungen die Klausel enthalten, dass auf eine Begrünung verzichtet werden kann, wenn stattdessen das Dach zur solaren Energiegewinnung genutzt wird, so hat sich mittlerweile das Wissen und Verhalten verändert. Heute muss kein Bauherr mehr die Entscheidung treffen – Dachbegrünung oder Solarnutzung. Ganz im Gegenteil: Aus der Dachbegrünung und der Solarnutzung ergeben sich wesentliche Synergieeffekte:

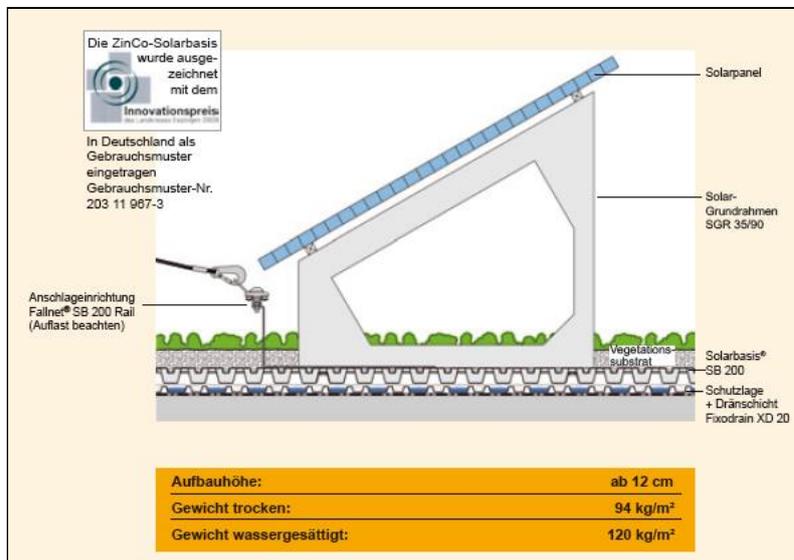
Ein wesentlicher Synergieeffekt ergibt sich bereits in der Ausführung, da der Begrünungsaufbau einen erheblichen Anteil der Auflast darstellen kann, die für die Windsogsicherung der Solaranlage notwendig ist.

Begrünte Dächer sorgen dafür, dass Photovoltaikanlagen im Sommer mehr Leistung bringen. Der Wirkungsgrad der meisten Photovoltaik-Module sinkt, wenn sich die Betriebstemperatur über 25°C aufheizt. Als grobe Faustformel gilt: 0,5 % Leistungsverlust pro Kelvin Aufheizung des Moduls. Da sich eine nackte Dachfläche an einem heißen Sommertag bis über 80°C aufheizt, eine begrünte Dachfläche aber nur bis ca. 35 °C, erzielen Solarmodule, die mit einer Dachbegrünung kombiniert werden, eine höhere Leistung.

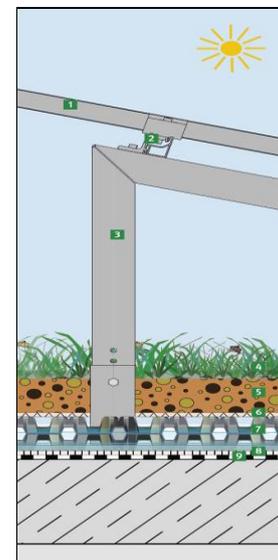
Beispiel



Konstruktionsbeispiele verschiedener Anbieter



Quelle: Planungshilfe der Firma Zinko (2021)



Konstruktionssystematik der Firma Optigrün (2021)

Information des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

„Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm wirksam entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich. Den gesetzlichen Rahmen für die Klimaschutzpolitik des Landes setzt das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW).

Das **Klimaschutzgesetz** ist am 31. Juli 2013 in Kraft getreten. Im Jahr 2020 wurde es umfassend weiterentwickelt. Seit 24. Oktober 2020 ist die Novelle des Klimaschutzgesetzes in Kraft. Am 06. Oktober 2021 hat der Landtag eine weitere Novelle verabschiedet. Eine aktuelle Version des Klimaschutzgesetzes finden Sie auf den Internetseiten von Landesrecht BW. Zentrales Element des Klimaschutzgesetzes sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2020, 2030 und 2050. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor. Mit einem regelmäßigen Monitoring überprüft die Landesregierung die Erreichung der Klimaschutzziele. Falls sich abzeichnet, dass diese nicht erreicht werden, beschließt die Landesregierung zusätzliche Maßnahmen. Daneben enthält das Klimaschutzgesetz auch konkrete Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die kommunale Wärmeplanung und die Pflicht, auf neugebauten Nichtwohngebäuden Photovoltaikanlagen zu installieren.“

Quelle: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/klimaschutzgesetz/>

10.3 Anlage 3: Bauherreninformation

Insektenschutz – Beleuchtungsanlagen

Innovative Lichtkonzepte, mehr Umweltschutz, weniger Lichtverschmutzung

Stand: 2020/2021

Festsetzung des Bebauungsplans:

1.8.3 Außenbeleuchtung

Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchten:

Gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG (2020) sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Für die Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden z. B. LED-Leuchten sowie nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und jeweils aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

Warmweißes Licht ist besser

Damit die zumeist nachtaktiven Insekten nicht bis zur tödlichen Erschöpfung Straßenlaternen umkreisen, sollte statt einem kaltweißen Licht, eine warmweiße, ins gelbliche gehende Lichtfarbe verwendet werden.



Quelle: Die Mitarbeiter der ehrenamtlichen Initiative "Projekt Sternepark Schwäbische Alb" setzen sich für die Reduzierung von Lichtimmissionen und für umweltgerechte Außenbeleuchtung ein. Sternepark Schwäbische Alb.

Entscheidend ist, wie das Licht gelenkt wird

Wichtig zur Vermeidung von Lichtverschmutzung ist außerdem die Lichtlenkung. Künftig soll kein Licht in Richtung Himmel abstrahlen können und Streulicht vermieden werden.

Teil des Biodiversitätsgesetzes

Seit 1. Januar gilt in Baden-Württemberg ein neues Gesetz zum Erhalt der Artenvielfalt. Das besagt unter anderem, dass neue Beleuchtungen im öffentlichen Raum insektenfreundlich sein müssen. Bis 2030 sollen alle bestehenden entsprechend umgerüstet sein. Damit will das Land die Lichtverschmutzung reduzieren und zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen.

§ 21 Naturschutzgesetz (2020) Baden-Württemberg (Auszug)

Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

(1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. (...).

Gemeinde Dettingen an der Erms

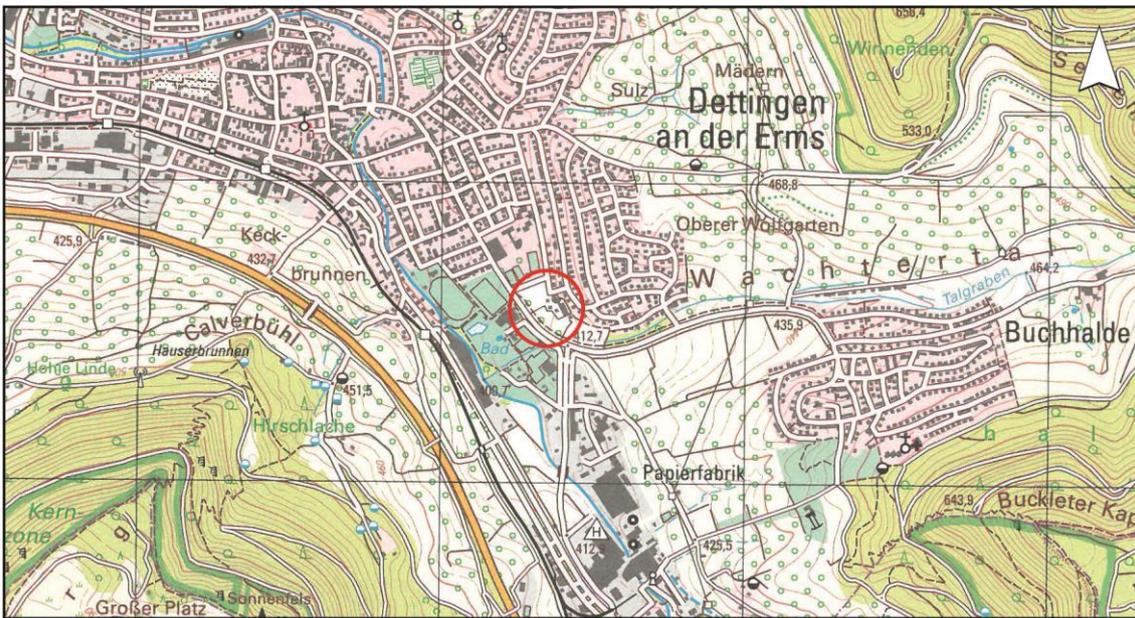
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ 3. Änderung

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

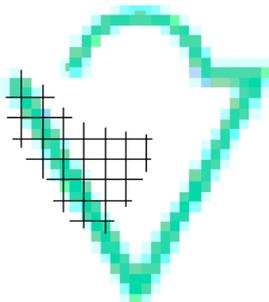
– Anlage 1 zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7422 Lenningen (LGL 2017)

Auftraggeber: Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Proj.-Nr. 196223
Datum: 03.04.2024



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	10
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	11
6	SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	13
7	KONFLIKTANALYSE	16
7.1	Kurzbeschreibung der Planung	16
7.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	18
8	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE UND ABGLEICH BEKANNTER FUNDDATEN	19
8.1	Methodik und Begehungsprotokoll	19
8.2	Habitatanalyse und Habitateignung	19
8.3	Konfliktprüfung	26
8.3.1	Vögel	26
8.3.2	Fledermäuse	29
8.4	Betroffenheit der Artengruppen	31
10	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	35
11	WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF	38
12	LITERATUR UND QUELLEN	39
13	ANLAGEN	41
13.1	Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen (CEF-Maßnahme)	42
13.2	Anlage 2: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)	43
13.3	Anlage 3: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Plangebiet - Habitatstrukturen	12
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	13
Abbildung 6.1:	Schutzgebiete mit Überschwemmungsgebiet	15
Abbildung 7.1:	Bebauungsplan Vorentwurf	17
Abbildung 8.1:	Fotos aus dem Plangebiet	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	8
Tabelle 6.1:	Schutzgebiete	14
Tabelle 8.1:	Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	19
Tabelle 8.2:	Betroffenheit der Artengruppen	31
Tabelle 11.1:	Übersicht erforderliche Kartierungen	38
Tabelle 11.2:	Übersicht erforderliche Kartierungen bei Eingriff in Gehölz oder Gebäude (Kindergartenkomplex):	38

1 Anlass

Die Gemeinde Dettingen an der Erms plant die Aufstellung des Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung im Regelverfahren.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hülbener Straße, westlich der Hölderlinstraße und südlich der Gsteuge. Es sind zwei Flächen für den Gemeindebedarf „Kindergarten“ geplant, dabei befindet sich einer bereits im Bestand und ein weiterer in Planung. Des Weiteren besteht eine Fläche für ein allgemeines Wohngebiet mit drei Gebäuden, dabei befindet sich eines bereits im Bestand. Zudem steht eine weitere Fläche für den Gemeinbedarf „Festwiese und temporärer Parkplatz“ zur Verfügung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans befindet sich derzeit noch in Abstimmung zwischen der Gemeinde Dettingen a. d. E. und dem Planungsbüro Melber & Metzger.

Als Plangebiet wird im Folgenden der Geltungsbereich bezeichnet.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich und hiermit durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbot**) Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 **Begriffsbestimmungen**

In den Hinweisen der LANA werden die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 - 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Planungsrelevante Schmetterlinge

- Apollofalter (*Parnassius appollo*),
- Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*),
- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*),
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*),
- Gelbringfalter (*Lopinga achine*),
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*),
- Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*),
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*),
- Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithuus*)
- und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*).

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von ALBRECHT ET AL (2013) entnommen.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	<p>Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	<p>Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.</p>
2 (stark gefährdet)	<p>Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.</p>
3 (gefährdet)	<p>Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.</p>
R (Art mit geografischer Restriktion)	<p>Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.</p>
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: <ul style="list-style-type: none"> • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im März 2024 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in dieser artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 7).

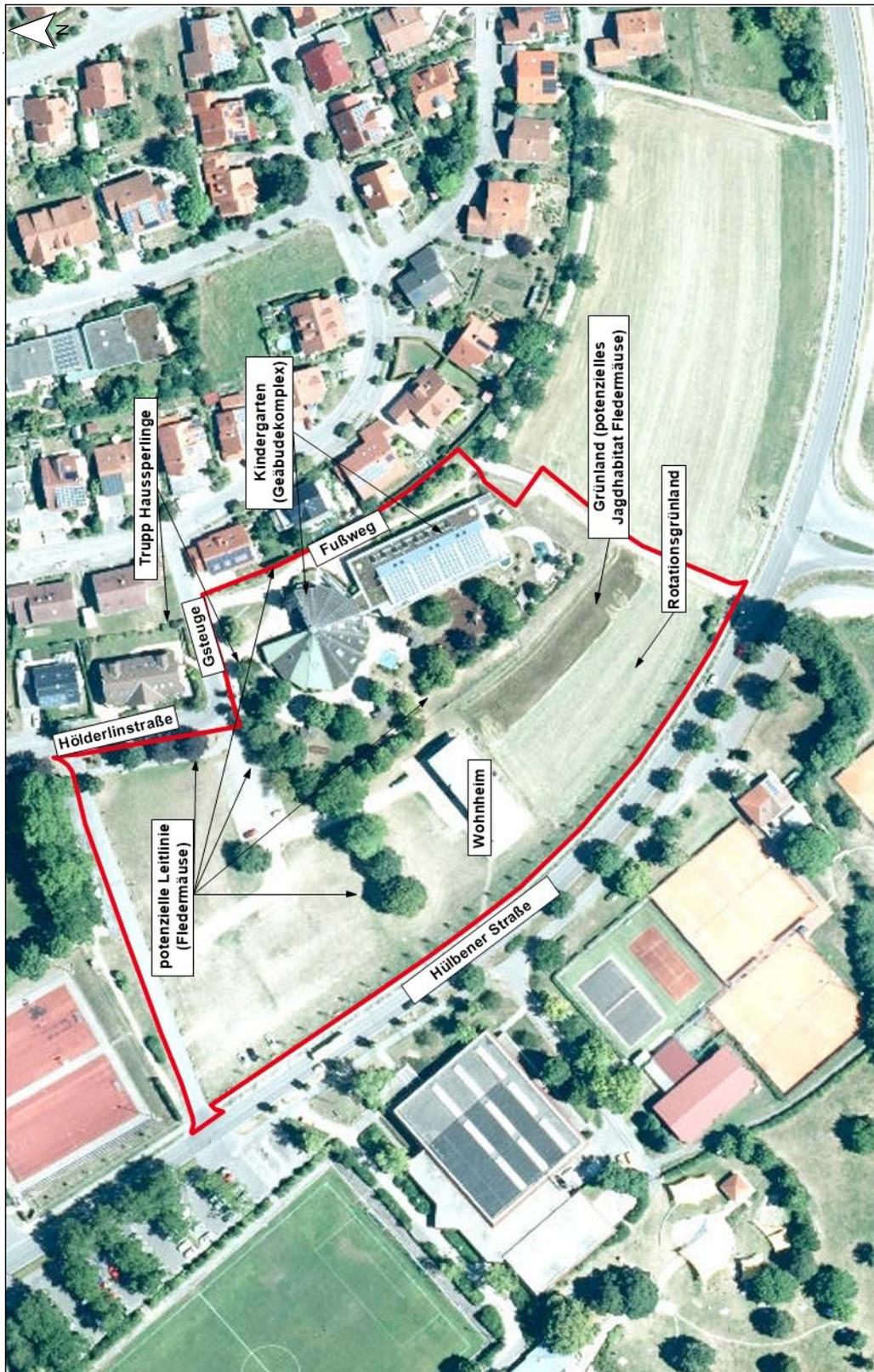
Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen wird für die Artengruppe Pflanzen erforderlich. Bei Eingriffen im Bereich von Gehölzen oder Gebäuden (Kindergartengebäudekomplex) werden zudem Untersuchungen für Vögel und Fledermäuse erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 8 dargelegt.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt in Dettingen an der Erms im auf einer Höhe von ca. 410 m über NHN im südlichen Gemeindegebiet. Landschaftlich befindet sich das Plangebiet in der Großlandschaft Nr. 10 Schwäbisches Keuper-Lias-Land im Naturraum Nr. 101 Mittleres Albvorland. Es grenzt östlich an die Hülbener Straße, westlich an die Hölderlinstraße und südlich an die Gsteuge an und befindet sich im Ermstal, in einiger Entfernung verläuft südlich der Bach Talgraben und östlich der Fluss Erms.

Im Plangebiet befinden sich im Bestand ein Kindergarten, ein Wohnheim sowie ein Festplatz mit Parkplatz. Im Südwesten befindet sich ein Rotationsgrünland und Grünland. Das eingezäunte Kindergartengelände besitzt einen reich strukturierten Gehölzbestand. Entlang der Hölderlinstraße sowie südwestlich des Kindergartens befinden sich je eine alte Baumreihe. Eine junge Baumreihe befindet sich entlang der Hülbener Straße. Neben dem Fußweg östlich des Kindergartens befinden sich ebenfalls Gehölzstrukturen.

Abbildung 5.1: Plangebiet - Habitatstrukturen



Quelle: LUBW (2024), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Rundbau des Kindergartens (Gebäudekomplex), Blickrichtung Nordost



Längsbau des Kindergartens (Gebäudekomplex), Blickrichtung Ost



Festwiese mit Zierrasen mit abgestellten Zirkuswägen (gelb, etc.), Wohnheim (links), Blickrichtung Süd



Rotationsgrünland (links), Grünland (rechts), Wohnheim im Hintergrund, Blickrichtung Nordwest

Fotos: Büro Pustal

6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Das gesamte Gemeindegebiet Dettingen a. d. E befindet sich im Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, dabei befindet sich die Siedlungsfläche in der Entwicklungszone. Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht vorhanden (LUBW 2024).

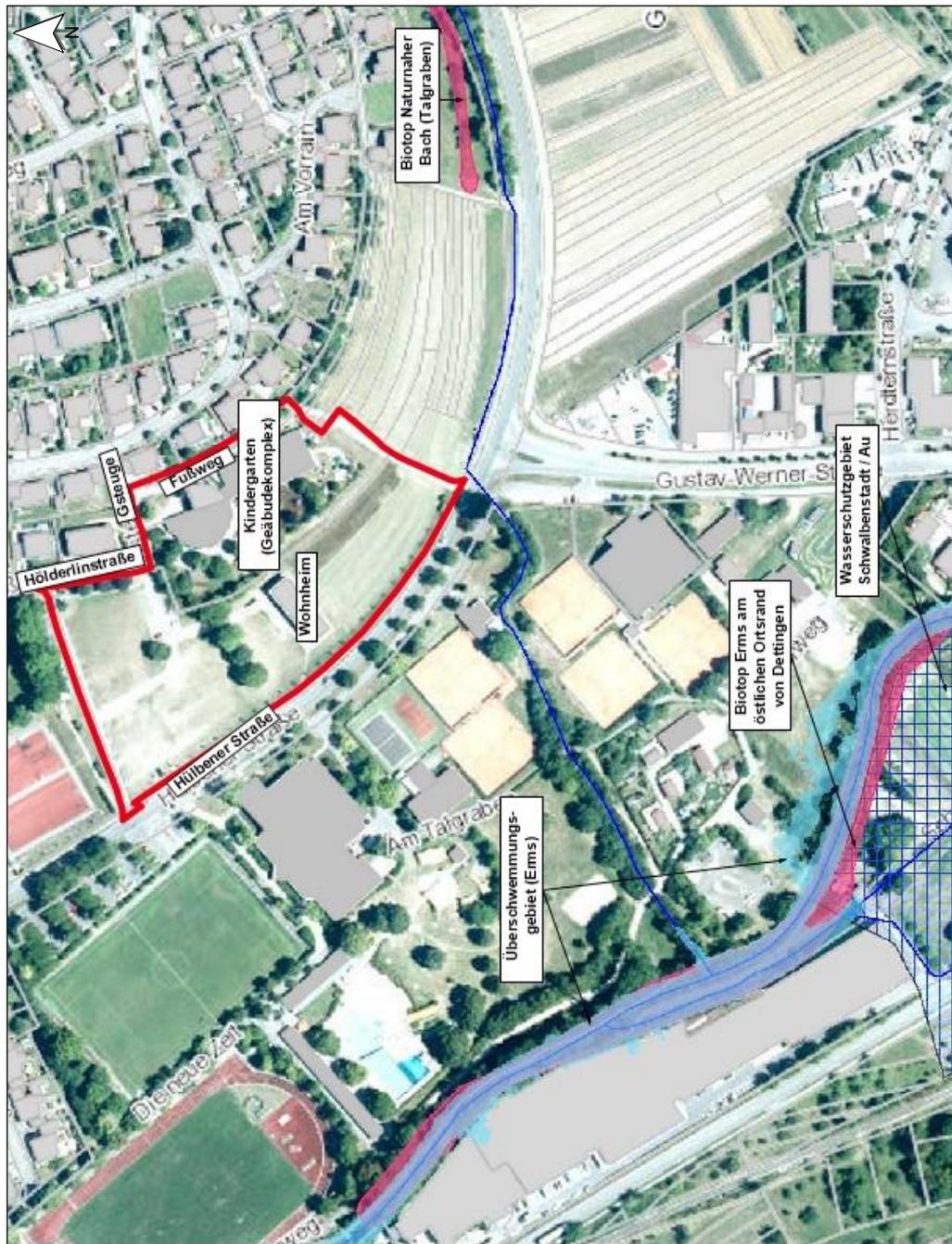
Östlich des Plangebiets befindet sich ein Biotop „Naturnaher Bach (Talgraben) und südlich befindet sich das Biotop „Erms am östlichen Ortsrand von Dettingen“. Zudem befinden sich südlich die Wasserschutzgebiete „Schwalbenstadt / Au“ (festgesetzt) und „Mittleres Ermstal“ (im Verfahren), ein Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet der Erms. Westlich des Plangebiets befindet sich der Gewässerrandstreifen des Talgrabens.

Tabelle 6.1: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Vorkommen im Plangebiet	Vorkommen außerhalb Plangebiet
Biosphärengebiet § 25 BNatSchG	Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Entwicklungszone	Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Entwicklungszone
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG		<ul style="list-style-type: none"> • In ca. 150 m Entfernung Naturnaher Bach (Talgraben), Biotop- komplex (174224150454) • In ca. 230 m Entfernung Erms am östlichen Orts- rand von Dettingen (174224157534)
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz		<ul style="list-style-type: none"> • In ca. 260 m Entfernung Wasserschutzgebiet „Schwalbenstadt / Au“ (415006) festgesetzt • In ca. 260 m Entfernung Wasserschutzgebiet „Mitt- leres Ermstal“ (415107) im Verfahren
Überschwemmungsgebiet § 65 Wassergesetz BW		<ul style="list-style-type: none"> • In ca. 215 m Entfernung Überschwemmungsgebiet an der Erms
Gewässerrandstreifen § 29 Wassergesetz BW i. V. mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz		<ul style="list-style-type: none"> • In ca. 150 m Entfernung Gewässerrandstreifen (In- nenbereich) des Talgra- bens • In ca. 215 m Entfernung Gewässerrandstreifen (In- nenbereich) der Erms

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2024).

Abbildung 6.1: Schutzgebiete mit Überschwemmungsgebiet



Quelle: LUBW (2024), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

7 Konfliktanalyse

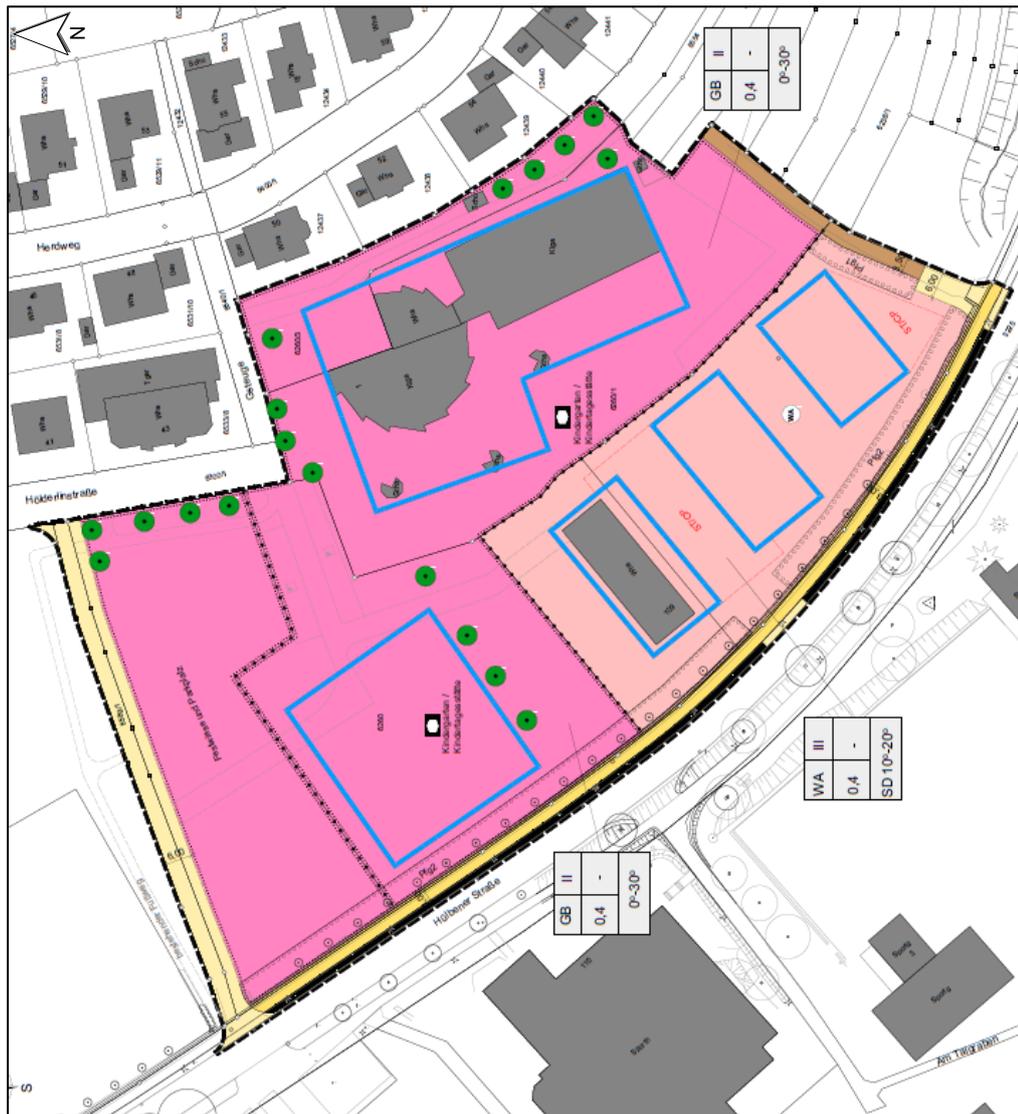
7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet des Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung mit einer Gesamtfläche von ca. 2,2 ha umfasst die Flurstücke 6260, 6260/1, 6260/3 und 6589/1.

Im Plangebiet ist neben der Bestandsfläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten zudem eine zusätzliche Fläche für einen Kindergarten enthalten. Als weitere Fläche für den Gemeindebedarf befindet sich im Bestand eine Festwiese mit temporärem Parkplatz. Zudem beinhaltet das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet, in dem neben dem bestehenden Wohnheim zwei weitere Flächen für Wohnhäuser geplant sind.

Der Vorentwurf des Plangebiets (vgl. Abb. 7.1) befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit der Gemeinde.

Abbildung 7.1: Bebauungsplan Vorentwurf



Quelle: MELBER & METZGER (22.02.2024); die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung.
Genauere Auskunft gibt der B-Plan M 1 : 500.

7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Erhöhung des Tötungsrisikos von Kleintieren durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Abriss Gebäude
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Rotationsgrünland, Grünland, weiteren Vegetationsflächen, Brut- und Nahrungshabitaten)
- Möglicherweise Zunahme an großflächigen Fensterfronten durch Fassadengestaltung und damit Vogelschlagrisiko
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse und Abgleich bekannter Funddaten

8.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 15.03.2024 durch Dipl.-Geoökol. Birgit Stöferle begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht. Ziel war eine Übersicht über zu erwartende Artengruppen zu erlangen sowie den für diese Artengruppen erforderlichen Kartieraufwand abzuleiten.

Die Artengruppen mit Habitatpotenzial wurden in einem nächsten Schritt mit aktuellen Verbreitungsdaten abgeglichen.

Für Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert. Siehe Kapitel 8.3 Konfliktprüfung.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	15.03.2024	Uhrzeit	15:30 – 17:00 Uhr
Wetter	Bewölkung ca. 80 %, 17 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

8.2 Habitatanalyse und Habitategnung

Habitatanalyse

Das Plangebiet umfasst ein Kindergartengelände, an dem östlich ein Fußweg mit angrenzender Gehölzstruktur verläuft. Zudem liegt eine Festwiese mit Parkplatz, ein Wohnheim sowie Rotationsgrünland und eine Wiese (Grünland) vor. (vgl. Abb. 8.1)

Kindergartengelände

Im Nordwesten befindet sich ein eingezäuntes Kindergartengelände (Kinderhaus „Walter Ellwanger“) mit einem Gebäudekomplex und in südwestlicher Richtung umgebendem Spielplatz auf Zierrasen, teilweise gepflasterten Flächen und Gehölzstrukturen sowohl innerhalb als auch am Rand als Begrenzung des Geländes. Das Kindergartengelände ist reich strukturiert mit Gehölzen (Bäumen und Sträuchern), Sandkästen, zahlreichen Spielgeräten vereinzelt mit Rindenmulch, einigen Hochbeeten, Fußballrasen, ca. vier Hütten und ein Spielbauwagen. Entlang des nordwestlichen Kindergartens verläuft ein bis zum Eingang gepflasterter Fußweg, dieser wird als unbefestigter Weg fortgeführt. Der Fußweg ist auf beiden Seiten, jedoch v. a. nordwestlich, locker bepflanzt mit Bäumen und Sträuchern überwiegend auf Zierrasen. Im nördlichen Saumbereich konnten einige Exemplare des Stumpflättrigen Ampfers festgestellt werden.

Die Sträucher im Plangebiet setzen sich überwiegend aus heimischen Gehölzen, wie Kornelkirsche, Hasel, Liguster, Hainbuche, Efeu, Pflaume sowie aus Ziergehölzen wie Forsythie, Filzhut-Heckenkirsche, etc. zusammen. Im Eingangsbereich zwischen dem

Rundbau und dem Längsbaus des Kindergartens befindet sich eine ca. 20 m lange Hainbuchenhecke.

An einem Baum nördlich des Wohnheims, bereits auf dem Kindergartengelände, hängt ein Nistkasten. Weitere Neststrukturen (2 Nester) fanden sich an einem einzeln stehenden Baum entlang der Straße Gsteuge am Anfang des Fußweges zum Kindergarten. Auch im südwestlichen Kindergartenbereich befand sich ein weiteres Nest.

Der Kindergartenkomplex – soweit außerhalb des umzäunten Bereichs mit Fernglas einsehbar – weist keine Spuren von Nistmaterial auf. Das Längsgebäude hat Photovoltaikanlagen auf dem Dach installiert.

Wohnheim

Das Wohnheim besitzt ebenfalls eine gepflasterte Zufahrt und einen gepflasterten Vorplatz. Das Wohnheim weist keine Spuren von Nistmaterial auf. Südlich des Wohnheims befindet sich ein Streifen Zierrasen.

Festwiese

Bei der Festwiese handelt es sich um einen Zierrasen, durch die ein gepflasterter Zufahrtsweg zum Parkplatz der Festwiese führt. Entlang der Hölderlinstraße sowie südwestlich des Kindergartengeländes steht eine ältere Baumreihe, die eine Neststruktur aufwies. Ein weiterer älterer Baum befindet sich nordwestlich des Parkplatzes der Festwiese. Eine Begrenzung besteht nördlich und westlich des Festplatzes durch weit auseinander liegende Steinblöcke.

Das Plangebiet wird entlang der Hülbener Straße von einer jungen Baumreihe auf Grünlandsaum abgegrenzt. In diesem Saumbereich konnten einige Exemplare des Stumpfbältrigen Ampfers festgestellt werden.

Landwirtschaftliche Flächen (Rotationsgrünland, Grünland)

Im Südosten des Plangebiets befindet sich Rotationsgrünland, das gemäß Luftbild Geoportal Baden-Württemberg (LGL 2024) zuvor als Getreideacker bestellt war. In Richtung Norden schließt an diesen Grünlandfläche an.

Umgebung

Die Umgebung nordöstlich und östlich besteht aus Ein- bis Mehrfamilienhäusern mit gehölzreichen Gärten. Nördlich des Plangebiets befinden sich Hartplätze und ein Bolzplatz an diese schließt eine Schule an. Westlich des Plangebiets befinden sich mehrere Sportstätten und Vereinsheime. Entlang der Hülbener Straße auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets befindet sich eine ältere Baumreihe an deren südlichen Ende sich in südwestliche Richtung entlang des Talgrabens weitere Gehölzstrukturen anschließen. Östlich an das Plangebiet schließt Rotationsgrünland an, das gemäß Google Street View Bild Juni 2022 als Getreideacker bestellt war. Entlang des unbefestigten Fußweges, nordöstlich des Kindergartens, konnte ein Elsternest festgestellt werden. Sowie ein Gelände (nördlich entlang der Hülbener Straße) auf dem zum Zeitpunkt der Begehung Bauarbeiten stattfanden. Es findet eine Renaturierung bzw. Öffnung des bisher auf diesem Abschnitt kanalisierten Talgrabens statt.

Abbildung 8.1: Fotos aus dem Plangebiet



Parkplatz (gepflastert), Festwiese mit Zierrassen, links abgestellter gelber Zirkuswagen



Fuß- und Radweg parallel zur Hölderlinstraße, potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse



Wohnheim mit gepflastertem Zufahrtsweg und alte Baumreihe als potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse



Neststrukturen im Plangebiet (Beispiel) in Baumreihe südwestlich des Kindergartens



Rotationsgrünland, im Hintergrund Wohnheim, potenzielle vorkommend Dicke Trespe



Rotationsgrünland im südlichen Plangebiet



Grünland östlich des Rotationsgrünlands,
Kindertagestättengebäudekomplex (rechts) mit
begrenzender Gehölzstruktur, Wohnheim
(links)



Kindertagestättengebäudekomplex (Rundbau
links) mit Holzhütten und Bauwagen und Ge-
hölzstruktur und Zierrasen; Neststruktur (Els-
ter) links



Südliches Ende des Kindertagestättengebäude-
komplexes mit gepflastertem Platz und Spiel-
strukturen auf Zierrasen



Fußweg östlich des Kindergarten mit Gehölz-
struktur auf überwiegend Zierrasen



Gepflasterter Fußweg zum Eingangsbereich
zwischen dem Rund- und Längsbau mit Hain-
buchenhecke, im Hintergrund benachbartes
Gebäude mit Gehölzstrukturen (dort u. a.
Aufenthaltsbereich Trupp Haussperlinge)

Fotos: Büro Pustal

Habitat eignung

Farn- und Blütenpflanzen

Südlich des Wohnheims, entlang der Hülbener Straße, befindet sich Rotationsgrünland. Eine vorige Nutzung als Getreideacker liegt gemäß Luftbild (Geoportal, LGL 2024) vor. Ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), die nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Rote Liste Kategorie 1 streng geschützt ist, kann nicht ausgeschlossen werden.

Weitere streng geschützte Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten wird nicht ausgeschlossen, es werden weitere Untersuchungen und abhängig davon Maßnahmen notwendig.

Insekten

Die im Plangebiet vorkommenden Saumbereiche entlang Hülbener Straße und entlang des Fußweges westlich des Kindergartens, sowie die Grünlandfläche nördlich des Rotationsgrünlands sowie einige Sträucher besitzen im blühenden Zustand eine gute Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat für häufige Insektenarten. Dies führt zu einer größeren Insektenbiomasse im Vergleich zu einem reinen Zierrasen, wie auf der Festwiese.

Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlingsarten oder Totholzbereiche für planungsrelevante Käferarten sowie Gewässer für Libellen konnten nicht festgestellt werden. Die Vorkommen des Stumpfbältrigen Ampfer als Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) liegt zwar vor, jedoch liegen diese außerhalb des Verbreitungsgebiets von diesem.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Amphibien

Die betroffenen Bereiche und ihre Umgebung bieten keine Laichgewässer für Amphibienarten. Auch ist in den betreffenden Bereichen mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für die lokale Population zu rechnen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Amphibienwanderrouten mit Bedeutung für die lokale Population wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Reptilien

Die Festwiese (artenarmer Zierrasen) wird intensiv genutzt, die Steinblöcke als nördliche Begrenzung entlang der Festwiese und der Hölderlinstraße bieten keine Versteckmöglichkeiten und sind daher auch nicht als Sonnenplätze geeignet. Das Grünland südwestlich des Kindergartens bietet theoretisch eine Nahrungsmöglichkeit. Versteckmöglichkeiten (Hecke) liegen allerdings außerhalb des Grünlands im Bereich des Kindergartens. Das Kindergartengelände eignet sich aufgrund des Zierrasens nicht als Nahrungsfläche. Sonnenplätze an den zahlreichen Holzhütten sind theoretisch

vorhanden. Durch den Kindergartenbetrieb liegen Störungen vor. Das Plangebiet ist von drei Seiten aufgrund von Wanderbarrieren, wie Siedlungen und Straßen, von der freien Landschaft getrennt. Im Osten befindet sich ein Weg, an dem gerade Bauarbeiten stattfinden. Dadurch wird ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien ausgeschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Störungen durch den Kindergartenbetrieb sowie aufgrund fehlender bzw. weiter entfernten Nahrungsflächen zu den Gehölzstrukturen (Versteckmöglichkeiten) kann ein Vorkommen der streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Vögel

Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter auf. Auch befinden sich Ruhestätten des hervorgehoben planungsrelevanten Haussperlings im Plangebiet. Die Neststrukturen (z. B. Taubennest) und Nistkästen im Gehölzbestand weisen auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte hin. Höhlen oder Spuren von Spechten konnten nicht festgestellt werden.

Als Zufallsbeobachtung konnten am Tag der Begehung (15.03.2024) Baum- bzw. Heckenbrüter (Amsel, Grünfink, Stieglitz und Buchfink) festgestellt werden. Sowie Gebäudebrüter, ein Trupp Haussperlinge, der nördlich des Kindergartens die Baum- und Heckenstruktur als Ruhestätte nutzte im Wechsel mit dem gehölzreichen Hausgarten des Gebäudes Hölderlinstraße 43. Es konnten keine Neststrukturen oder weitere indirekte Nachweise auf die Nutzung des Gebäudes als Fortpflanzungsstätte festgestellt werden.

In der Umgebung, südwestlich des Plangebiets, konnte ein Elternnest mit anwesendem Elsternpaar festgestellt werden. Sowie ein rufender Kleiber (Höhlenbrüter). Westlich gegenüber dem südlichen Ende des Plangebiets singende Grünfinken. Überfliegend konnte ein Mäusebussard festgestellt werden.

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Vogelarten liegt beim Gebäudebrüter Haussperling vor, da sich die Strukturen im Plangebiet für diesen, zumindest als Ruhestätte, eignen. Die Gebäude weisen für den Haussperling keine Nistmöglichkeiten auf, eine Nutzung der vorhanden Baum- und Heckenstrukturen als Ruhestätte liegt vor. Die weiteren Strukturen werden durch ubiquitäre Vogelarten genutzt. Es werden keine weiteren Untersuchungen jedoch Maßnahmen notwendig. Eine Konfliktprüfung wird durchgeführt (vgl. Kap. 8.3).

Fledermäuse

Im Plangebiet kann das Vorkommen von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen im Bereich der Bäume aufgrund fehlender Höhlenstrukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen am Gebäude (Wohnheim) kann aufgrund fehlender Spaltenstrukturen ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Fledermäusen am Kindergartengebäudekomplex muss bei etwaigen zukünftigen Planungen von Sanierungsarbeiten im Rahmen einer Gebäudequartierskontrolle untersucht werden.

Eine Nutzung des Plangebiets von Einzeltieren als Sommertagesquartier ist im Bereich der Gebäudestrukturen (Kindergartenkomplex) potenziell möglich.

Das Plangebiet besitzt grundsätzlich Potenzial als Jagdgebiet im Bereich des Grünlands, südwestlich des Kindergartengeländes. Es handelt sich aufgrund Größe und Ausstattung vermutlich um kein essenzielles Jagdhabitat.

Die älteren Baumreihen, sowie die randliche Baum- und Heckenstruktur östlich und westlich des Kindergartens sind potenziell als Leitstruktur für Fledermäuse geeignet. Sobald ein Eingriff in ältere Baumstrukturen geplant werden, muss die potenzielle Funktion als Leitstruktur anhand weiterer Untersuchungen erfolgen.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen und bei Eingriff in alte Baumstrukturen oder den Gebäudekomplex des Kindergartens weitere Untersuchungen notwendig.

Ein Vorkommen von Fledermausarten wird nicht ausgeschlossen, es werden bei Eingriffen in ältere Baumstrukturen und den Gebäudekomplex des Kindergartens weitere Untersuchungen notwendig. Es werden Maßnahmen notwendig. Eine Konfliktprüfung wird durchgeführt (vgl. Kap. 8.3).

Haselmaus

Die Gehölzstrukturen weisen eine geringe Breite auf und sind ohne waldartiges Innenklima. Sie liegen isoliert von durchgehenden Heckenstrukturen der freien Landschaft und weisen keinen Kronenschluss zu solchen Strukturen auf. Daher sind sie als Lebensraum für die Haselmaus nicht geeignet.

Weitere Artengruppen

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

8.3 Konfliktprüfung

Nachfolgend werden die Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden, auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft (Konfliktprüfung). Dabei werden Maßnahmen benannt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können (vgl. Kap. 2 und 3).

8.3.1 Vögel

Im Plangebiet entstehen zwei zusätzliche Wohnhäuser und ein zusätzlicher Kindergarten, dadurch gehen Teile der Festwiese auf Zierrasen, Rotationsgrünland und Grünlandflächen verloren, die als potenzielle Nahrungsfläche genutzt werden. Im Zuge der Planung kann ggf. ein Eingriff in geringem Umfang in Gehölzstrukturen erforderlich sein, potenziell gehen in diesem Fall Brut- und Nahrungsflächen verloren. Ein Großteil der Gehölzstrukturen liegt im Bestandsgebäude des Kindergartenkomplexes, Eingriffe sind hier derzeit nicht vorgesehen. Das Plangebiet wird bisher bereits intensiv genutzt als Festwiese, Kindergartenanlage sowie als Wohnheim, daher ist mit störungsempfindlichen Arten im Plangebiet nicht zu rechnen. Das Plangebiet weist Habitatpotenziale für Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter auf, daher werden Maßnahmen erforderlich.

Tötungsverbot

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) Individuen getötet oder verletzt werden. Die Planung sieht derzeit keine Änderungen am Gebäude mit potenzieller Eignung für Gebäudebrüter (Kindergartenkomplex) vor, diese sind jedoch auch bei etwaigen zukünftigen Sanierungsarbeiten des Kindergartenkomplexes zu beachten. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen wird eine Beschränkung des Rodungs- und Abbruchzeitraumes notwendig. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Da in diesem Fall eine Bebauung mit großflächigen Fensterfronten (über 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) nicht auszuschließen ist sind Vermeidungsmaßnahmen in Anregung an Sempach (vgl. Anlage 1) notwendig.

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum mit angrenzender Bebauung und intensiver Nutzung bzw. bestehenden Störungen innerhalb (Kindergarten, Wohnheim, Festwiese) und außerhalb (Schule, Bolzplatz, Siedlung, Sportstätten) des Plangebiets ist mit keiner Brut von störungsempfindlichen Brutvögeln zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingte Nestaufgabe, das Auskühlen von Gelegen, das Verhungern der Küken oder erhöhte Prädation von Jungen während der Abwesenheit der Elterntiere kann ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Brutvögeln ist somit zwei Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Störungsverbot

Änderungen im Bereich des Geländes des Kindergartens mit reichhaltiger Gehölzstruktur sind nicht geplant, bei der Festwiese handelt es sich bereits um intensive Nutzung. Und der Anteil des Grünlands und des Rotationsgrünlands, inklusive vorübergehender Verlust von Nahrungsflächen, kann von der Umgebung kompensiert werden. Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Aufgrund dem im Bestand verbleibenden Gelände des Kindergartens und der Parkplätze der Festwiese mit umgebender Gehölzstruktur sowie des Fußwegs mit angrenzender Gehölzstruktur und dem Erhalt der alten und jungen Baumreihen kommt es ggf. nur zu einem kleinteiligen Verluste von Bruthabitaten von Baum- und Heckenbrütern. Es sind für diese keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Das Schädigungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Bei etwaigen zukünftigen Sanierungs- oder Abbruchsarbeiten von Gebäuden mit Potenzial für Gebäudebrüter (Kindergartenkomplex) gehen potenzielle Habitatstrukturen für nischen- und gebäudebrütende Vögel verloren. Um im räumlich-funktionalen Umfeld einen schleichenden Lebensraumverlust durch Kumulationswirkung zu vermeiden sind im Zuge der Planung von Abbruch oder Sanierungsarbeiten neue Nistmöglichkeiten zu schaffen. Zur Vermeidung eines Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Brutvögeln sind somit vor Sanierungsarbeiten CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Umfang muss im Rahmen einer Gebäudequartierskontrolle überprüft werden.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen und ggf. zukünftige Abbruchs- bzw. Sanierungsarbeiten an Gebäuden (Kindergartenkomplex) sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Brutvogelschutz (Kindertengelände): Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes sind eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.

CEF-Maßnahme (Schadigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vögel: Im Falle erforderlicher Rodungen von Bäumen mit angebrachten Nistkästen, müssen diese vor Beginn der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar fachgerecht in die Umgebung umgehängt werden.

Fazit

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und der Berücksichtigung der Maßnahmen gegen Vogelschlag (Vermeidungsmaßnahmen) werden Tötungen von Individuen vermieden. Bei etwaigen zukünftigen Planungen von Sanierungsmaßnahmen am Kindergartenkomplex mit Potenzial für Gebäudebrüter ist eine Gebäudequartierskontrolle durchzuführen um bei Bedarf sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festzulegen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann für die derzeitigen Planungen ausgeschlossen werden.

8.3.2 Fledermäuse

Im Plangebiet kann das Vorkommen von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen im Bereich der Bäume aufgrund fehlender Höhlenstrukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen am Gebäude (Wohnheim) kann aufgrund fehlender Spaltenstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Fledermäusen am Kindergartengebäudekomplex muss bei etwaigen zukünftigen Sanierungsplanungen im Rahmen einer Gebäudequartierskontrolle untersucht werden. Aufgrund der Lage im Siedlungsraum eignet sich der Gebäudekomplex potenziell für die opportunistische und am besten an den Siedlungsraum angepasste Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Eine Nutzung des Plangebiets von Einzeltieren als Sommertagesquartier ist im Bereich der Gebäudestrukturen (Kindergartenkomplex) und potenziell möglich. Rindenabspaltungen oder –platzungen als potenzielle Sommertagesquartiere am Baumbestand konnten nicht festgestellt werden.

Die älteren Baumreihen, sowie die randliche Baum- und Heckenstruktur östlich und westlich des Kindergartens sind potenziell als Leitstruktur für Fledermäuse geeignet. Sobald ein Eingriff in die ältere Baumstruktur geplant ist, muss die potenzielle Funktion als Leitstruktur anhand weiterer Untersuchungen erfolgen.

Das Plangebiet ist im Bereich des Grünlandes (ca. 1000 m²) grundsätzlich als Jagdgebiet geeignet.

Tötungsverbot

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gebäudeabbruch bzw. Sanierungsarbeiten am Kindergartenkomplex) Individuen getötet oder verletzt werden. Durch Einhaltung von Abbruchszeiträumen kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Störungsverbot

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen (inklusive Verlust der Nahrungsfläche) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird

Schädigungsverbot

Derzeit sind keine Sanierungsmaßnahmen oder Gebäudeabbrüche des Kindergartengebäudekomplexes mit Potenzial für Sommertagesquartiere von Fledermäusen geplant. Sollte zukünftig Sanierungsmaßnahmen geplant werden gehen potenzielle Habitatstrukturen verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße des Jagdhabitats und der geplanten Bebauung ist mit keiner Aufgabe von Fortpflanzungsstätten durch den Verlust von Jagdhabitat zu rechnen. Zur Vermeidung eines Verlustes von potenziellen Ruhestätten (Sommertagesquartier) muss vor zukünftigen Sanierungsarbeiten eine Gebäudequartierskontrolle durchgeführt werden. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Sanierungsarbeiten am Kindergartengebäudekomplex

Durch etwaige zukünftige Sanierungsarbeiten kann die potenzielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gebäudekomplexe des Kindergartens entfallen. Im Fall von Sanierungsarbeiten ist vorab eine Gebäudequartierskontrolle durchzuführen und bei Bedarf sind Maßnahmen zu treffen.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermausschutz: Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden (Kindergartenkomplex) ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Fledermausschutz (Kindergartenkomplex): Im Fall von Sanierungsarbeiten bzw. Abbruch an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes muss eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden.

Fazit

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Vermeidungsmaßnahme) wird eine Tötung von Individuen vermieden. Im Fall von Sanierungsarbeiten am Kindergartengebäudekomplex muss vorab eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen. Dadurch dass im Bereich des Kindergartengeländes derzeit kein Eingriff geplant ist bleibt die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

8.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 8.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
		„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Der südliche Bereich südlich des Wohnheims, entlang der Hübener Straße, wird als Rotationsgrünland genutzt. Eine vorübergehende Nutzung als Getreideacker liegt vor. Ein Vorkommen der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere streng geschützte Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Es werden weitere Untersuchungen notwendig.	„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Keine Lebensraumeignung. Es konnten keine Höhlen im Plangebiet – als Lebensraum streng geschützter Käferarten – festgestellt werden. FFH-Arten sind nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Reptilien	Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben. Essenzielle Habitatelemente des Jahreszyklus fehlen sowie aufgrund von Wanderbarrieren und vorhandener Störungen durch den Kindergartenbetrieb ist ein Vorkommen von Reptilien auszuschließen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter auf. Ruhestätten des hervorgehoben planungsrelevanten Haussperlings befinden sich auf dem Gelände des Kindergartenkomplexes und direkt nördlich angrenzend. Allerdings sind im eingezäunten Bereich des Kindergartens aktuell keine Änderungen am Bestand vorgesehen.</p> <p>Im Plangebiet weisen Neststrukturen (z. B. Taubennest) und Nistkästen im Gehölzbestand auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte hin. Höhlen oder Spuren von Spechten konnten nicht festgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringer Verlust an Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert. • Mehrjährige Fortpflanzungsstätten für Vögel bleiben in den Gehölzen erhalten. Am Kindergartenkomplex konnten keine Spuren von Gebäudebrütern festgestellt werden, sind aber potenziell möglich. Änderungen am Gebäudekomplex sind derzeit nicht geplant. • Keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar. <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen (Tötungs- und Schädigungsverbot):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt. • Brutvogelschutz (Kindertengelände): Im Fall von Sanierungsarbeiten bzw. Abbruch an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen. • Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merk-blatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen. <p>CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vögel: Im Falle erforderlicher Rodungen von Bäumen mit angebrachten Nistkästen, müssen diese vor Beginn der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar fachgerecht in die Umgebung umgehängt werden. 	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
	Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Und im Fall von Sanierungsarbeiten am Gebäudekomplex des Kindergartens sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.		
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Im Plangebiet kann das Vorkommen von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen im Bereich der Bäume aufgrund fehlender Höhlenstrukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen am Gebäude (Wohnheim) kann aufgrund fehlender Spaltenstrukturen ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Nutzung des Plangebiets von Einzeltieren als Sommertagesquartier ist im Bereich der Gebäudestrukturen (Kindergartenkomplex) und der vorhandenen Baumstrukturen potenziell möglich.</p> <p>Geringer Verlust an Jagdgebiet (Grünland, südwestlich des Kindergartengeländes) wird von der Umgebung kompensiert.</p> <p>Die älteren Baumreihen, sowie die randliche Baum- und Heckenstruktur östlich und westlich des Kindergartens sind potenziell als Leitstruktur für Fledermäuse geeignet. Sobald ein Eingriff in die ältere Baumstruktur geplant ist, muss die potenzielle Funktion als Leitstruktur anhand weiterer Untersuchungen erfolgen.</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden (Kindergartenkomplex) ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. • Vermeidungsmaßnahme Kindergartenkomplex (Tötungs- und Schädigungsverbot): Im Fall von Sanierungsarbeiten bzw. Abbruch an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes muss eine Gebäudequartierskontrolle erfolgen und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Und im Fall von Sanierungsarbeiten am Gebäudekomplex des Kindergartens sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

10 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Die Gemeinde Dettingen an der Erms plant die Aufstellung des Bebauungsplan „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung im Regelverfahren. Es sind zwei Flächen für den Gemeindebedarf „Kindergarten“ geplant, dabei befindet sich einer bereits im Bestand und ein weiterer in Planung. Des Weiteren besteht eine Fläche für ein allgemeines Wohngebiet mit drei Gebäuden, dabei befindet sich eines bereits im Bestand. Zudem steht eine weitere Fläche für den Gemeinbedarf „Festwiese und temporärer Parkplatz“ zur Verfügung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans befindet sich derzeit noch in Abstimmung zwischen der Gemeinde Dettingen a. d. E. und dem Planungsbüro Melber & Metzger.

Ergebnis

Das Plangebiet ist von artenschutzfachlich mittelwertiger Bedeutung. Es wurde bisher intensiv genutzt vor allem in den Bereichen der Festwiese (auf Zierrasen), des Wohnheims und des Kindergartens. Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Teilbereich mit Rotationsgrünland und Grünland.

Beim Rotationsgrünland liegt eine vorherige Nutzung als Getreideacker vor. Ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet eignet sich für häufige Brutvögelarten (Gebüsch-/Hecken-/Gebäudebrüter) und für den hervorgehoben planungsrelevanten Gebäudebrüter Haussperling. Im Bestand des umzäunten Kindergartengeländes sowie im Bereich der alten (entlang Hölderlinstraße und südwestlich des Kindergartens) und jungen Baumreihen (entlang der Hülbener Straße) und entlang des Fußweges westlich des Kindergartens sind aktuell keine Änderungen geplant. Daher bleiben die Brutmöglichkeiten in den Gehölzen und potenziellen Brutmöglichkeiten an Gebäuden für Vögel erhalten. Zudem bleiben potenzielle Quartiersmöglichkeiten an Bäumen und Gebäuden für Fledermäuse erhalten. Am Gebäude Wohnheim befinden sich keine geeigneten Strukturen für Brutvögel und Fledermäuse.

Der (vorübergehende) Verlust von Nahrungsflächen von Vögeln (Zierrasen, Getreideacker, Grünland) wird durch die Umgebung kompensiert. Und der Verlust des potenziellen Jagdhabitats für Fledermäuse, das Grünland südwestlich des Kindergartens, kann von der Umgebung kompensiert werden. Der Nahrungsflächenverlust führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogel- oder Fledermauspopulationen.

Die potenziellen Leitstrukturen der alten Baumreihen sowie die Gehölzstrukturen entlang des Fußweges östlich des Kindergartens bleiben nach aktuellem Planungsstand erhalten. Dadurch sind diese potenziell von an Siedlungsbereiche angepasste Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, weiterhin nutzbar.

Aktuell sind keine Änderungen im Bereich des Kindergartengeländes geplant. Im Zuge zukünftiger Planungen zu Sanierungsarbeiten am Gebäudekomplex des Kindergartens ist eine Gebäudequartierskontrolle für die Artengruppen Gebäudebrüter (insbesondere Haussperling) und Fledermäuse durchzuführen.

Ebenfalls sind aktuell keine Änderungen im Gehölzbestand geplant, im Fall eines Eingriffs in alte Bäume sind ebenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Vermeidungsmaßnahmen

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen und ggf. zukünftige Abbruchs- bzw. Sanierungsarbeiten an Gebäuden (Kindergartenkomplex) sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt.

Brutvogelschutz (Kindergartengelände): Im Fall von Sanierungs- bzw. Abbruchsarbeiten an den Gebäuden des Kindergartenkomplexes sind eine Gebäudequartierskontrolle und bei Bedarf Maßnahmen durchzuführen.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Fledermausschutz: Der Abbruch bzw. Sanierung von Gebäuden (Kindergartenkomplex) ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

CEF-Maßnahmen

Vögel: Im Falle erforderlicher Rodungen von Bäumen mit angebrachten Nistkästen, müssen diese vor Beginn der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar fachgerecht in die Umgebung umgehängt werden.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. LED-Lampen (max. 3000 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten, Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C)) zulässig. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Falleneffekte

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

Anregung

Es wird allgemein angeregt, Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

11 Weiterer Untersuchungsbedarf

Aufgrund der Relevanzprüfung werden weitergehende Untersuchungen zur Ermittlung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppen Pflanzen notwendig (vgl. Tabelle 11.1). Sofern Eingriffe in Gehölzstrukturen (alte Baumreihen, oder Gehölzstrukturen im Bereich des Kindergartengeländes sowie angrenzend) oder an Gebäuden (Kindergartenkomplex) geplant werden, sind zusätzliche Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse notwendig. Die Erfassung erfolgt in Anlehnung an die gängigen Methodenstandards. Eine Zusammenstellung der Methodik enthält Tabelle 11.1 und 11.2.

Tabelle 11.1: Übersicht erforderliche Kartierungen

Zeitraum	Artengruppe	Anmerkungen
Juli	Dicke Trespe	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Begehung zur Kontrolle der Ackerrandbereiche

Tabelle 11.2: Übersicht erforderliche Kartierungen bei Eingriff in Gehölz oder Gebäude (Kindergartenkomplex):

Zeitraum	Artengruppe	Anmerkungen
Gebäudekomplex Kindergarten – im Fall zukünftiger Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten:		
Ganzjährig	Vögel/ Fledermäuse	<u>Quartierkontrolle</u> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Begehung zur Untersuchung des Gebäudes auf Hinweise von Kot-, Fraß- und Urinspuren von Fledermäusen und Spuren von Nistmaterial von Vögeln (Gebäudebrütern).
Bei Eingriff in potenzielle Leitstrukturen (Gehölzstrukturen) von Fledermäusen:		
April bis September	Fledermäuse (entsprechend Gessner 2011: Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz)	<u>Transekt-Kartierung mit Fledermausdetektor</u> <ul style="list-style-type: none"> • Drei Begehungen bei geringer Kartiergeschwindigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Berücksichtigung der aktiven Wochenstubenphase Ende Mai bis Mitte Juli • Prüfung auf Leitstrukturen • Definition des artspezifischen Wirkraums

Datum: 03.04.2024


 Prof. Waltraud Pustal
 Freie LandschaftsArchitektin BVDL
 Beratende Ingenieurin IKBW

12 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2017): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7422 Lenningen; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

Dto. (2024): Geoportal Baden-Württemberg, Abruf Daten für das Plangebiet am 18.03.2024, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010

- Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015
- Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015
- Dto. (2024): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 18.03.2024, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2016): Merkblatt für die Vogelschutzpraxis, Vogelkollision an Glas vermeiden, Revision 2016
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegen Natur 38(1): 114–117, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.
- MELBER & METZGER (2024): Bestandsplan; Bereich Ost Plankonzept; Bestehender Bebauungsplan des Projekts Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung, 03.01.2024
- MELBER & METZGER (2024): Vorentwurf Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schul-, Sport-, Freizeitzentrum“ – 3. Änderung, Textteil, Begründung und Umweltbericht, 03.04.2024

13 Anlagen

Im Folgenden sind Anleitungen zur fachgerechten Umsetzung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen beigefügt.

ANLAGE 1: Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen

ANLAGE 2: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen

ANLAGE 3: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

13.1 Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen (CEF-Maßnahme)

Vogelnistkästen – richtig aufhängen

Damit die Vogelnistkästen auch von den Vögeln angenommen werden, soll beim Aufhängen folgendes beachtet werden:

1. Flugloch nach Südosten – Osten ausrichten (Schutz vor Wetter und Hitze)
2. Bei Aufhängung mit einem Aufhängbügel: Schutzleder als Astschutz darunter legen
3. Aluminiumnägel verwenden
4. Mindestabstand je nach Nahrungsangebot, 7 – 10 m Abstand zu Nistkästen für dieselbe Art

Vogelnistkästen für Kleinvögel

Aufhängen von Nisthöhlen mit einem Flugloch von 26 – 32 mm:

1. In Waldschonungen, Dickungen und Gärten: ca. 1,5 – 2,0 m (Erreichbarkeit)
2. Im Wald oder im Offenland: ca. 2,8 – 3,5 m
3. Kein Einstreu einlegen

Vogelnistkästen für größere Vögel

Aufhängen von Nisthöhlen für Eulen, Hohltauben, Turmfalken etc.:

1. Empfohlene Aufhänghöhe: 4 – 6 m
2. Vorgeformte Bodenmulde mit einer größeren Schicht Hobelspäne, Holzmull oder Sägemehl betreuen (außer bei Dohlen)
3. Bei Hohltaube, Rauhuß-, Waldkauz: 1 – 2 Höhlen pro 50 ha ist Minimum

Pflege

Aufhängen von Nisthöhlen mit einem Flugloch von 26 – 32 mm:

1. Jährliche Pflege
2. Zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar
3. Das alte Nest ist restlos durch Herauskratzen zu entfernen
4. Bei starker Verschmutzung oder Parasitenbefall: mit kaltem oder heißem Wasser ausspülen und ggf. mit biologisch abbaufähiger Seifenlauge
5. Beschädigte Kästen austauschen

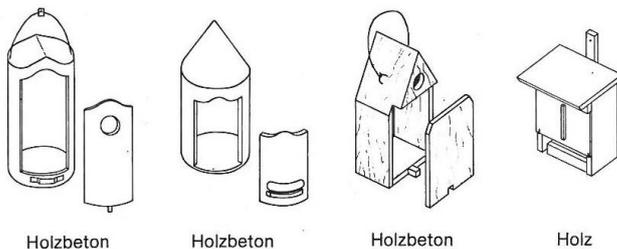
Quelle: Schwegler 2010, ergänzt durch Pustal Stand 2022

13.2 Anlage 2: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Fledermauskästen– richtig aufhängen

Damit die Fledermauskästen auch von den Fledermäusen angenommen werden, soll beim Aufhängen folgendes beachtet werden:

1. Am besten verschiedene Kastentypen aufhängen, siehe Abbildung
2. Werden mehrere Kästen aufgehängt:
5 Stück in einer Gruppe mit ca. 10 – 15 m Abstand aufhängen
3. In 3 – 6 m Höhe aufhängen
4. Nach Süden ausrichten (wegen der Sonnenwärme)
5. Die Kästen müssen frei anfliegbar sein, z. B. dürfen Äste den Anflug nicht behindern und die Kästen dürfen durch Prädatoren (Katzen, Marder) nicht erreichbar sein
6. An windgeschützten Stellen aufhängen
7. Die Kästen sind an der Hauswand oder am Baumstamm so aufzuhängen, dass der Kasten unbeweglich ist (z. B. bei Wind)
8. Bei Aufhängung mit einem Aufhängbügel: Schutzleder als Astschutz darunter legen
9. Aluminiumnägel an Bäumen verwenden
10. Kästen nummerieren (dabei Kastentyp wegen Pflegebedarf berücksichtigen) und Aufhängungsort in Karte dokumentieren



(Abbildung: LfU)

Pflege

1. Jährliche Pflege
2. Zwischen 1. November und 28.29. Februar
3. Kästen von Dreck säubern
4. Bei starker Verschmutzung oder Parasitenbefall: mit kaltem oder heißem Wasser ausspülen und ggf. mit biologisch abbaufähiger Seifenlauge
5. Beschädigte Kästen austauschen

Quelle: Schwegler 2010, ergänzt durch Pustal Stand 2022

13.3 Anlage 3: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.

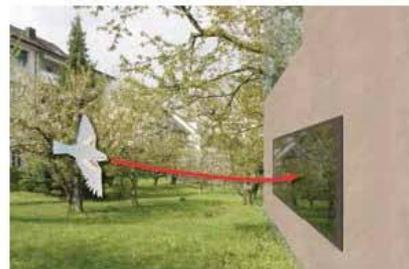


Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf www.vogelglas.info.

Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

Es ist durchsichtig: Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.

Es reflektiert die Umgebung: Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.



Seite 1/4



vogelwarte.ch



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Hier besteht Gefahr!



Passerelle

Windschutz

Veloständer

Lärmschutzwand



Wintergarten

Eckkonstruktion

Balkongeländer

Spiegelnde Fassade

Gestaltung der Umgebung

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

Schutzmassnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15%. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahtes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2-4)
- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen

Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.

Nachträgliche Schutzmassnahmen

Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5-7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen

Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

Einfach, aber wirkungsvoll

Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nylon Schnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten

Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftlöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

Beratung gewünscht?

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Produkte und Anwendungen

Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit

Davon raten wir ab

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch/shop) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte (www.vogelwarte.ch/shop) zusätzlich auch Klebebänder aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Unternehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.



Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.

Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weisse Nylon schnur anknüpfen.

Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.

Tipp: Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Seite 4/4

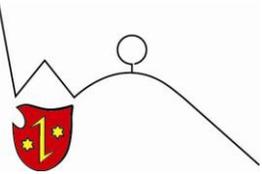
Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: www.vogelglas.info

Autor: Hans Schmid | Revision 2016
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, info@vogelwarte.ch, www.vogelwarte.ch

BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, svs@birdlife.ch, www.birdlife.ch

Weitere Informationen für Architekten, Planerinnen und Bauherren finden sich in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Es finden sich Lösungen, die den Vogelschutz an neuen Gebäuden gewährleisten sowie Lösungen für Nachrüstungen bei bereits bestehenden Gebäuden.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8621 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: - Schi/Schi	12.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8550/1 öff

Beschlussvorlage

Neubau Unterkunft für Geflüchtete

Hier:

- Vergabe der Planungsleistungen (Leistungsphase 1 bis 4)
- Ausschreibung der weiteren Leistungen

I. Beschlussantrag

1. Mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI zum Neubau einer dreigeschossigen Unterkunft für Geflüchtete in der Hülbener Straße wird ... beauftragt (*Vergabevorschlag wird nachgereicht*).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungs- und Bauleistungen als Totalunternehmerleistung nach VOB auszuschreiben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Laut Grobkostenschätzung der Förderantragstellung betragen die Gesamtkosten für das Vorhaben ca. 2,3 Mio. €. Der Gemeinde liegt bereits ein Zuwendungsbescheid über 788.400,00 € vor. Zu den weiteren finanziellen Auswirkungen siehe Drucksachennummer 8550/1 öff.

Im Haushaltplan 2024 sind unter der Investitionsnummer I-3140-003 – Wohnraum für Geflüchtete 2.200.000 € eingestellt.

III. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.12.2023 den Neubau einer dreigeschossigen Unterkunft für Geflüchtete in der Hülbener Straße benachbart zur bereits bestehenden Unterkunft beschlossen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Neubaus wurde das Verfahren zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans eingeleitet. Der Vorentwurf liegt mittlerweile vor.

Art und Weise des Neubaus sollen sich weitgehend an den bisherigen Gebäuden zur Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Gemeinde orientieren, da sich insbesondere die bestehende Unterkunft in der Hülbener Straße bei Bau und Betrieb bewährt hat. Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung des Vorhabens ist eng gesteckt.

1. Vergabe der Planungsleistungen bis LP 4

Die Planungsleistungen bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1 bis 4) sollen auf Grundlage der HOAI an ein Architektur- oder Ingenieurbüro vergeben werden. Es wurden drei Büros zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Es liegen noch nicht alle Angebote vor, so dass der Vergabevorschlag vor der Sitzung nachgereicht wird.

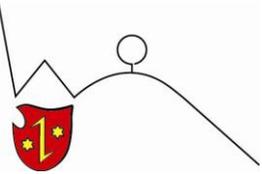
2. Ausschreibung an Totalunternehmer

Im Weiteren sollen die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen an einen Totalunternehmer vergeben werden, der sowohl die weitere Planung als auch die Bauausführung übernimmt. Dies ermöglicht eine enge Verzahnung der Planungsleistungen mit dem Bau und ist in Anbetracht der knappen Frist bis zu einem Beginn des Vorhabens zum 25.08.2024 geboten.

Die vergaberechtlichen Regelungen sehen mittlerweile vor, dass ein Auftraggeber frei wählen kann, ob er Planungs- und Bauleistungen getrennt oder gemeinsam vergeben möchte. Bei diesem alternativen Beschaffungskonzept der gemeinsamen Vergabe geht das Vergaberecht davon aus, dass es sich insgesamt um einen Bauauftrag handelt. Demzufolge kommt der Schwellenwert für die Vergabe von Bauleistungen in Höhe von 5.538.000 Euro zur Anwendung und nicht der von Planungsleistungen in Höhe von 221.000 Euro

Die geschätzten Gesamtkosten des Vorhabens wurden im Rahmen der Förderantragstellung auf rund 2,3 Mio. € geschätzt. Damit wird der EU-Schwellenwert für ein europaweites Vergabeverfahren deutlich unterschritten. Die Vergabe erfolgt auf nationaler Ebene.

Mit Rundschreiben vom 09.01.2024 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die „Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden“ im Hinblick auf Verfahrensvereinfachungen aufgrund Dringlichkeit klargestellt. Es kann davon ausgegangen werden, so das Rundschreiben, „dass angesichts der derzeitigen Migrationslage die einzelnen öffentlichen Auftraggeber im Voraus nicht immer wussten oder wissen konnten, wie viele Schutzsuchende sie zu versorgen haben würden“. Demnach können öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß § 3a Abs. 3 VOB/A vergeben werden. Dazu sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8608 öff	Sachbearbeitung: Bernd Streicher AZ: 771.41:0011 - bs/bs	05.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Bauhof

Hier: Ausschreibung eines Radladers

I. Beschlussantrag

Der Ausschreibung eines Radladers für den Bauhof wird zugestimmt. Die Ausschreibung erfolgt erst nach Beratung und Zustimmung der Fahrzeugkommission.

II. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2024 sind unter der Investitionsnummer I-1125-036 die Anschaffungskosten in Höhe von 125.000 € eingeplant.

Nach heutigem Stand werden die Beschaffungskosten für einen Teleskopschwenklader bei ca. 190.000 € liegen. Zur Deckung der Mehrausgaben soll die Beschaffung eines Müllsammelfahrzeugs gestrichen werden. Dieses ist mit 70.000 € unter der Investitionsnummer I-5450-007 im Haushalt geplant.

III. Sachverhalt

Beim Bauhof waren bis zum Jahr 2023 drei Radlader im Einsatz. Die zwei ältesten Radlader wurden im Laufe des Jahres 2023 ausgemustert und an „Ermstal Hilft“ gespendet. Auf einen Verkaufserlös wurde somit verzichtet. Seither arbeitet der Bauhof mit einem gemieteten Radlader, der allerdings nicht den zukünftigen Anforderungen entspricht und nur im seitherigen Umfang eingesetzt werden kann.

Zur Festlegung eines Anforderungsprofils wurde ein „Projekt-Team“ aus 5 Bauhofmitarbeiter zusammengestellt. Das Team hatte Gelegenheit, verschiedene Radlader im Einsatz zu testen oder anzuschauen. Hierzu erkundigte man sich auch bei anderen kom-

munalen Bauhöfen, bei denen entsprechende Radlader schon längere Zeit zum Einsatz kommen.

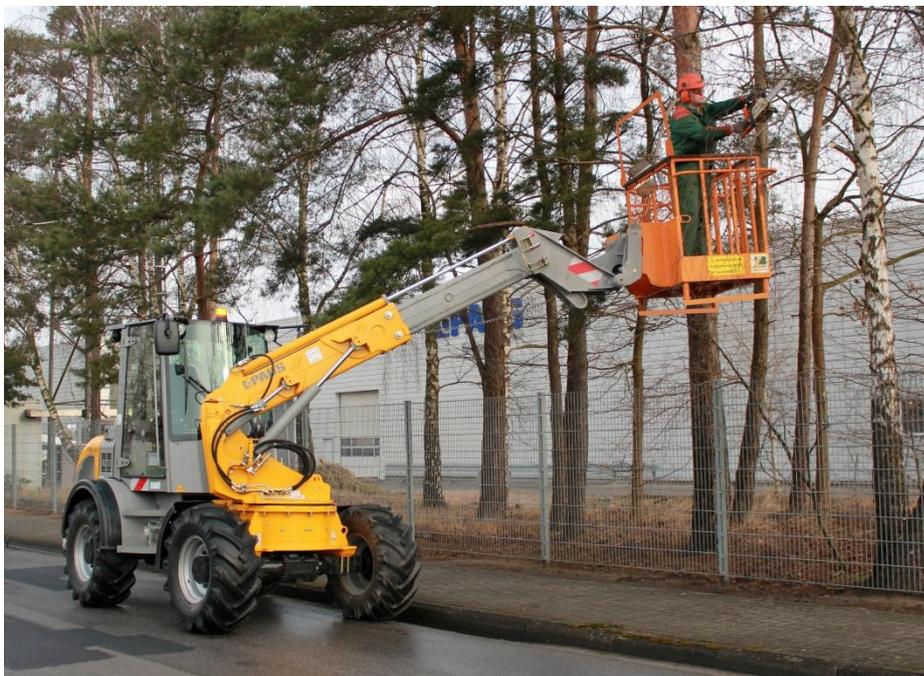
Bei der Auswahl der Leistungsmerkmale wurde kritisch hinterfragt, welche Arbeiten mit einem Radlader ausgeführt werden sollen und wie eine möglichst hohe Auslastung erzielt werden kann. Der neue Radlader soll für alle Bereiche (Baubetrieb und Grünpflege) gleichermaßen genutzt werden können.

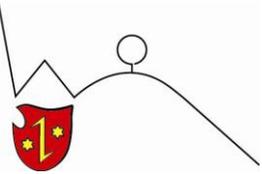
Zur Mittelanmeldung im Juli 2023 ging man von der Beschaffung eines Tele-Radladers aus. Während der Feinplanung zur Beschaffung stieß man auf die Bauart des Teleskopschwenkladers und die damit verbundenen Vorteile für den Einsatz beim Bauhof.

Die technischen Einzelheiten sollen nun in der Fahrzeugkommission beraten werden, um ein endgültiges Leistungsverzeichnis festlegen zu können. Im Anschluss soll dann die Ausschreibung erfolgen. Auf dem Markt sind derzeit zwei Hersteller für Teleskopschwenklader bekannt, die beide in Frage kommen.

Aufgrund langer Lieferzeiten sollte der Ausschreibungsbeschluss schon jetzt im April erfolgen, damit nach Beratung in der Fahrzeugkommission möglichst gleich ausgeschrieben werden kann.

Das Bild zeigt einen Teleskopschwenklader PAUS TSL 9088 im Einsatz bei der Baumpflege.





Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8609 öff	Sachbearbeitung: Bernd Streicher AZ: 771.41:0012 - bs/bs	05.04.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Bauhof

Hier: Ausschreibung einer Kehrmaschine

I. Beschlussantrag

1. Der Sperrvermerk für die Investition I-5450-006 Kleinkehrmaschine wird aufgehoben.
2. Der Ausschreibung eines Geräteträgers mit Kehrmaschinenausrüstung wird zugestimmt. Die Ausschreibung erfolgt erst nach Beratung und Zustimmung der Fahrzeugkommission.

II. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2024 sind unter der Investitionsnummer I-5450-006 Kleinkehrmaschine die Anschaffungskosten in Höhe von 140.000 € eingeplant. Hierzu ist ein Sperrvermerk eingetragen.

Nach heutigem Stand werden die Beschaffungskosten für einen Geräteträger mit Kehrmaschinenausrüstung bei ca. 130.000 € liegen.

III. Sachverhalt

Derzeit verfügt der Bauhof nur über eine Kehrwalze, die an den Unimog angebaut werden kann. Die Kehrwalze eignet sich zum Reinigen von befestigten Feldwegen und Straßen nach grober Verschmutzung. Für den laufenden Einsatz im innerörtlichen Bereich ist diese Kehrwalze ungeeignet.

Die Allgemeine Reinigung der Straßen, Plätze und Gehwege erfolgt durch einen Dienstleister, der wöchentlich mit einer kompakten Kehrmaschine die Gehwege, die Tiefgarage, das Schulgelände (monatlich), den Friedhof und Radwege reinigt. Einmal im Monat wird anstelle der kompakten Kehrmaschine eine große Straßenkehrmaschine zur Reinigung der Hauptstraßen eingesetzt.

Müssen Verkehrsflächen, zum Beispiel nach Mäharbeiten, Heckenschnitt oder nach Unwettern gereinigt werden, kann dies nur mühsam und zeitaufwendig von Hand mit Blasgeräten und Handbesen erfolgen. Um die Reinigung der Verkehrsflächen effektiver und einfacher durchführen zu können, sollte ein Bauhof dieser Größe mit einer entsprechend kompakten und vielseitig einsetzbaren Kehrmaschine ausgestattet sein. Dazu eignet sich ideal ein kompakter Geräteträger, der sowohl als Kehrmaschine, wie auch für den Winterdienst, Transport- und Mäharbeiten geeignet ist.

Beim Bauhof ist seit dem Jahr 2012 ein solcher Geräteträger im Einsatz, der zum Mähen der Sportplätze, des Freibads und des Friedhofs eingesetzt wird. Auch andere Großflächen wie der Festplatz, der Bolzplatz und größere Grünanlagen werden mit dem Geräteträger seither gemäht. Im Winter ist der Geräteträger für den Winterdienst auf Gehwegen gerüstet. Zur Umrüstung von Winterdienst auf Mäharbeit werden mehrere Stunden benötigt. Eine Kehrmaschinenausrüstung für diesen Geräteträger wurde seither nicht angeschafft. Die bauartbedingten Umrüstzeiten sind dazu zu lang.

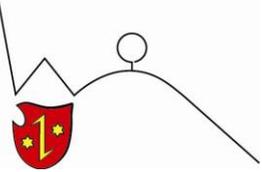
Nun steht nach gut 12 Jahren die Ersatzbeschaffung dieses Geräteträgers vom Typ HAKO Citytrac 4200 an. Deshalb ist geplant, mit der Beschaffung einer Kehrmaschine auch die Ersatzbeschaffung des HAKO Citytrac 4200 anzugehen. Für den vollständigen Ersatz des alten Geräteträgers muss eine Winterdienstausrüstung und eine Mäh-ausrüstung für den neuen Geräteträger beschafft werden. Dies kann auf die kommenden zwei Jahre verteilt werden. Solange kann der alte Geräteträger noch parallel genutzt werden.

Wir gehen davon aus, dass durch die Anschaffung der eigenen Kehrmaschine der Einsatz des Dienstleisters bei der Straßenreinigung deutlich reduziert werden kann. Statt drei bis vier Kehreinsätze im Monat mit der kompakten Kehrmaschine des Dienstleisters wird nur noch mit einem Einsatz pro Monat gerechnet. Die Kosten für die kompakte Kehrmaschine des Dienstleisters lagen 2023 bei insgesamt 28.5953 €. Bei einer Umstellung auf einen Kehrdurchgang im Monat könnten rund 18.500 € im Jahr eingespart werden.

Geräteträger mit geeigneter Kehrausrüstung können von mehreren Herstellern angeboten werden.

Das Bild zeigt einen Geräteträger mit der Kehrmaschinenausrüstung.





Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8593 öff	Sachbearbeitung: AZ: - /JG	28.02.2024
Gremium Gemeinderat 25.04.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

EDV

Hier: Neuvergabe Drucksysteme

I. Beschlussantrag

Der Auftrag zur Neuausstattung der Gemeindeverwaltung (einschließlich Schule) mit Druckersystemen wird an die Firma Kappel & Dierolf, Wendlingen vergeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die monatlichen Kosten belaufen sich auf 1.892,10 € bei einer Vertragslaufzeit von 60 Monaten.

III. Sachverhalt

Für die Neuausstattung der Gemeindeverwaltung (einschließlich Schule) mit Druckersystemen wurde folgende Leistung ausgeschrieben:

1. Mietvertrag inklusive Vor-Ort-Vollservice-Vertrag (ohne Kaufverpflichtung), d.h. Gerätemiete und Fullservice in einem Gesamtbetrag - inklusive Trommeln, Entwicklungseinheiten, Toner, sämtliche Ersatz- und Verschleißteile, die Fahrt- und Arbeitszeiten sowie notwendige Überholungen. (Ausgenommen Papier & Heftklammern) mit Angabe der Kosten für Folgeseiten DIN-A4 s/w und DIN-A4 color
2. Softwarelösungen für Follow-Me-Printing und Fleetmanagement gemäß Leistungsverzeichnis

3. Laufzeit 60 Monate inklusive monatlich 15.000 DIN A4-Seiten s/w und 2.500 DIN A4-Seiten color.

Das Follow-Me-Printing wird neu eingeführt und soll zukünftig den notwendigen Datenschutz gewährleisten und Fehldrucke durch falsch ausgewählte Geräte weitgehend unterbinden.

Innerhalb der gesetzten Frist gingen drei Angebote ein, die sich preislich nur geringfügig unterscheiden. Zwei Angebote enthielten im Wesentlichen Canon Produkte, ein Angebot war auf Produkte der Firma Konica Minolta ausgerichtet. Eine Übersicht finden Sie als Anlage zu dieser Vorlage.

Die Leistung soll an die Firma Kappel und Dierolf vergeben werden. Ihr Angebot ist sowohl bei den monatlichen Kosten als auch bei den Folgeseiten etwas günstiger als die Vergleichsangebote. Aufgrund der bereits bestehenden sehr guten Zusammenarbeit bestehen keinerlei Zweifel in Bezug auf eine gute Serviceleistung und einen reibungslosen Ablauf.

Ö 11

Angebot Nr.	Anbieter	angebotene Geräte	monatlicher Gesamtpreis (netto) inkl. 15.000 Seiten sw und 2.500 Seiten color	Kosten pro Folgeseite	wirtschaftlichstes Angebot
1	Anbieter 1	Canon und Lexmark	1.620,00 €	sw 0,0069 € color 0,035 €	
2	Anbieter 2	Konica Minolta	1.598,00 €	sw 0,007 € color 0,034 €	
3	Anbieter 3: Kappel und Dierolf GmbH & Co. KG An den Kiesgruben 56 73240 Wendlingen	Canon und HP	1.590,00 €	sw 0,0067 € color 0,0325 €	X